

**Министерство образования Российской Федерации
Самарский государственный аэрокосмический университет
имени академика С. П. Королева**

Л. П. Меркулова
И. А. Киреева

**Практикум немецкой речи по специальности
«Международное частное право»
(На материале оригинальной научной литературы)**

Учебное пособие для аспирантов / соискателей

Самара 2003

ББК Ш 147.11-4 + У.я 7

Практикум немецкой речи по специальности «Международное частное право». Учебн. пособие / Л.П. Меркулова, И.А. Киреева. Самар. гос. аэрокосм. ун-т. Самара, 2003, 193 с.

ISBN 5 – 7883 – 0110 – 6

Представлены проблемно-аналитические упражнения к оригинальному теоретическому курсу по специальности на немецком языке, как для аудиторной, так и внеаудиторной работы, а также для подготовки к кандидатскому экзамену по иностранному языку, овладения навыками монологической и диалогической речи на уровне подготовленного высказывания по проблеме специальности с опорой на оригинальный научный текст.

Для аспирантов / соискателей научных специальностей:

12.00.03 «Гражданское право; международное частное право; предпринимательское право».

12.00.10 «Международное право. Европейское право».

Подготовлено на кафедре иностранных языков СГАУ.

Библиогр.: 3 назв.

Печатается по решению редакционно-издательского совета Самарского государственного аэрокосмического университета имени академика С.П. Королева.

Рецензент Г.В. Глухов

ISBN 5 – 7883 – 0110 – 6

Содержание

A. Методические рекомендации.....	6
--	----------

Inhaltsverzeichnis

B. Erklärungen zur Benutzung der wesentlichen Rechtsbegriffe zum Lehrwerk “Internationales Kaufrecht” von Fritz Enderlein; Ditrich Maskow; Heinz Strohbach.

Sachregister.....	.17
Kontrollaufgaben.....	45

Abkürzungen.....	47
Kontrollaufgaben.....	52

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien.....	55
Kontrollaufgaben.....	62

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.....	64
Kontrollaufgaben.....	79

C. Einleitung zum Lehrwerk.....	82
--	-----------

1. Die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung und die Vorgeschichte der Kaufrechts- und Verjährungskonvention.....	82
1.1. Notwendigkeit und Probleme der Rechtsvereinheitlichung.....	82
1.2. Zur Vorgeschichte der Konvention.....	84
1.3. Die Zielsetzung des Kommentars.....	87
2. Allgemeine Probleme der CIS.....	90
2.1. Konvention anstelle von Einheitsgesetz.....	90
2.2. Die CIS als Beitrag zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts.....	92
2.3. Internationales Kaufrecht und nationales Recht.....	93

2.4. Aufbau der CIS.....	95
2.5. Normenstruktur der CIS.....	99
2.6. Begriffsbildung.....	99
2.7. Zusammenfassende Bewertung der Methodik der CIS.....	101
2.8. Inhaltliche Gesamtbewertung der CIS.....	101
2.9. Zur Einführung der CIS.....	103
Kontrollaufgaben.....	105
Kontrollfragen.....	111

D. Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention von Heinz Strohbach aus dem Lehrwerk “Internationales Kaufrecht”.....113

Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht.....113

Vorbemerkung.....114

- 1. Zur Vorgeschichte der Konvention.....114
- 2. Hauptinhalt der Konvention.....117

Praambel.....120

Kapitel I

- Anwendungsbereich der Konvention (Art. 1-6).....120
- Kommentierung der Art. 1-6.....

Kapitel II

- Anzuwendendes Recht (Art. 7-13).....132
- Abschnitt 1: Bestimmung des anzuwendenden Rechts.....132
- Kommentierung der Art. 7-11.....
- Abschnitt 2: Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts.....150
- Kommentierung der Art. 12-13.....

Kapitel III

Allgemeine Bestimmungen (Art. 14-24).....155

Kommentierung der Art. 14-24.....

Kapitel IV

Schlussbestimmungen (Art. 25-31).....170

Kommentierung der Art. 25-31.....

Kontrollaufgaben.....181

Kontrollfragen..... 188

E. Literatur zum Prüfungsreferat.....191

Bibliographie.....Стр 193

А. Методические рекомендации.

Предлагаемое учебное пособие может быть использовано как во время аудиторных занятий под руководством преподавателя, так и во время автономной работы аспиранта / соискателя.

Настоящее учебное пособие предназначено для аспирантов / соискателей, обучающихся по специальностям отрасли «Юридические науки», но учитывая подбор лексического материала и структуру, пособие может быть использовано и аспирантами / соискателями, изучающими экономику.

Учебное пособие составлено в соответствии с требованиями программы кандидатских экзаменов по иностранным языкам для аспирантов и соискателей [2]. Требования по отдельным видам речевой коммуникации (говорение, чтение) являются основными в рамках практического изучения материала спецкурса.

Пособие ставит **целью** обучение специалиста основам научного профессионального общения на иностранном языке.

Основное внимание уделяется формированию навыков монологической и диалогической речи на уровне подготовленного высказывания по проблеме специальности и профессионально-прагматическим вопросам.

Основной учебный материал дан в виде оригинальных научных лекций и проблемно-аналитических упражнений по специальности.

Практикум содержит основы применения иноязычной профессиональной компетенции на материале аутентичной литературы по специальности, профессионально-ориентированные прагматические вопросы и проблемы для анализа, упражнения в форме имитационно-тестинговых игр, в рамках ситуаций научного и профессионального межкультурного общения.

В качестве рекомендаций по работе над учебным материалом практикума можно в целях развития навыков говорения и умения читать оригинальную научную литературу по специальности предложить следующие:

- 1) прочитайте предметный указатель / Sachregister / и переведите его с использованием специализированного словаря;
- 2) составьте из терминов и словосочетаний свой собственный словарь

6

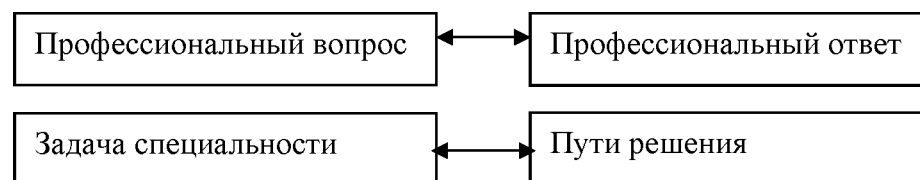
по специальности, немецко-русский;

- 3) выучите термины и словосочетания наизусть;

- 4) объясните значение терминов и словосочетаний, / юридических, экономических понятий /, на основе предложений текста, с опорой на соответствующие указатели в контрольных заданиях;
- 5) составьте свой собственный немецкий юридический / экономический толковый словарь / Glossar /;
- 6) выполните предыдущие пять заданий в отношении следующих пунктов практикума, добавляя использование специализированного английского словаря:
 - сокращения / Abkürzungen /;
 - указатель сокращений цитируемых законов и юридических / коммерческих материалов / Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materiealien/;
 - указатель сокращений цитируемых источников по специальности / Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur /;
- 7) проинформируйте своего собеседника о значении указанных выше сокращений для ситуаций правового характера;
- 8) образуйте из этих сокращений вопросительные и, соответствующие ответам, повествовательные предложения;
- 9) подготовьте краткое сообщение, на основе своего собственного толкового словаря наиболее употребительных юридических сокращений, с расшифровкой на немецком языке, (используйте указатели контрольных заданий);
- 10) проведите дискуссию на занятии под руководством преподавателя по вопросу значимости сокращений в немецкой речи по специальности, в целях раскрытия их содержания на основе научного текста;
- 11) прочитайте вступление / Eineitung / к оригинальному учебному пособию «Международное торговое право» на немецком языке по пунктам;
- 12) переведите пункты вступления на русский язык, используя специализированный немецко-русский словарь и собственные знания в области международного права;
- 13) на базе текста вступления сформулируйте профессионально-значимые понятия, определения, основы правового регулирования внешнеэкономической деятельности и раскройте их содержание;

7

- 14) проинформируйте своего собеседника, используя материал пунктов вступления по схемам:

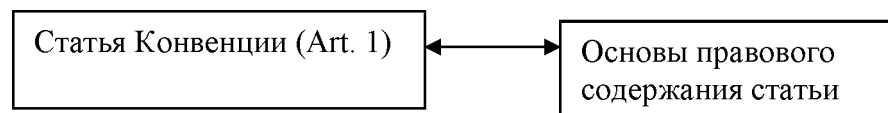


- 15) составьте мини-реферат по тематике пунктов вступления, используя контрольные задания, и представьте его на «конференции»; проинтервьюируйте содокладчиков в ходе «конференции» (используйте контрольные вопросы);

16) прочитайте фрагмент оригинального научного пособия “Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht”/ «Комментарий конвенции о договорах международной купли-продажи товаров» на немецком языке по главам (Kapitel) и разделам (Abschnitt);

17) переведите главы и разделы на язык обучения с профессиональной точки зрения, представьте профессиональный литературный перевод по разделам, главам комментария;

18) проинформируйте своего собеседника по схеме:



19) проведите дискуссию на занятии под руководством преподавателя по актуальным профессиональным вопросам материала комментария;

20) составьте доклад на базе темы комментария по отдельной проблеме (глава, раздел) и представьте его на «конференции»; в ходе «конференции» проинтервьюируйте содокладчиков (используйте контрольные вопросы к комментарию).

8

Итоговый контроль (уровень первого этапа кандидатского экзамена)- «на первом этапе аспирант (соискатель) выполняет письменный перевод научного текста по специальности на язык обучения. Объем текста- 15000 печатных знаков (то есть 50- 60 стр.)». [2., С. 10] Следует отметить, что «успешное выполнение письменного перевода является условием допуска ко второму этапу экзамена». [2., С. 11].

Следовательно, для того, чтобы выйти на уровень первого этапа кандидатского экзамена, аспирант (соискатель) должен по окончании обучения иностранному языку по специальности, представить письменный перевод научного текста на язык обучения. В этой связи, считаем целесообразным выполнение следующих практических рекомендаций.

Параллельно с работой над «Практикумом немецкой научной речи по специальности» подбирается оригинальный текстовый материал на немецком языке к научному реферату по специальности, который включает перевод текстового материала на язык обучения. Это могут быть: фрагменты аутентичных учебных пособий по специальности (в виде отдельных глав, разделов), оригинальные печатные издания в области соответствующей отрасли науки (юридические), монографии и научные статьи известных зарубежных ученых и т. п. Отметим, что выбирать тему оригинального текстового материала целесообразно в соответствии с проблемой, задачами, профессионально-значимыми вопросами диссертационной работы, или, исходя из проблемных аспектов научной специальности.

Рекомендуемые структура научного реферата и организация первого этапа кандидатского экзамена по иностранному языку.

1. Структура научного реферата (письменный перевод научного текста по специальности на язык обучения) (приложения I, II).

2. Организация первого этапа кандидатского экзамена и его подготовка (приложение III).

9

Приложение I.

Титульный лист

**Самарский аэрокосмический университет
им. академика С. П. Королева**

Соискатель
ученой степени
к. ю. н.
Елена Николаевна
Крайнова

“Internationales Kaufrecht: Einleitung, Rechtsanwendungskonvention / kommentiert von Fritz Enderlein; Heinz Strohbach”./ “Международное торговое право: вступление, Конвенция о договорах международной купли-продажи товаров / комментарии Фрица Эндерляйна и Хайнца Штробаха”./

Перевод научного текста по специальности 12.00.01.

Научный руководитель
доктор юридических
наук, профессор

Самара 2003

10

Приложение II.

План научного реферата.

Введение (презентация в виде ксерокопии выходных данных оригинального источника и структуры его основного содержания (письменный перевод последних на язык обучения).....5

Глава 1.

Kapitel 1. Inhalt

Einleitung.....10

1. Die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung und die Vorgeschichte der Kaufrecht- und Verjährungs- Konvention.....25

1.1. Notwendigkeit und Probleme der Rechtsvereinheitlichung.....30

1.2. Zur Vorgeschichte der Konventionen.....35

1.3. Die Zielsetzung des Kommentars.....

2. Allgemeine Probleme der CIS.....

2.1. Konvention anstelle von Einheitsgesetz.....

2.2. Die CIS als Beitrag zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts.....

2.3. Internationales Kaufrecht und nationales Recht.....

2.4. Aufbau der CIS.....

2.5. Normenstruktur der CIS.....

2.6. Begriffsbildung.....

2.7. Zusammenfassende Bewertung der Methodik der CIS.....

2.8. Inhaltliche Gesamtbewertung der CIS.....

2.9. Zur Einfuhrung der CIS.....

D. Kommentierung der Konvention uber das auf Vertrage uber den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht.....

Vorbemerkung.....

1. Zur Vorgeschichte der Konvention.....

2. Hauptinhalt der Konvention.....

Praambel

Примечание.

Основное содержание оригинального источника (...) на иностранном языке можно представить в первой главе реферата, в виде ксерокопии отдельных глав, статей, параграфов и т. п.

Sachregister.....

Abkurzungen.....

- **Verzeichnis der abgekurtzt zitierten Gesetze und Materialien**.....

- **Verzeichnis der abgekurtzt zitierten Literatur**.....

- **Literaturverzeichnis**.....

Глава 2. Перевод основного содержания научного текста по специальности. Профессионально-значимые, нормативные составляющие текста (перевод).

Глава 1. Содержание

Вступление.....10

1. Необходимость унификации права и предыстория конвенции о договорах купли-продажи товаров и иных, предыдущих, конвенций.....25

1.1. Необходимость и проблемы унификации права.....30

1.2. О предыстории конвенций.....35

1.3. Целеустановка комментария.....

2. Общие проблемы Конвенции ООН о договорах международной купли-продажи товаров (Венская конвенция 1980 г-1989 г.).....

- 2.1. Конвенция как единый закон.....
- 2.2. Конвенция ООН как составляющая унификации международного торгового (коммерческого) права.....
- 2.3. Международное право купли-продажи товаров и национальное право.....
- 2.4. Структура Конвенции ООН о договорах международной купли-

- 12
- продажи товаров.....
- 2.5. Нормативы структуры конвенции.....
- 2.6. Формирование понятий (определений).....
- 2.7. Обобщающая оценка применения Конвенции ООН.....
- 2.8. Общая оценка содержательной основы Конвенции ООН.....
- 2.9. Введение Конвенции ООН о договорах международной купли-продажи товаров.....

D. Комментарий Конвенции ООН о договорах международной купли-продажи товаров и правил применения международного договора (1986).....

- Введение
(основа вопроса).....
- 1. Предыстория конвенции.....
 - 2. Основное содержание конвенции.....

Преамбула.....

Примечание. Письменный перевод основного содержания оригинального научного материала (...) должен соответствовать литературным нормам языка обучения и адекватно отражать профессионально-значимую информацию.

- Предметный указатель
(юридические термины, понятия, определения).....

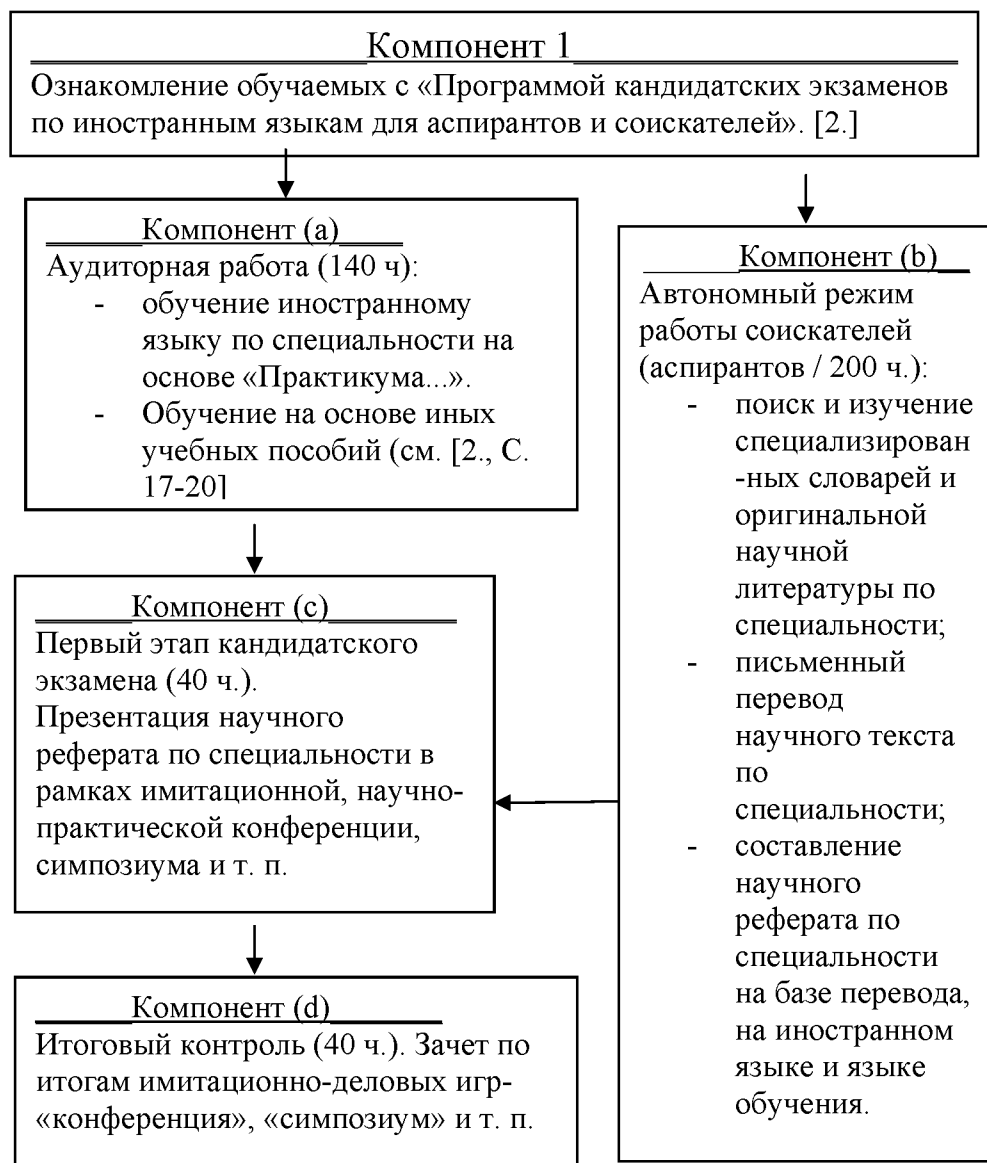
Примечание.
Названный выше пункт реферата, может быть представлен в виде немецко-русского словаря юридических терминов, наиболее значимых для научного текста, отмеченных Вами в первой главе реферата, на немецком языке.

- **Сокращения / толковый словарь на языке обучения /.....**
- **Указатель** законов и правовых материалов, цитируемых в научном тексте, в сокращенном варианте.....

- **Указатель** сокращенно цитируемой юридической / экономической литературы (на материале научного текста)..... 13

- **Библиография** (список литературы, использованный Вами при составлении научного письменного перевода, а также список оригинальных источников, релевантных проблеме Вашего научного исследования по специальности).....

Методологические компоненты подготовки и организации первого этапа кандидатского экзамена.



Примечание. Все методические указания пункта А., настоящего практикума, носят рекомендательный характер.

B. Erklärungen zur Benutzung der wesentlichen Rechtsbegriffe zum Lehrwerk “Internationales Kaufrecht” von Fritz Enderlein; Ditrich Maskow; Heinz Strohbach.

Sachregister

A

Abbedingungen

– stillschweigende

Abnahme

s. Annahme

Abnahmeverweigerung

unberechtigter.

Abnahmeverzug

Absendung

Ort der

Akkreditiv

Akzeptleistung

Aliudlieferung

Annahmeverweigerung bei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anfechtung

- wegen Irrtums
- wegen Täuschung
- wegen

Wilensmangel
freibleibendes Mindestinhalt
Form
Erlöschen des
Ergänzung
Aufforderung zum Bindungswille
Angebotsfrist
Angebot

17

Änderung
Ablehnung
mündliches
Rücknahme
unwiderrufliches
Widerruf
Wirksamwerden
Zeitpunkt
Zugang
s. auch Annahme; Gegenangebot
Angemessenheit
– der Aufwendungen zur Erhaltung der Ware
– der Frist
Anhalterecht
Anknüpfung D 19 1.
– an Auktionsort **D 9 1.**
– an Börsenort **D 9 2.**
– an den Ort der Niederlassung **D 11 13.**
– an den Ort der Untersuchung der Ware **D 13 2.3.**
– an den Ort des Vertragsabschlusses **D 11 4.**
– an Schweigen **D 10 6.7.**

– an Verkäuferrecht **D 8** 5.18.

flexible – **D 8** 19.

mehrere – **D 14** 1.

wahlweise – **D 11** 3.

Anlagenvertrag

Annahme

– der vorzeitigen Lieferung

– des mündlichen Angebots konkludente

– mit Änderungen

– mit unwesentlichen Änderungen

Annahmeverweigerung

– von Mehrmenge

Rücknahme

verspätete

vorbehaltlose

18

Wirksamwerden

s. auch Angebot; Annahmefrist; Gegenangebot

Annahmefrist

Feiertage

Annahmepflicht

Annahmeverweigerung

Anspruch

s. auch Erfüllungsanspruch; Kompensationsanspruch; Schadenersatz; Zahlungsanspruch; Zinsanspruch

Anspruchsdurchsetzung

Anwendungsbereich s. Geltungsbereich

Anzeige

– der beabsichtigten Vertragsaufhebung

– der Hinderungsgründe

– der Nichterfüllung

– des Aussetzens der Leistung

– des Notverkaufs

– des Selbsthilfeverkaufs

unterlassene

Versandanzeige

s. auch Informationspflicht; Mängelrüge; Mitteilung; Rechtsmangel

Arrest, dinglicher

Aufenthalt, gewöhnlicher

Aufgabennormen

s. auch Regelnormen

Aufrechnung

Aufwendungsersatz

Auktion D 9

Auslegung

– der CIS

– der Rechtsanwendungskonvention **D 16 18 5.**

– der Verjährungskonvention

– der Vertretungskonvention

– des Parteiwillens

– des Preises

– des Verhaltens der Partner

– von Handelsbräuchen

Vermutung der

– von Verträgen

Ausschluss von Ansprüchen

– bei dinglichen Rechten

– bei Körperverletzung

– bei nuklearen Schäden

– bei Pfandrechten

– bei Tod

– bei Wechsel und Scheck

Ausschlussfrist

Aussetzen der Erfüllung

autonome Anknüpfung

B

Banküberweisung

Barzahlung

Beförderer

lokale

mehrere

Beförderungsbedingungen **Beförderungsdokument** **Beförderungsmittel** **Beförderungsvertrag**

Befreiungen

Befreiungsgründe

Beratungspflicht

Besitzrecht

Bestimmungsort

Beweislast

Bindungswille

Bringschuld

Buy-back

s. Rückkauf

20

C

CIS

Allstaatenklausel der

Annahme der

Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisung

Beitritt zur

Genehmigung der

Inkrafttreten der

Kündigung der Mitgliedschaft in der

Nichtanwendung der

Ratifikation der
Unterzeichnung der
Verhältnis zu anderen Konventionen
Vorbehalte gegen Anwendung der

D

Deckungsgeschäft

Schadenersatz bei

Depositär

Devisenrecht

Dienstleistungsvertrag

Dispositionsfreiheit

Distanzkauf

Gefahrenübergang bei

Dokument

Annahmeverweigerung von

Zurückbehalten von

Dokumentation, technische

Dokumentenübergabe

Dritte

Anhalterecht gegenüber

Ansprüche

Einlagerung bei

Freiheit von Rechten

Schutzrechte

Verantwortlichkeit

E

Eigentum, Übertragung des

Eigentum, geistiges

s. Schutzrecht, gewerbliches

Eigentumsrecht

Eigentumsübergang D 5 4.

Eigentumsvorbehalt D 12 7. Einfuhrlizenz

Einlagerung

– bei einem Dritten

Kosten der

Einrede der Verjährung

Empfangsbestätigung

Erfüllung

Ablehnung der

Anspruch auf

Aussetzen mit der

– bei Vertragswidrigkeit der Ware

– durch Dritte

Gewähr für die

– nach Ablauf der Verjährungsfrist

nachträgliche

reale

teilweise

Unmöglichkeit der

verspätete

Verweigerung der

s. auch Nichterfüllung

Erfüllungsanspruch

– des Käufers

– des Verkäufers

22

Erfüllungsort

Erfüllungssurrogate

ER Inkasso

Erklärung

Auslegung von

– als Rechtshandlung

Bestätigung der

– bezüglich der Form

Rücknahme der

– über die Vertragsaufhebung

– zur Anwendung der Konventionen

s. auch Vorbehalt

Ersatzlieferung

Erstattungsrecht

s. Aufwendungsersatz

F

Factoringkonvention

Falschlieferung

Fixgeschäft

Föderativstaaten D 19 I. 20 I.

Forderung

Forderungsabtretung

Formerfordernis

– der Erklärung zur Vertragsaufhebung

– der Nachfristsetzung

– der Rücknahme des Angebots

– der Vertragsänderung oder -aufhebung

– der Vorbehaltserklärung

– des Kaufvertrages

s. auch Schriftform

Formfreiheit

Ausschluss der

Formmangel

Forumstatut D 16 1. f.**Frachtführer****Frist**

Angebotsfrist

angemessene

Annahmefrist

Ausschlussfrist

– der Erklärung der Vertragsaufhebung

– für Ersatzlieferung

– für Spezifikation

Garantiefrist

Höchstfrist

Kündigungsfrist

Lieferfrist

Mängelrügefrist

Nachfrist

Untersuchungsfrist

Zahlungsfrist

zusätzliche

s. auch Verjährungsfrist

G**Gebräuche****Garantie****Garantiefrist****Gefahrtragung****Gefahrenübergang**

– auf den Käufer

– bei Beförderung

– bei Distanzkäufen

– beim Kauf auf dem Transport befindlicher Ware

- bei reisender Ware
- beim Versendungskauf
- bei zufälligem Untergang oder Verschlechterung

24

- und wesentliche Vertragsverletzung

Verlust nach

Voraussetzung

Wirkung des

s. auch Preisgefahr

Gegenangebot

geistiges Eigentum

Geltungsbereich

– der CIS

räumlich

sachlich

zeitlich

Einschränkungen des

- der Rechtsanwendungskonvention

räumlich **D 24**

sachlich **D 1 1. 2. 3. 4 5 6**

zeitlich **D 24**

Einschränkungen des – **D 2 1. 2. 3. 4.**

- der Verjährungskonvention

räumlich

sachlich

zeitlich

Einschränkungen des

- der Vertretungskonvention

räumlich

sachlich

zeitlich

Einschränkungen des

Gepflogenheiten

s. auch Gebräuche

Gerichtsstand

Gerichtsstandsvereinbarung D 1 1. 5 6.

Gerichtsverfahren**Gewährleistungsrechte**

s. Minderung, Nachbesserung

Gewalt, unabwendbare

s. auch Hinderungsgrund

Gewerbliche Schutzrechte D 1 3. 3 1.

Gewicht

Gewichtsklausel

Gewichtsschwund

Nettogewicht

Gewinn, entgangener**Gläubigerverursachung****Gültigkeit**

formelle

einzelner Vertragsbestimmungen

materielle

Preisvereinbarung

Guter Glaube**H**

Haager Kaufgesetze D 20 1.

Haftung, gesamtschuldnerische

Entlastung

– für Personenschäden

– für Sachschäden

Haftungsausschluss für Tod oder Körperverletzung

Haftungsbeschränkung

Handeln, konkludentes

Handelsbrauch

Vereinbarung von

s. auch Gepflogenheiten, Gebräuche

Handelsvertretervertrag mit Selbstkäufern

Herausgabeanspruch

Hinderungsgrund, vorübergehender

Vorhersehbarkeit des

Höchstfrist

Holschuld

26

I

Inbesitznahme

Incoterms

s. auch Lieferklauseln

Informationspflicht

s. auch Anzeige, Mitteilung

Inkorporation von Konventionen in nationales Recht

Interaationales Privatrecht

Irrtum bei der Mitteilung

K

Kauf nach Probe oder Muster

Käufer

Ersatzlieferungsanspruch

Gefahrtragung

Rechte aus Vertragsverletzungen

Schadenersatzanspruch

sonstige Rechte

Vertragsaufhebungsrecht des

Käuferpflichten

Abnahme

Annahmepflicht

Anzeigepflicht bei Selbstverkauf

Ausgleich für Vorteile bei Rückgabe

Entgegennahmepflicht

Erhaltung der Ware

Herausgabe der Ware

Kaufpreisrückzahlungspflicht

Kaufpreiszahlungspflicht

Prüfung der Ware

sonstige

Spezifikationspflicht

Überweisung des Kaufpreises

Werterhaltungspflicht

s. auch Informationspflicht; Sorgfaltspflicht

Kaufpreis

Auslegung

Bestimmung

Erhöhung

– nach Gewicht

Minderung

Rückzahlung

Vereinbarung

Währung

Kaufpreiszahlung

– nach Gefahrenübergang

s. auch Zahlung; Zahlungsort; Zahlungszeit

Kaufrecht

Kennzeichnung der Ware

Klage

Erhebung

Feststellungsklage

Nichtigkeitsklage

Widerklage

Klausel

Gewichtsklausel

Rechtswahlklausel **D 7 8 1.**

Körperverletzung

Kollisionsrecht D 15 1.

s. auch Internationales Privatrecht

Kompensationsanspruch

Konkurs

Konnossement

Konsulatsfaktura

Kontrolle

Kostenerstattung

s, auch Aufwendungsersatz

Kostentragung

s. auch Aufwendungsersatz

28

Kreditkosten

Kreditsicherung

Kreditwürdigkeit

Kündigung

– der CIS

– der Rechtsanwendungskonvention **D 30**

– der Verjährungskonvention

– der Vertretungskonvention

Kündigungsfrist

L

Lagerschein
Leasingkonvention
Leasingvertrag
Leistung
s. Lieferung
Leistungsgefahr
Leistungszeit
c. Lieferzeit
lex causal D 11 4. 16 3.
lex fori
lex loci D 11 4.
lex rei sitae
Lieferfrist
Lieferklausel
– ab Werk
– und Zahlungsbedingungen
Liefermodalitäten
Lieferort
s. auch Bestimmungsort; Zahlungsort
Lieferpflicht
Lieferung
Aliudlieferung
Aufeinanderfolgende

Ersatzlieferung
Falschlieferung
Mehrlieferung
Nachlieferung
Nichtlieferung
nicht qualitätsgerechte
Pflicht zur
Teillieferung
unvollständige

verspätete
vorzeitige
Lieferverzug
Lieferzeit
Lohnveredelungsvertrag
Lückenfüllung

M

Mängelbeseitigung
Mängelrüge
Mängelrügefrist
Mängelselbstbeseitigung
Mahnung
Mangel
Annahmeverweigerung bei
Formmangel
offener
Qualitätsmangel
Quantitätsmangel
Rechtsmangel
verdeckter
wesentlicher
s. auch Vertragswidrigkeit
Mangelfolgeschaden
Markierung

30

Marktpreis
Mehrkosten
Mehrlieferung
Mengendifferenz
Miete

Minderung**Mitteilung**

Arten

Irrtum

– der Spezifikation

– der Verfahrenseinleitung

– der Vertragsaufhebung

– des Hinderungsgrundes

Verzug

s. auch Anzeige; Informationspflicht

Mitwirkungspflichten**Muster****N****Nachbesserung**

Annahmepflicht bei Schadenersatz bei Unzumutbarkeit der Zumutbarkeit der

Nacherfüllung

s. Erfüllung, nachträgliche

Nachfrist**Nachlieferung****nationales Recht****Neue internationale Wirtschaftsordnung****Nichterfüllung**

Anzeige der

– durch Dritte

– einer Teillieferung

teilweise

Verantwortlichkeit für

– wegen Gläubigerverursachung

Nichtigkeit D 12 11.

Nichtigkeitsklage

Niederlassung D 1 4. 8 3.

– als Zahlungsort

– ausserhalb der Vertragsstaaten

gewöhnlicher Aufenthalt

mehrere

Notverkauf

nukleare Schäden

O

Offenbarungspflicht

ordre public D 16 1. 18 6.

P

Pacht

Personenschaden

Pfandrecht

Pflichtverletzung, Rechtsfolgen der

Postlaufzeit

Preis

s. auch Kaufpreis

Preisgefahr

Preisvereinbarung

ausdrückliche

stillschweigende

Vermutung der

Probe

Produkthaftung

Prozessrecht

Q

Qualität

Qualitätsmangel . Verantwortlichkeit für **Quantitätsmangel**

s. auch Mengendifferenz

Quittung

R

Ratenzahlung

Ratifikation der CIS

teilweise

Rechnung

Rechnungserteilung

Recht

dingliches

–des Gerichtsortes

– des Käuferlandes

– des Lageortes

– des Zahlungsortes

neutrales – **D 19 2.**

s. auch Kollisionsrecht; Internationales Privatrecht; Vertragsstatut

Rechtsbehelf

Rechtsfolgen

Befreiung von den

– der Pflichtverletzung

s. auch Schadenersatz

Rechtsmangel

Rechtsmängelfreiheit

Zeitpunkt der

Rechtsvereinheitlichung

Rechtswahl D 19 1.

– als selbständiger Vertrag **D 7 3.**

Rechtswahlklausel **D 1 7.**

stillschweigende – **D 10 6.**

Teilrechtswahl **D 7 5.**

Unwirksamkeit der – **D 10 1.2.**

Verienbarung der – **D 7 2.**

Vertrag ohne – **D 8 1.**

Wirksamkeit der – **D 10 1.2.**

Rechtswidrigkeit

Regelnormen

Risiko der Übermittlung

Rückabwicklung des Kaufvertrages

Rückforderung

Rückgabe der Ware

– und Herausgabeanspruch

– und Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung

Rückkauf

Rücknahme

– der Annahme

– der Vorbehaltserklärung

– des Angebots

Rücktritt

Frist für

Voraussetzung des

s. auch Vertragsaufhebung

Rüge

s. auch Mängelrüge; Rechtsmangel

Rügefrist

S

Sachen, bewegliche

s. auch Ware

Schaden

angemessener

Mangelfolgeschaden

34

Verpackungsschaden

Verzugsschaden

voraussehbarer

Wechselkursverlust

s. auch Mangel

Schadenersatz

Befreiung

Begrenzung

Herabsetzung

– bei Deckungsgeschäft

– bei Gewährleistungsansprüchen

– bei Handeln ohne Vertretungshefugnis

– und Zinsen

– wegen Nichterfüllung

– wegen Vertragsaufhebung

s. auch Aufwendungsersatz: Rechtsfolgen; Schaden; Verantwortlichkeit

Schadensberechnung

Schadensminderung

Scheck

Schickschuld

s. Versandpflicht

Schiedsgericht

Schiedsvereinbarung D 15 6.

Schiedsverfahren

Schriftform

s, auch Formerfordernis; Formfreiheit

Schuldanerkenntnis**Schutzrecht, gewerbliches**

Freiheit von – Dritter

Selbsthilfeverkauf

Anzeigepflicht bei

Selbstspezifikation**Selbstverkaufsrecht****Sicherheitsleistung****Sichtwechsel****Sofortbezahlungsverfahren**

35

Solawechsel**Sorgfaltspflicht****Spezifikation**

Statutenspltung D 7 5.

Steuermannsquittung**Streitbeilegung****Streitentscheidung****Sukzessivlieferung**

s. auch Teillieferung

Sukzessivliefervertrag

s. auch Teillieferung

T**Täuschung****Teillieferung**

Verjährung bei

s. auch Sukzessivliefervertrag

Teilverzug

Tod

Traditionspapier

Transport

Gefahrenübergang bei

Transportdokumente

Transportverpflichtungen

Transportversicherung

Ansprüche aus

Tratte

Treu und Glauben

s. guter Glaube

U

Übergabeort.

36

s. auch Dokumentenübergabe

Übernahme.

Übernahmeverzug.

unabwendbare Gewalt.

Untergang einer Sache.

Untersuchungsfrist.

Untersuchungsrecht.

Untersuchungspflicht.

V

venire contra factum proprium.

Verantwortlichkeit

Befreiung von der

- bei Rechten Dritter.

- des Schuldners.

- für Dritte.
- für Qualitätsmangel.
- für Vertragsverletzungen

zivilrechtliche

Vereinbarung, stillschweigende

Verfügung, einstweilige

Verjährung

Anspruchsverjährung

Einrede der.

Erfüllung nach.

Klageverjährung.

Wirkungen der.

Zinsen und.

Verjährungsfrist

Ablauf der.

Aussetzen der.

Einrede der.

Feiertage und.

Beginn der.

Begrenzung der.

Berechnung der.

Dauer der.

Hemmung der.

Hinderungsgründe.

Länge der.

Parteivereinbarung zur.

rückwirkende Aussetzung der.

Unterbrechung der.

Verkürzung der.

Verlängerung der.

- bei Garantie

- bei Tauschung

- bei Teillieferung
- bei Vertragsaufhebung
- bei Vertragsverletzung.
- bei Vertragswidrigkeit.

Verkäufer

Erfüllungsanspruch des.

Gefahrtragung des.

Rechte des- aus Vertragsverletzungen.

Schadenersatzanspruch des

Spezifikation durch

Vertragsaufhebungsrecht des

Zahlungsanspruch des

Zinsanspruch des

s. auch Verkäuferpflichten

Verkäuferpflichten

Beratungspflicht

Lieferpflicht

Offenbarungspflicht

Schadensminderungspflicht

sonstige

Transportpflicht

Versandpflicht

Werterhaltungspflicht

Verlust

38

s. Schadenersatz

Verpackung

Verpackungsschaden

Versandanzeige

Versandavis

Versandinstruktion

Versandpflicht

Versendungskauf

Versteigerung

Vertrag

- gemischter- **D 4 1.**
- über internationalen Warenkauf

Vertragsabschluss

Ort des

Zeitpunkt des

Zustandekommen des - ohne Preis

s. auch Angebot; Annahme

Vertragsänderung

Vertragsaufhebung

Bestreiten der

einseitige

Erlöschen des Vertragsaufhebungsrechts

Form der Erklärung

Gründe für

Mitteilung der

Rechtswirkung der

Schadenersatz bei

Verjährungsfrist bei

- bei nichtvertragsgemässer Lieferung

- durch Vereinbarung

- und Rückgabe der Ware

- von Sukzessivlieferungsverträgen

- vor Zeitpunkt der Erfüllung

Voraussetzungen

Vertragsbeendigung

Vertragserfüllung

s. auch Erfüllungsanspruch

Vertragspreis

s. Preis

Vertragsstatut D 5 1.

Vertragsstrafe

Vertragsverletzung

- durch Gläubiger

einfache

Verantwortlichkeit für

Verjährung bei

- und Gefahrenübergang

vorweggenommene

wesentliche

Wirkung der

Zeitpunkt der

s. auch Befreiungen; Nichterfüllung; Schadenersatz

Vertragsvorbereitung

Vertragswahrung

Vertretener

Haftung

nicht benannter

verdeckter

Weisungsrecht

Vertreter

gesetzlicher

Einwendungen des

Haftung des

Handelsvertreter

Vertretung

- durch Organe

Genehmigung der

- ohne Vertretungsbefugnis

Teilgenehmigung der

- und Handelsbrauch

Vertretungsbefugnis

Ausdruckliche

Beendigung der
Begründung der
Erloschen der
Genehmigung der
gesetzliche
Handeln ohne
stillschweigende
Überschreiten der
Unzulässigkeit des Widerrufs der
Umfang der
Verbrauch der
Verzicht auf
Widerruf der

Verweisung

kollisionsrechtliche - **D 7 9 4. 16 2.**

Rückverweisung **D 15 1.**

Weiterverweisung **D 15 1.**

Verwendungszweck

Verzug

Teilverzug

Übernahmeverzug

- bei der Mitteilung

- mit der Geldleistung

Zahlungsverzug

Verzugsschaden

Vollmacht

Abschlussvollmacht

Anscheinsvollmacht

beglaubigte

Form der

Handlungsvollmacht

Inkassovollmacht

Lücken in der

stillschweigende

Vorauszahlung

Zurückweisung der

Vorbehalt

Eigentumsvorbehalt

Rücknahme des

- bei der Anwendung der CIS
- bei der Anwendung der Rechtsanwendungskonvention **D 21 2.**
- bei der Anwendung der Verjährungskonvention
- bei der Anwendung der Vertretungskonvention

Zahlung unter

Zulassung des

W

Wahrung

Ware

Art der

Beschädigung der - vor Gefahrenübergang

Eigentumsrecht an der

Erhaltung der

Identifizierung der

Menge der

Rückgabe der

Untergang oder Beschädigung (Verschlechterung) der

Untersuchung der

Verkauf der erhaltungspflichtigen

Vertragsmäßigkeit der

s. auch Sachen, bewegliche

Warenpapier

Warnung

Wechsel

Sichtwechsel
Solawechsel
Weiterverkauf
Weiterversand
Werterhaltungspflicht
Wertpapier

42

Widerklage
Widerruf des Angebots
Willenserklärung
s. auch Rucknahme, Widerruf
Willensmangel, Anfechtung wegen

Z

Zahlung
Barzahlung
- ohne Aufforderung
Transfer der
verspatete
Verweigerung der
vorfristige
- mit Scheck
- und Lieferung
- unter Vorbehalt
Zahlungsabkommen, bilateral
Zahlungsanspruch des Verkäufers
Zahlungsarten
Zahlungsbedingungen
- und Lieferklauseln
Zahlungsfrist
Zahlungsmodalitäten

Zahlungsort

- und Zahlungsart

Zahlungspflicht

Gerichtsstand bei

Zahlungssicherung**Zahlungstermin**

s. Zahlungszeit

Zahlungsverzug und Schadenersatz**Zahlungszeit**

- und Untersuchungsrecht des Käufers

- und Zahlungsort

Zinsen

Beschränkungen der

Ende der Verzinsung

Fälligkeit der

Höhe der

Jahreszinsen

Verjährung von Zinsansprüchen

- und Schadenersatz

- und Schuldanerkenntnis

Zinsanspruch**Zugang, einer Erklärung****Zug-um-Zug-Leistung****Zurückhalterecht**

- von Dokumenten

Zurückweisungsrecht des Käufers

Frist für

Zustellung**Zwangsvollstreckung**

Kontrollaufgaben

1. Schlagen Sie im juristischen Wörterbuch Wörter und Wendungen des Sachregisters nach!
2. Wie erläutern Sie die Begriffe?
 - Anknüpfung **D 19** 1.
 - an Auktionsort **D 9** 1.
 - an Borsenort **D 9** 2.
 - an den Ort der Niederlassung **D 11** 13.
 - an den Ort der Untersuchung der Ware **D 13** 2. 3.
 - an den Ort des Vertragsabschlusses **D 11** 4.
 - an Schweigen **D 10** 6. 7.
 - an Verkäuferrecht **D 8** 5. 18.
 - flexible **D 8** 19.
 - mehrere **D 14** 1.
 - wahlweise **D 11** 3.
 - Auktion **D 9**.
 - der Rechtsanwendungskonvention **D 16** 18 5.
 - Eigentumsvorbehalt **D 12** 7.

- Föderativstaaten **D 19** 1. **20** 1.
- Fozumstatut **D 16** 1. f.
- raumlich **D 24**.
- sachlich **D 1** 1. 2. 3. **4 5 6**
- zeitlich **D 24**.
- Einschränkungen des- **D 2** 1. 2. 3. 4.
- der Verjährungskonvention
- Gerichtsstandvereinbarung **D 1** 1. **5 6**.
- Gewerbliche Schutzrechte **D 1** 3. **3 1**.
- Gewicht
- Haager Kaufgesetze **D 20** 1.
- Rechtswahlklausel **D 7 8** 1.
- Kollisionsrecht **D 15** 1.
- der Rechtsanwendungskonvention **D 30**.
- lex causal **D 11** 4. **16** 3.
- lex loci **D 11** 4.
- Nichtigkeit **D 12** 11.

- Niederlassung **D 1** 4. 8 3.
- ordre public **D 16** 1. **18** 6.
- neutrals **D 19** 2.
- Rechtswahl **D 19** 1.
- als selbstständiger Vertrag **D 7** 3.
- Rechtswahlklausel **D 1** 7.
- stillschweigende **D 10** 6.
- Teilrechtswahl **D 7** 5.
- Unwirksamkeit der **D 10** 1. 2.
- Vereinbarung der **D 7** 2.
- Vertrag ohne **D 8** 1.
- Wirksamkeit der **D 10** 1. 2.
- Schiedsvereinbarung **D 1** **5 6**.
- Statuenspaltung **D 7** 5.
- Vertragsstatut **D 5** 1.

- gemischter Vertrag **D 4 1.**
- Verweisung
- kollisionsrechtliche **D 7 9 4 16. 2.**
- Rückverweisung **D 15 1.**
- Weiterverweisung **D 15 1.**
- bei der Anwendung der Rechtsanwendungskonvention **D 21 2.**

Losungshinweis- D 19 1; D 9 1; D 9 2...

3. Übersetzen und lernen Sie Wörter, Wendungen und Begriffe aus dem Sachregister auswendig!

4. Bilden Sie eigenes Glossar schriftlich!

5. Informieren Sie sich über rechtliche Begriffe und Realienwörter!

46

Abkürzungen

a. A.	anderer Auffassung/anderer Ansicht
AALCC	Asian-African Legal Consultative Committee (Asiatisch-afrikanischer Ausschuss für Rechtsberatung)
AB	allgemeine Bedingungen
ABLEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

AcP	Zeitschrift „Archiv für die civilistische Praxis“, Tübingen
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJCL	Zeitschrift „American Journal of Comparative Law“, San Francisco
AVB	Allgemeine Verkaufsbedingungen
AW-Dok.	Zeitschrift „Dokumentationen zur Aussenwirtschaft“
AW-Dokumente	Beilage „Dokumente“ zur Zeitschrift AW-Dok.
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Buchst.	Buchstabe
DB	Durchführungsbestimmung
DDR-AW	Zeitschrift „DDR-Aussenwirtschaft“
DPCI	Zeitschrift „Droit et pratique du commerce international“, Paris, New York, Barcelona, Milan
ECE	Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission)

fur Europa)

EG	Europäische Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FOB	free on board (frei an Bord – benannter Verschiffungshafen)
GBI.I, II	Gesetzblatt der DDR, Teil I, II
GBI.-Sdr.	Gesetzblatt Sonderdruck der DDR
ggf.	gegebenenfalls
HfO	Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin
Hrsg.	Herausgeber
ICLQ	Zeitschrift „The International and Comparative Law Quarterly“, London
i.d.F.	in der Fassung
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law, Tübingen u.a.
48	
IHK	Internationale Handelskammer, Paris
INCOTERMS	International Commercial Terms (Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen

	Vertragsformeln)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Zeitschrift „Praxis des internationalen Privat- und Verfahrens rechts“, Bielefeld
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KfA	Kammer für Aussenhandel
L/C	Letter of Credit
m.E.	meines Erachtens
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“, München/ Frankfurt (M)
OAS	Organization of American States (Organisation der amerikanischen Staaten)
O.R.	Official Records
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und Internationales Privatrecht, Tübingen
Recueil	Recueil des Conventions/Collection of

Conventions (1951-1988),

des Conventions	Publikation der Conference de La Haye de Droit International Prive
RGB1.	Reichsgesetzblatt
RGW	Rat fur Gegenseitige Wirtschaftshilfe
RiA	Bis 12/1967 "Recht im Aussenhandel", Beilage zur Zeitschrift „Aussenhandel"; ab 1/1968 bis 6/1973 „Recht in der Aussenwirtschaft", Beilage zur Zeitschrift „Sozialistische Aussenwirtschaft"; ab Oktober 1973 „Recht im Aussenhandel", Beilage zur Zeitschrift „DDR-Aussenwirtschaft", ab 1. 7. 1983 Beilage zur Zeitschrift „Dokumentationen zur Aussenwirtschaft"
RIW	Zeitschrift „Recht der Internationalen Wirtschaft", Heidelberg
RSFSR	Russische Sozialistische Foderative Sowjetrepublik
sec.	Paragraph/Artikel
SG	Schiedsgericht
SuR	Zeitschrift „Staat und Recht"
TVA	Tarif- und Verkehrsanzeiger

u.a.	und ähnliches
50	
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht)
UNCITRAL-Yearbook	United Nations Commission on International Trade Law Yearbook, New York
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development (Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung)
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts)
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
Vol.	Volume/Band
Vorbem.	Vorbemerkung
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation zum Schutz des geistigen Eigentums)
Ziff.	Ziffer

Kontrollaufgaben

1. Übersetzen Sie folgende Abkürzungen ins Russische und bestimmen Sie die Bedeutungen der Abkürzungen!

2. Beantworten Sie die Fragen!

a) Welche Bedeutungen haben diese Abkürzungen?

- Ziff
- WIPO
- UNO
- UNIDROIT
- UNCITRAL
- u. a.
- SG
- sec
- RiA
- RGW
- RabelsZ
- O. R.
- m. E.
- L/ C
- i. S.v.
- i. S.
- INCOTERMS
- IHK
- ICLQ
- Hrsg.
- GBl.- Sdr.
- GBl. I, II

- EG
- ECE
- DB
- Buchst.
- AW- Dokumente
- AW- Dok
- AGB
- AcP

52

- AALCC
- a. A.

b) Erklären Sie die Abkürzungen mit einem Satz!

Beispiel: AB- Das sind allgemeine Bedingungen. Das bedeutet allgemeine Bedingungen. u. s. w.

- AB
- Abl. EG
- AJCL
- AVB
- BBI
- BGBI
- DDR- AW
- DPCI
- EWG
- FOB
- ggf.
- HfO
- i. d. F.
- IECL
- IPR
- IPRax
- i. V. m.
- KfA
- NJW
- OAS

- Recueil
- des Conventions
- Ria
- RIW
- SG
- SUR
- UNCITRAL
- UNCITRAL- Yearbook
- UNO
- Vol.

3. Wir spielen Auktion. Wer nennt mehr Abkürzungen? Wie erläutern Sie

die Abkürzungen?

4. Bilden Sie eigenes Abkürzungsglossar schriftlich!

5. Schreiben Sie aus dem Punkt D. die Sätze heraus, wo Abkürzungen gebraucht sind! Übersetzen Sie diese Sätze ins Russische!

**Verzeichnis
der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. 12. 1976 (BGBl. I S. 3317). zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 1985 (BGBl. I S. 2355)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. S. 195
IPR-Gesetz	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986, BGBl. I Nr. 37 S. 1142

C.c.	Code civil (Frankreich)		
CC	Codice civile (Italien)		
CIS	Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on International Sale of Goods) vom 11. 4. 1980, GB1. II 1989 Nr. 5 S. 65; BGBI II 1989 Nr. 25 S. 586		
CSSR-Gesetz	Gesetz über das internationale Privatrecht, Gesetz Nr. 97/1963 158/1969, Bulletin of Czechoslovak Law, Vol.24, 1-2, 1985,8.39	Nr. 97/1963	i.d.F. der Änderung Nr.
ECE-Schiedsgerichtsregeln	Schiedsgerichtsregeln der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Originaltext in: E/ECE/25 - E/ECE/TRADE/81. Deutscher Text veröffentlicht in: H. Strohbach, Handbuch der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Berlin, 1990. S. 327ff.		
EG-Handelsvertreterrichtlinie	Richtlinie des Rates vom 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/653/EWG), AB1. EG Nr. L 382/17		
EG-Konvention	Übereinkommen (Konvention) über das auf		

1980	vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980, Abl. EG 1980 Nr. L 266. S. 1 ff.; BGBl. II 1986 Nr. 26 S. 810	
ER Dokumenten- akkreditive	Einheitliche Richtlinien und Gebrauche für Dokumentenakkreditive. Revision 1983, der IHK Paris, IHK-Publikation Nr. 400, 1983 (Text auch in: Internationales Finanz- und Währungsrecht. Finanz- und Währungsbeziehungen zu nichtsozialistischen Ländern, Berlin 1984, S. 279 ff.)	
ER Inkassi	Einheitliche Richtlinien für Inkassi, Revision 1978, der IHK Paris, IHK-Publikation Nr. 322, 1978	
Factoring- konvention	UNIDROIT Convention on International Conference for the Adoption of the Draft UNIDROIT Conventions on International	Factoring, in: Final Act to the Diplomatic
56	Factoring and International Financial Leasing done at Ottawa, 28 May 1988, Annex II	
GBIH	Gesetz Nr. 101 der CSSR über die Rechtsbeziehungen im inter- nationalen Handelsverkehr vom 4. 12. 1963	
Haager Konvention vom 15. 4. 1958	Convention sur la loi applicable au transfert de la propriété en cas de vente à caractère international d'objets mobiliers cor- porels (Haager Konvention über das auf den Eigentumsübergang in internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen	

anwendbare Recht), in: Recueil des Conventions, S. 16 ff.

**Haager Kauf-IPR
1955**

Abkommen über das auf international Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht vom 15. 6. 1955 in: Recueil des Conventions. S. 12ff. (deutsche Fassung in: RiA, 44. Beilage zu DDR-AW, 1979/52, S. 10 ff.)

**Haager Kauf-IPR
1986**

Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht vom 22. 12. 1986 in: Recueil des Conventions, S. 326 ff. (deutsche Arbeitsübersetzung in: AW-Dokumente, 84. Beilage zu AW-Dok., 1986/9, S. XI ff.

**Haager Stell-
vertretungs-IPR**

Konvention über das auf die Vertretung anwendbare Recht vom 14. 3. 1978 (Convention on the Law Applicable to Agency), in: Hague Conference on Private International Law. Thirteenth

Session. Special Commission on the Law Applicable to Agency. Protocol of the Closing Session. The Hague, 16th June 1977, S. 2ff.; ebenso in: Recueil des Conventions, S. 252ff.

**Haager Trust-
IPR**

Konvention über das auf Trusts anwendbare Recht und über deren Anerkennung vom 1. 7.

1985 (Convention on the Law
Applicable to Trusts and on their Recognition),
in: Recueil des
Conventions. S. 314ff.

**Haager
Unterhalts-IPR** Konvention über das auf
Unterhaltsverpflichtungen anwendbare Recht
vom 2. 10. 1973 (Convention on the Law
Applicable to Maintenance Obligations), in:
Recueil des Conventions, S. 218ff.

Hamburger Regeln Konvention über die Güterbeförderung zur See
(Hamburger Regeln) vom 31. 3. 1978 (noch
nicht in Kraft), abgedr. in:
D. Richter-Hannes, Die Hamburger Regeln
1978 - Neuregelung über die Güterbeförderung
zur See, Berlin 1982, Anhang 2,
S. 142ff.

HGB Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, RGB1. S. **INCOTERMS** 219 International Commercial Terms
(Internationale Regeln für
die Auslegung der handelsüblichen
Vertragsformeln) 1936,
1953, 1967, 1976 und 1980, KfA der DDR,
Juristischer Dienst,
Dokumente und Materialien. Reihe C. Nr. 40,

58

Leasingkonvention Berlin 1982
UNIDROIT Convention on International
Financial Leasing, in:
Final Act to the Diplomatic Conference for
the Adoption of the
Draft UNIDROIT Conventions on

	International Factoring and International Financial Leasing done at Ottawa, 28 May 1988, Annex I
Moskauer Konvention	Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirt- schaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben vom 26. 5. 1972. GBl. I Nr. 13 S. 223
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
O.R.	United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March – 11 April 1980, Official Re- cords, Documents of the Conference and Summary Records of the Plenary Meetings and of the Meetings of the Main Committees, United Nations, New York 1981
Osterreichisches IPR-Gesetz	Bundesgesetz vom 15. 6. 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGGBl. 1978, 109. Stück, S. 1729
PICC	Principles for International Commercial Contracts, in: UNIDROIT 1989, Study L - Doc. 40, Rev. 4
PVU	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. 3.1883,

revidiert in Brüssel am 14.12. 1900,
in Washington am 2. 6. 1911, im Haag am 6. 11.
1925, in London am 2. 6. 1934, in Lissabon am
31. 10. 1958 und in Stockholm
am 14. 7. 1967, GBl. I 1970 Nr. 18 S. 177

Quebec-Entwurf Schweizerisches IPR-Gesetz	The Quebec Civil Code. Vol. I, Draft Civil Code 1977 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. 12. 1987, BBl. 1988 I S. 5; s. auch Systematische Sammlung des Bundesrechts, SR 291.435.1
SGA	Sale of Goods Act
UCC	Uniform Commercial Code der USA
ULF	Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods (Einheitliches Gesetz über den Abschluss von Kaufverträgen über bewegliche Sachen) vom 1. 7. 1964, BGBl. II 1973 Nr. 36 S. 925
ULIS	Uniform Law on the International Sale of Goods (Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen) vom 1.7. 1964, BGBl. II 1973 Nr. 36 S. 892
UNCITRAL-Schieds- gerichtsregeln	UNCITRAL Arbitration Rules, New York 1977 (Empfohlen durch Resolution 31/98 der UNO-Vollversammlung vom 15. 12. 1976), abgestimmte deutsche Fassung u.a. in: H. Strohbach, Berlin 1990, S. 331 ff.

- Ungarisches IPR-Gesetz** Gesetzesdekret Nr. 13/1979 des Präsidentsrates der UVR über internationales Privatrecht (engl. Übersetzung in: Madl/Vekas, S. 355ff.)
- Verjährungskonvention** Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. 6. 1974 i.d.F. des Protokolls vom 11. 4. 1980, GBl. II 1989 Nr. 13 S. 201
- Vertretungskonvention** Konvention über die Vertretung beim internationalen Warenkauf vom 17. 2. 1983 (Convention on Agency in the International Sale of Goods), Geneva, 31 January – 17 February 1983. Acts and Proceedings of the Conference, Uniform Law Review, 1983/I- II, S. 161
- WVK** Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969. Bekanntmachung vom 14. 7. 1987, GBl. II Nr. 7 S. 81

Kontrollaufgaben

1. Übersetzen Sie Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien ins Russische!
2. Schlagen Sie im englischen Wörterbuch folgende Abkürzungen nach, schreiben Sie aus dem Punkt D. Beispielsätze heraus!
 - UNIDROIT Convention
 - O. R.
 - PICC
 - SGA
 - UCC
 - ULF
 - ULIS
3. Beantworten Sie die Frage! Wie erläutern Sie folgende Begriffe?
 - ECE- Schiedsgerichtsregeln
 - EG- Handelsvertreterrichtlinie
 - EG- Konvention 1980
 - ER- Dokumentenakkreditive
 - ER Inkassi
 - Haager Konvention vom 15. 4. 1958
 - Haager Kauf – IPR 1955
 - Haager Kauf- IPR 1986
 - Haager Stellvertretungs- IPR
 - Haager Trust- IPR
 - Haager Unterhalts- IPR
 - Hamburger Regeln
 - Moskauer Konvention
 - Österreichisches IPR- Gesetz
 - Schweizerisches IPR- Gesetz
 - UNCITRAL- Schiedsgerichtsregeln

- Ungarisches IPR Gesetz
- Verjährungskonvention
- Vertretungskonvention

4. Bilden Sie die Rechtssituationen nach den abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien! Verwenden Sie dabei Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende

62

Recht (Punkt D)!

vom 22. Dezember 1986

5. Monologisches Sprechen.

Wir lernen Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien gestalten.

Machen Sie sich mit den wichtigsten Informationen über die Inhaltsangabe der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien auf einen Blick bekannt!

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Andrae/Fincke** M. Andrae/H. Fincke, Das Ubereinkommen uher das auf vertragliche Schuldverhaltnisse anwendbare Recht der EG-Staaten und seine Bedeutung fur die Vertragsgestaltung im intersystemaren Wirtschaftsverkehr, Aktuelle Beitrage der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 277, Potsdam-Babelsberg 1983.
- Badr** G. M. Badr, "Agency: Unification of Material Law and of Conflict Rules", Recueil des cours, 1984, S. 13ff.
- Basedow** J. Basedow, Das amerikanische Pipeline-Embargo vor Gericht. Ubersetzung des Urteils vom 17. September 1982 (Fall SENSOR) sowie Anmerkungen dazu, RabelsZ, 1983/1, S. 140ff.
- BB** C. M. Bianca / M. J. Bonell, Commentary on the International Sales Law. The 1980 Vienna Sales

Convention, Milan 1987.

Beinert D. Beinert, Wesentliche Vertragsverletzung und Rucktritt, Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Bd. 90, Bielefeld 1979.

Bergsten / Miller E. E. Bergsten / A. J. Miller, „The Remedy of Reduction of Price“, AJCL, 1979/2/3, S. 255ff.

64
Bericht Vertre- Diplomatic Conference for the Adoption of the **tungskonferenz** UNIDROIT Draft Convention on Agency in the International Sale of Goods. Geneva, 31 January - 17 February 1983. Acts and Proceedings of the Conference, Uniform Law Review, 1983/I - II.

Blessing M. Blessing, The New International Arbitration Law in Switzerland - a Significant Step towards Liberalism, Journal of International Arbitration, Genf, Vol. 5, Nr. 2 Juni 1988, S. 54ff.

Bonell M. J. Bonell „Some critical reflections on the new UNCITRAL draft Convention on the International Sale“. Uniform Law Review, 1978/II, S. 2ff.

Bonell, Agency M. J. Bonell, “The 1983 Geneva Convention on Agency in the International Sale of Goods“, AJCL, 1984/4, S. 717ff.

- Bonell, DPCI** M. J. Bonell, "La nouvelle Convention des Nations-Unies sur les contrats de vente internationale de marchandises". DPCI, 1981/3, S. 7ff.
- Bonell, Uniform Rules** M. J. Bonell, "Is it feasible to Elaborate Uniform Rules Governing the Relations between Principal and Agent ?". Uniform Law Review, 1984/I. S. 52ff.
- Botschaft zum Schweizer IPR-Gesetz** Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 10. November 1982, Bern 1982.
- v. Caemmerer** E. v. Caemmerer, „Probleme des Haager einheitlichen Kaufrechts", AcP 1978, S. 121 ff.
- CIS-Kommentar 1985** F. Enderlein / D. Maskow / M. Stargardt, Kommentar. Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf. Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, Berlin 1985.
- Charlesworth** Charlesworth's Mercantile Law, 14th ed. by C. M. Schmitthoff and D. A. G. Sarre, London 1984.
- Czerwenka** G. B. Czerwenka,

Rechtsanwendungsprobleme im internationalen Kaufrecht, Schriften zum Wirtschaftsrecht, Bd. 60, Berlin 1988.

**Date-Bah,
Perspective**

S. K. Date-Bah, "The Convention on the International Sale of Goods from the Perspective of the Developing Countries", in: La Vendita Internazionale, Milano 1981, S. 23ff.

**Date-Bah,
Standpoint**

S. K Date-Bah, "Problems of the Unification of International Sales Law from the Standpoint of Developing Countries", in: Problems of Unification, S. 39ff.

David

R. David, Arbitration in International Trade, Deventer 1985.

66

Dolle

H. Dolle (Hrsg.). Kommentar zum

Einheitlichen Kaufrecht, Munchen 1976.

Doralt

P. Doralt (Hrsg.), Das UNCITRAL-Kaufrecht im Vergleich zum osterreichischen Recht, Wien 1985.

dti

United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods. A consultative document, Department of Trade and Industry, London, Juni 1989.

Dubrovnik

P. Sarcevic/ P. Volken (Hrsg.), International

Sale of Goods: Dubrovnik Lectures (11. - 23. 3. 1985), New York / London / Rom (Oceana) 1986.

**Enderlein,
Ausarbeitung**

F. Enderlein. „Zur Ausarbeitung einer Konvention über den Abschluss internationaler Kaufverträge durch die UNCITRAL“, RiA. 32. Beilage zu DDR-AW, 1977/52, S. 1ff.

**Enderlein,
Interpretation**

F. Enderlein, “Die Interpretation internationalen Einheitsrechts“, RiA, 98. Beilage zu AW-Dok., 1987/52, S. 1ff.

**Enderlein,
Standpoint**

F. Enderlein, “Problems of the Unification of Sales Law from the Standpoint of the Socialist Countries“, in: Problems of Unification, S. 26ff.

Engler

H. Engler, “Zum Inkrafttreten der UN-Konvention über das Recht des internationalen

Warenkaufs“, RiA, 109. Beilage zu AW-Dok., 1989/17, S. 1ff.

Eorsi, Convention

G. Eorsi, “A propos the 1980 Vienna Convention on contracts for the International Sale of Goods“, AJCL, 1983/2, S. 333ff.

Eorsi, Unification

G. Eorsi, “Two Problems of the Unification of the Law of Agency“, in: Law and International

Trade. Recht und Internationaler Handel.
Festschrift für Clive M. Schmitthoff zum 70.
Geburtstag, Frankfurt/M. 1973. S. 83ff.

- Evans, Report** M. Evans, "Explanatory Report on the Convention on Agency in the International Sale of Goods", Uniform Law Review, 1984/I, S. 3ff.
- Farnsworth** E. A. Farnsworth, "Damages and Specific Relief", AJCL, 1979/ 2/3. S. 247ff.
- Farnsworth, Standpoint** E. A. Farnsworth, "Problems of Unification of Sales Law from the Standpoint of the Common Law Countries", in: Problems of Unification, S. 3ff.
- Freiburg** Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht. Referate und Diskussionen der Fachtagung Einheitliches Kaufrecht Freiburg i. Br. am 16./17. 2. 1987, Baden-Baden, 1987.
- Garro** A. M. Garro, „Reconciliation of Legal Traditions in the U.N. Convention on Contracts for the International Sale of Goods",
- 68
- The International Lawyer, 1989/2, S. 443 ff.
- Hellner** J. Hellner, "The UN Convention on International Sale of Goods - an Outsider's View", in: IUS INTER NATIONES, Festschrift für Stefan Riesenfeld, Heidelberg

1983, S. 71 ff.

- Herber** R / Herber, Wiener UNCITRAL-
Übereinkommen über den
internationalen Kauf beweglicher Sachen,
Schriftenreihe: Ausländisches Wirtschafts- und
Steuerrecht, Bd. 59, Köln 1981.
- Herber, Rules** R Herber, „The Rules of the Convention
Relating to the Buyer's Remedies in Cases of
Breach of Contract", in: Problems of
Unification, S. 104 ff.
- Hillmann** R Hillmann, "Article 29 (2) of the United
Nations Convention on Contracts for the
International Sale of Goods: A New Effort
at Clarifying the Legal Effect of 'No Oral
Modification' Clauses", Cornell International
Law Journal, 1988/3, S. 449ff.
- Honnold** J. Honnold, Uniform Law for International
Sales under the 1980 United Nations
Convention, Deventer/ Netherlands, Antwerp, -
Boston, London, Frankfurt 1982.
- Huber** U. Huber, „Der UNCITRAL-Entwurf eines
Übereinkommens über internationale
Warenkaufverträge", RabelsZ, 1979, S. 413ff.
- Kahn** P. Kahn, „La Convention de Vienne du 11 avril
1980 sur les contrats de vente internationale de
marchandises", Revue internationale de droit
compare, 1981/4, S. 951 ff.

- Kahn. Caracteres** P. Kahn, „Convention de Vienne du 11 avril 1980. Caracteres et deinaine d'application", DPCI, 1989/3, S. 385 ff.
- Karsten Report** Convention on the Law Applicable to Agency. Explanatory Report, Acts and Documents of the Thirteenth Session (1976), Book IV, Agency, Hague Conference on Private International Law.
- Kindler** P. Kindler, „Die Anwendungsvoraussetzungen des Wiener Kaufrechtsubereinkommens der Vereinten Nationen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr", RIW, 1988/10, S. 776 ff.
- Konig** 1) Konig, "Voraussehbarkeit des Schadens als Grenze vertraglicher Haftung - zu Art. 82, 86, 87 EKG", in: G. Leser, Das Haager Einheitliche Kaufgesetz und das deutsche Schuldrecht. Kolloquium zum 65. Geburtstae von Ernst v. Caemmerer. Karlsruhe 1973, S. 75 ff.
- Kotz** H. Kotz, "Gemeineuropaisches Zivilrecht", in: Festschrift fur Konrad Zweigert, Tubingen 1981, S. 481 ff.
- Lando, EEC Draft** O. Lando, „The EEC Draft Directive Relating to Self-Employed Commercial Agents, The English Law Commission versus the EC Commission", RabelsZ, 1980/1, S. 1 ff.
- Lando, International Encyclopedia** International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. III, Private International Law,

Chapter 24, Contracts, Den Haag / Tübingen
1976.

**Lando, The 1985
Hague Convention**

O. Lando, "The 1985 Hague Convention on
the Law Applicable to Sale", *RabelsZ*,
1987/1/2, S. 60ff.

Lausanne

Wiener Übereinkommen von 1980 über den
Internationalen Warenkauf. Lausanner
Kolloquium vom 19. und 20. November
1984, Zürich 1985.

Liebold, Haftung

H. Liebold, Die Haftung für
schadensverursachende Waren im
internationalen Handel - Ausgewählte
Fragen -, Aktuelle Beiträge der Staats- und
Rechtswissenschaft, H. 236, Potsdam-Ba-
belsberg 1981.

**Liebold,
Produktenhaftung**

H. Liebold, „Zum Problem der
Produktenhaftung in den kapitalistischen
Industrielandern“, *RiA*, 46. Beilage zu
DDR-AW, 1980/16, S. 1ff.

Loewe

R. Loewe, Internationales Kaufrecht, Wien
1989.

Madl/ Vekas

F. Madl / L. Vekas, *The Law of Conflicts
and Foreign Trade*, Budapest 1987.

Magnus

U. Magnus, „Währungsfragen im
Einheitlichen Kaufrecht. Zugleich ein

Beitrag zu seiner Luckenfullung und Auslegung", *RabelsZ*, 1989/1, S. 116ff.

71

**Maskow,
Auslegung**

D. Maskow, „Zur Auslegung des Einheitskaufrechts der UNO-Kaufrechtskonvention von 1980“, in: *Nationalberichte zum XII. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung, Potsdam-Babelsberg 1986*, S. 5ff.

**Maskow,
Bewältigung**

D. Maskow, „Die Bewältigung von Vertragsstörungen, insbesondere durch die Klausel der veränderten Umstände (Hardship-Klausel), in *Wirtschaftsverträgen mit Partnern aus nichtsozialistischen Ländern*“, *RiA.*, 60. und 61. Beilage zu *DDR-AW*, 1982/33, S. 5ff., und 1982/43, S. 16.

**Maskow,
Convention.**

D. Maskow, “The Convention on the International Sale of Goods from the Perspective of the Socialist Countries”, in: *La Vendita Internazionale*, Milano 1981, S. 39ff.

**Maskow,
Hauptzüge**

D. Maskow, “Einige Hauptzüge der UN-Konvention über internationale Kaufverträge”, *SuR*, 1981/6, S. 542ff.

**Medwedew
Rosenberg**

J. Medwedew / M. Rosenberg, “UNO-Konferenz für internationale Kaufverträge”, *Aussenhandel UdSSR*, 1981/1, S. 31 ff.

von Mehre Report Convention on the Law Applicable to Contracts for the International Sale of Goods, Explanatory Report, Proceedings of the Extraordinary Session of October 1985, Conference on Private International Law, S. 711 ff.

72

von Mehren Report zum Konventionsentwurf Report of the Special Commission, Proceedings of the Extraordinary Session of October 1985, Conference on Private International Law, S. 175 ff.

Mertens / Rehbinder H. J. Mertens / E. Rehbinder, Internationales Kaufrecht. Kommentar zu den Einheitlichen Kaufgesetzen, Frankfurt am Main 1975.

Moskau Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Sekretariat. Materialien des Seminars zur Verjährungskonvention und zur Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf, ausgearbeitet im Rahmen der UNO-Kommission für Internationales Handelsrecht, Moskau 1983 (russ.).

Mouly Ch. Mouly, „La convention de Geneve sur la representation en matiere de vente internationale de marchandises“, Revue internationale de droit compare, 1983/4, S. 829ff.

Miiller-Freienfels W. Muller-Freienfels, “Legal Relations in

the Law of Agency: Power of Agency and Commercial Certainty", AJCL, 1964/2, S. 193ff.

Neumayer

K. H. Neumayer, "Zur Revision des Haager Einheitlichen Kaufrechts: Gefahrtragung, Gehilfenhaftung, fait du vendeur und Luckenproblem", in: Festschrift für Ernst v. Caemmerer, Tübingen 1978, S. 955ff.

Nicholas

B. Nicholas, „Force Majeure und Frustration", AJCL, 1979/2/3, S. 231.

Parker

N. M. Galston / H. Smit (Hrsg.), International Sales: The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods. Conference held by the Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University, New York 1984.

Pelichet

M. Pelichet, La vente internationale de marchandises et le conflit de lois, Recueil des cours, Tome 201, 1987 - 1, Dordrecht/ Boston / Lancaster.

Pelichet, Note

M. Pelichet, „Note introductive a la Convention de la Haye sur la loi applicable aux contrats de vente internationale de marchandises", Revue de

Droit Uniforme/Uniform Law Review (UNIDROIT Rom), 1986. I, S. 90ff.

Pelichet Report M. Pelichet, Report on the Law Applicable to International Sales of Goods, Proceedings of the Extraordinary Session of October, 1985, Conference on Private International Law, S. 17ff.

Prager M. Prager, Verkäuferhaftung und ausländische gewerbliche Schutzrechte. Die Haftung des Verkäufers beweglicher Sachen für deren Freiheit von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten nach dem UN-Kaufrechts-Übereinkommen vom 11. April 1980, Pfaffenweiler 1987.

74

Problems of Unification Problems of Unification of International Sales Law. Working Papers Submitted to the Colloquium of the International Association of Legal Science, Potsdam, August 1979, New York / London/ Rom 1980.

Proceedings Proceedings of the Extraordinary Session of October 1985, Conference on Private International Law.

Reczei L. Reczei, "The Rules of the Convention Relating to its Field of Application and to its Interpretation", in: Problems of Unification, S. 53ff.

Resolutionen Resolutionen zu Grundfragen der internationalen

Wirtschaftsbeziehungen. Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 5, Berlin 1978.

- Richter** R. Richter, Transportdokumente und Warenpapiere im Aussenhandel, KfA, Informationen, Reihe C, Nr. 16, Berlin 1979.
- Rjabikow** S. J. Rjabikow, "Die Vereinheitlichung von Rechtsnormen über die Vertretung beim internationalen Warenkauf", in: Materialien der Sektion Recht (Materialy sekcii prava) 34, hrsg. von der Handels- und Industriekammer der UdSSR, Moskau 1983, S. 47 ff. (russ.).
- Roth** P. M. Roth, "The Passing of Risk", AJCL, 1979/2/3, S. 291 ff.
- Schlechtriem** P. Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge Darstellung und Texte, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 46, Tübingen 1981.
- Schlechtriem, Einheitliches Modell** Einheitliches Kaufrecht – wissenschaftliches Modell oder praxisnahe Regelung?, Schriftenreihe: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, H. 138, Heidelberg / Karlsruhe 1978.
- Schlechtriem, Kaufrecht** P. Schlechtriem, "Einheitliches Kaufrecht. Erfahrungen mit den Haager Kaufgesetzen –

Folgerungen für das Wiener UN-Kaufrecht", Österreichisches Recht der Wirtschaft, 1989/2a, S. 43ff.

**Schlechtriem
Magnus**

P. Schlechtriem / U. Magnus, Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG. Eine Sammlung belgischer, deutscher, italienischer, israelischer und niederländischer Entscheidungen zu den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen, Baden-Baden, 1987.

Schmitthoff

C. M. Schmitthoff, "Agency in International Trade: A Study in Agency Comparative Law", Recueil des Cours de l'Académie de la Haye, 1971, I, S. 116 ff.

Sell

E. Sell, Agency, Mineola / New York 1975, S. 1.

Siehr

K. Siehr, „Der internationale Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts", RabelsZ, 1988/3 - 4, S. 587ff.

Sono.UNCITRAL

K. Sono, UNCITRAL, The United Nations Commission on International Trade Law, New

76

York 1986, S. 67ff.

**Spruchpraxis
1954 – 1968**

Aus der Spruchpraxis des Schiedsgerichts bei der Kammer für Aussenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (1954 – 1968), Kammer für Aussenhandel der DDR, Berlin 1979.

- Strohbach** H. Strohbach, Handbuch der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1990.
- Tallon** D. Tallon u.a., La détermination du prix dans les contrats, Paris 1989.
- Thieffry** J. Thieffry, "Les nouvelles règles de la vente internationale", DPCI, 1989/3, S. 369 ff.
- UNIDROIT** International Uniform Law in Practice. Acts and Proceedings of the 3rd Congress on Private Law held by the International Institute for the Unification of Private Law, UNIDROIT, Rome, 7 - 10 September 1987, Rome/Dobbs Ferry, NY 1988.
- van der Velden** F. J. A. van der Velden, "Indications of the Interpretation by Dutch Courts of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods", Beitrag für den XII. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung.
- van der Velden, Koopvertrag** F. J. A. van der Velden, Het Weense Koopverdrag en zijn Rechtsmiddelen, Deventer 1988.
- Vekas** L. Vekas, „Zum persönlichen und räumlichen Anwendungsbereich des UN-Einheitskaufrechts", IPRax, 1987/6, S. 342ff.
- Vischer** F. Vischer, Internationales Vertragsrecht. Die kollisionsrechtlichen Regeln der Anknüpfung

bei internationalen Verträgen, Bern 1962.

- Volter / Wagner** J. Volter / H. Wagner, "Einheitliches Recht für Internationale Kaufverträge", *Wirtschaftsrecht*, 1980/3, S. 141 ff.
- Winship** P. Winship, "Private International Law and the U.N. Sales Convention", *Cornell International Law Review*, 1988/3, S. 487ff.
- Winship, Commentary** P. Winship, "Commentary on Professor Kastely's Rhetorical Analysis", *Northwestern Journal of International Law and Business*, 1988/3, S. 623ff.

Kontrollaufgaben

1. Übersetzen Sie Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur ins Russische!
2. Schlagen Sie im englischen Wörterbuch folgende Abkürzungen nach, schreiben Sie aus dem Punkt D. Beispielsätze heraus!
 - Badr
 - BB
 - Bergsten/ Miller
 - Blessing
 - Bonell
 - Bonell, Agency
 - Bonell, DPCI
 - Bonell, Uniform Rules
 - Charlesworth
 - Date- Bah, Perspective
 - Date- Bah Standpoint
 - David Dolle
 - dti
 - Dubrovnik
 - Enderlein, Standpoint
 - Eorsi, Convention
 - Eorsi, Unification
 - Evans, Report
 - Farnsworth
 - Farnsworth, Standpoint
 - Garro
 - Hellner
 - Herber, Rules
 - Hillmann
 - Honnold
 - Kahn
 - Kahn, Caracteres
 - Karsten Report
 - Lando, EEC Draft
 - Lando, International Encyclopedia

- Madl/ Vekas
- Maskow, Convention
- von Mehren Report
- Mouly
- Muller- Freienfels
- Parker
- Pelichet Report
- Problems of Unification
- Proceedings
- Reczei
- Schmitthoff
- Sell
- Sono, UNCITRAL
- UNIDROIT
- Winship, Commentary

3. Übersetzen Sie Beispielsätze aus dem Punkt D mit den abgekürzt zitierten englischen Literatur ins Russische!

4. Versuchen Sie eine schriftliche Erklärung folgende Abkürzungen! Erklären Sie die Abkürzungen mündlich!

- Andrae/ Fincke
- Basedow
- Beinert
- Bericht Vertretungskonferenz
- Botschaft zum Schweizer IPR- Gesetz
- v. Caemmerer
- CIS- Kommentar 1985
- Czerwenka
- Doralt
- Enderlein, Ausarbeitung
- Enderlein, Interpretation
- Engler
- Freiburg
- Herber
- Huber

- Kindler
- König

80

- Kotz
- Liebold, Haftung
- Liebold, Produkthaftung
- Magnus
- Maskow, Auslegung
- Maskow, Bewältigung
- Maskow, Hauptzüge
- Medwedew/ Rosenberg
- Mertens/ Rehbinder
- Moskau
- Neumayer
- Nicholas
- Prager
- Resolutionen
- Richter
- Rjabikow
- Roth Schlechtriem
- Schlechtriem, Einheitliches Modell
- Schlechtriem, Kaufrecht
- Schlechtriem/ Magnus
- Spruchpraxis 1954- 1968
- Strohbach
- Koopvertrag Vekas
- Volter/ Wagner

5. Formulieren Sie die Bedeutung der abgekürzt zitierten Literatur mit einem Rechtskontext!

Verwenden Sie dabei Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht vom 22. Dezember 1986 (Punkt D)!

Beispiel: Unter **Waren** in diesem Sinne **sind bewegliche Sachen** zu verstehen; Grundstückskaufe sind damit vom Anwendungsbereich der Konvention ausgenommen, desgleichen Rechtskaufe (**von Mehren Report, No. 34**).

Wissenschaftlich- technische Ergebnisse (z. B. Konstruktionsunterlagen, Projekte) Können aber durchaus den Gegenstand von internationalen Kaufverträgen bilden und von der Konvention erfasst werden.

81

C. Einleitung zum Lehrwerk.

Einleitung

1. Die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung und die Vorgeschichte der Kaufrechts- und Verjährungskonvention

1.1. Notwendigkeit und Probleme der Rechtsvereinheitlichung

Es wird allgemein anerkannt, dass die Existenz verschiedener nationaler Rechtssysteme die Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen behindert und komplizierte kollisionsrechtliche Probleme aufwirft. Seit langem gibt es deshalb Versuche, den Widerspruch zwischen dem internationalen Charakter der Verträge über den internationalen Warenkauf und ihrer einzelstaatlichen Regelung durch nationales Zivil- und Handelsrecht zu überwinden, indem eine international einheitliche rechtliche Regelung geschaffen wird. Für den internationalen Handel stellt nicht nur die Tatsache, dass der internationale Warenkauf einzelstaatlich geregelt wird, ein ernstes Hindernis dar, sondern ebenso sehr der Fakt, dass diese einzelstaatliche Regelung zum größten Teil die Besonderheiten und speziellen Züge internationaler Wirtschaftsbeziehungen nicht berücksichtigt.

Der Ausweg aus dieser Lage muss darin gesehen werden, dass erstens eine rechtliche Regelung geschaffen wird, die der Spezifik internationaler Wirtschaftsbeziehungen gerecht wird, d.h., die den zu regelnden Beziehungen adäquat ist, und dass zweitens diese Aufgabe von allen Staaten, die am internationalen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, auf gleichberechtigter Basis gemeinsam in Angriff genommen und gelöst wird. (Vgl. F. Enderlein, „The Law of International Trade: A new Task for National Legislators or a New lex mercatoria?“ in: New Directions in International Trade Law, Dobbs Ferry 1977, Vol. II, 448.)

Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts begannen bereits in den 20er Jahren, aber erst 1972 traten die 1964 auf einer diplomatischen Konferenz in Den Haag verabschiedeten Kaufgesetze (Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und Einheitliches Gesetz

82

über den Abschluss internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen) zwischen einigen wenigen Staaten in Kraft (die Vertragsstaaten der Haager Konventionen waren zuletzt Belgien, die BRD, Gambia, Grossbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande, San Marino).

Die bisherigen Ergebnisse der Rechtsvereinheitlichung, sei es auf kollisionsrechtlichem, sei es auf materiell-rechtlichem Gebiet, machen deutlich, dass die „gemeinsame Rechtsetzung“ für das Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine ausserst komplizierte Aufgabe ist. Erfolge

stellten sich deshalb bisher vor allem dort ein, wo die objektiven Erfordernisse eine Lösung erzwungen haben, wie beispielsweise auf dem Gebiet des internationalen Gutertransports (vgl. ebenda).

Vereinzelt wurde begonnen, auf nationaler Ebene rechtliche Regelungen zu schaffen, die der internationalen Spezifik der zu regelnden Verhältnisse gerecht werden. Zwischen den Mitgliedsstaaten des RGW war die Rechtsvereinheitlichung auf der Grundlage der zentralistischen Leitung und Planung leichter zu erreichen. Es hat sich aber gezeigt, dass auch auf universeller Ebene eine Rechtsvereinheitlichung nicht unmöglich ist. Die Verabschiedung der CIS 1980 in Wien und bereits zuvor der Verjährungskonvention 1974 in New York stellen beachtliche Erfolge dar. Die genannten Konventionen, die in der vorliegenden Arbeit kommentiert werden, sind - wie alle Rechtsvereinheitlichung - das Ergebnis vieler Kompromisse.

Jede Rechtsvereinheitlichung ist unabhängig von einer gewissen Kompromissbereitschaft der beteiligten Staaten. Dabei ist das Eingehen von Kompromissen sowohl ein inhaltliches als auch ein formelles Problem, wobei die Kompromissmöglichkeiten bei inhaltlichen Fragen geringer sind als bei formellen, und nicht zu jeder einzelnen Frage lässt sich ein Kompromiss erzielen. Die Konvention insgesamt stellt dann den Kompromiss dar, bei dem alle Staaten einmal in dieser und einmal in einer Frage nachgegeben bzw. sich durchgesetzt haben.

Das Problem besteht darin, nach welchen Kriterien die vorgeschlagenen Lösungen zu beurteilen sind. Die eigene rechtliche Regelung (selbst wenn ein spezielles Gesetz vorhanden ist) kann kein Maßstab dafür sein. Welche Kompromisse in Bezug auf die international einheitliche Regelung möglich sind, um sich gleiche Funktionen durchaus mit unterschiedlichen rechtlichen Strukturen verwirklichen lassen.

83

Die Grenzen der Kompromissmöglichkeit werden durch ein gewisses Minimum der Funktion, die mit der Rechtsvereinheitlichung zu verwirklichen ist, bestimmt. So darf beispielsweise die Gleichberechtigung, die an den kommerziellen Beziehungen beteiligten Partner nicht in Frage gestellt werden, und ihre Rechte und Pflichten müssen in einem ausbalancierten Verhältnis stehen.

1.2. Zur Vorgeschichte der Konventionen

Die bereits genannten, 1964 abgeschlossenen Haager Konventionen waren im wesentlichen das Produkt einiger westeuropäischer Staaten. Weder die ehemals sozialistischen noch die Entwicklungslander hatten an ihrer Ausarbeitung einen Anteil. Das war neben Vorbehalten zum Inhalt der Konventionen - einer der Hauptgründe, weshalb sie von vornherein nicht die Chance einer weltweiten Annahme hatten, was sich aus einer Analyse von Regierungsstellungen ergab, die der Generalsekretar der UNO der III. Tagung der UNCITRAL 1970 vorlegte (A/CN.9/3). Nach der Gründung der UNCITRAL betrachtete diese deshalb die Revision des Haager einheitlichen Kaufrechts und die Ausarbeitung von Regeln, denen alle Staaten der Welt, unabhängig davon, welchem wirtschaftlichen und sozialen System sie angehören und unabhängig vom Stand ihrer Entwicklung, beitreten können, als eine ihrer vorrangigen Aufgaben. Sie beschloss auf ihrer I. Tagung 1968, folgende Punkte vorrangig zu behandeln:

- a) Internationaler Warenkauf.
- b) Internationale Zahlungen.
- c) Handelsschiedsgerichtsbarkeit (vgl. UNCITRAL YEARBOOK, Vol. I: 1968-1970, 78).

Bereits auf der II. Tagung der UNCITRAL 1969 wurde eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet, der 14 Mitglieder angehörte und deren Aufgabe darin bestand, Vorschläge für Veränderungen der bestehenden oder für die Ausarbeitung neuer Kaufrechtskonventionen zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde

ohne aus 7 Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe gebildet, die Vorschläge für eine international einheitliche Regelung der beim internationalen Warenkauf auftretenden Verjährungsfragen ausarbeiten sollte (a.a.O., 99ff.).

84

Die Arbeitsgruppe Warenkauf lehnte 1977 den vollständigen Entwurf einer Konvention über den internationalen Warenkauf auch der englischen Bezeichnung *Convention on the International Sale of Goods*, von uns an der Literatur immer als CIS abgekürzt) der X. Tagung der UNCITRAL (vgl. F. Enderlein/J. Volter, „Ergebnis der Arbeit der UNCITRAL für ein einheitliches Recht über den internationalen Warenkauf“, RiA, 31. Beilage zu DDR-AW, 1977/51, 5ff.) und 1978 den Entwurf einer Konvention über den Abschluss internationaler Kaufverträge (*Convention on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods*, abgekürzt CFS) der XI. Tagung der UNCITRAL vor (vgl. F. Enderlein, „Zur Ausarbeitung einer Konvention über den Abschluss internationaler Kaufverträge durch die UNCITRAL“, RiA, 32. Beilage zu DDR-AW, 1977/52, 1ff.). Beide Entwürfe wurden auf der XI. Tagung der UNCITRAL zu einem einheitlichen Ganzen (allerdings mit relativ selbständigen Teilen) zusammengefasst.

Der konsolidierte Entwurf der UNCITRAL wurde auf einer diplomatischen Konferenz vom 10. 3. bis 11.4. 1980 in Wien in zwei Komitees und im Plenum erörtert. An der Konferenz nahmen Vertreter von 62 Staaten und 8 internationalen Organisationen teil, darunter eine Delegation der DDR. Die DDR war von 1977 bis 1988 Mitglied der UNCITRAL und hat sich aktiv an der Behandlung der CIS auf der X. und XI. Tagung der UNCITRAL sowie auf der Wiener Konferenz beteiligt. Auch an der New-Yorker Konferenz 1974 nahm die DDR aktiv und gleichberechtigt teil. In der Arbeitsgruppe Warenkauf wirkte die DDR seit 1977 als Beobachter mit.

Zum UNCITRAL-Entwurf der CIS wurden rund 300 Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingereicht, von denen aber nur wenige im endgültigen Text Berücksichtigung fanden. Am 11.4. 1980 wurde die CIS ohne Gegenstimmen, aber mit mehreren Stimmenthaltungen, verabschiedet (vgl. J. Volter/H. Wagner, „UN-Konvention über internationale Kaufverträge“, RiA, 47. Beilage zu DDR-AW, 1980/24, 1ff.; die Dokumente der Konferenz sind abgedruckt in: *United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Official Records, New York 1981, A/CONF. 97/19*).

Bereits einige Jahre vorher hatte eine diplomatische Konferenz, die vom 20. 5.-

85

14. 6. 1974 in New York tagte, die Verjährungskonvention angenommen. (Vgl. F. Enderlein/Ch. Paul, „Bericht über die Konferenz der UNO über die Verjährung beim internationalen Warenkauf“, RiA, 3. Beilage zu DDR-AW, 1975/18, 1ff.; die Dokumente der Konferenz sind enthalten in: *United Nations Conference on Prescription [Limitation] in the International Sale of Goods, Official Records, New York 1975, A/CONF. 63/16*).

Es ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob es richtig war, die Probleme der Verjährung vor den inhaltlichen Problemen des internationalen Warenkaufs zu behandeln. Aus heutiger Sicht wäre es sicher günstiger gewesen, die Verjährung mit den anderen Fragen des internationalen Warenkaufs gemeinsam zu behandeln und wenn möglich, in einer einheitlichen Konvention zusammenzufassen (wobei durchaus - ähnlich wie bei den Teilen II und III - auch ein getrennter Beitritt in Betracht gekommen wäre).

Damals war es ein wichtiges Anliegen der UNCITRAL zu beweisen, dass die in die Kommission gesetzten Erwartungen gerechtfertigt sind und dass es möglich ist, auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung voranzuschreiten.

Der gegenwärtige Stand (per 1. 2. 1991) der Unterzeichnungen und Ratifikationen bzw. Beitritte zur CIS ist wie folgt:

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung oder Beitritt	Inkrafttreten
Agypten		6. 12. 1982	1. 1. 1988
Argentinien		19. 7. 1983	1. 1. 1988
Australien		17. 3. 1988	1. 4. 1989
BRD	26. 5. 1981	21. 12. 1989	1. 1. 1991
Bjeloruss. SSR		9. 10. 1989	1. 11. 1990
Bulgarien		9. 7. 1990	1. 8. 1991
Chile	11. 4. 1980	7. 2. 1990	1. 3. 1991
China	30. 9. 1981	11. 12. 1986	1. 1. 1988
Danemark	26. 5. 1981	14. 2. 1989	1. 3. 1990
DDR	13. 8. 1981	23. 2. 1989	1. 3. 1990
Finnland	26. 5. 1981	15. 12. 1987	1. 1. 1989

86

Frankreich	27. 8. 1981	6. 8. 1982	1. 1. 1988
Ghana	11. 4. 1980		
Guinea		23. 1. 1991	1. 2. 1992
Irak		5. 3. 1990	1. 4. 1991
Italien	30. 9. 1981	11. 12. 1986	1. 1. 1988
Jugoslawien	11. 4. 1980	27. 3. 1985	1. 1. 1988
Lesotho	18. 6. 1981	18. 6. 1981	1. 1. 1988
Mexiko		29. 12. 1987	1. 1. 1989
Niederlande	29. 5. 1981	13. 12. 1991	1. 1. 1992
Norwegen	26. 5. 1981	20. 7. 1988	1. 8. 1989
Osterreich	11. 4. 1980	29. 12. 1987	1. 1. 1989
Polen	28. 9. 1981		
Sambia		6. 6. 1986	1. 1. 1988
Schweden	26. 5. 1981	15. 12. 1987	1. 1. 1989
Schweiz		21. 2. 1990	1. 3. 1991

Singapur	11. 4. 1980		
Spanien		24. 7. 1990	1. 8. 1991
Syrien		19. 10. 1982	1. 1. 1988
Tschechoslowakei	1. 9. 1981	5. 3. 1990	1. 4. 1991
UdSSR		16. 8. 1990	1. 9. 1991
Ukrainische SSR		3. 1. 1990	1. 2. 1991
Ungarn	11. 4. 1980	16. 6. 1983	1. 1. 1988
USA	31. 8. 1981	11. 12. 1986	1. 1. 1988
Venezuela	28. 9. 1981		

1. 3. Die Zielsetzung des Kommentars

Der vorliegende Kommentar soll Unternehmen und Betriebe mit dem UNCITRAL- Kaufrecht bekanntmachen, damit sie bei der Vertragsgestaltung und –realisierung den neuen Anforderungen, die mit dem Inkrafttreten der Konventionen an sie gestellt werden, gerecht werden können.

In erster Linie geht es aber bei der Kommentierung darum, den Lesern zu erläutern, wie die einzelnen Bestimmungen der CIS und der Verjährungskonvention zu verstehen sind, welche Bedeutung diesen

87

Regelungen beizumessen ist, welche Auslegung angestrebt werden sollte oder zu erwarten ist.

Die Autoren des vorliegenden Kommentars waren an den jahrelangen Arbeiten zur Kaufrechtsvereinheitlichung beteiligt. F. Enderlein gehörte den Regierungsdelegationen der DDR zur X. und XI. Tagung der UNCITRAL, zur diplomatischen Konferenz 1974 in New York und zu den Übersetzerkonferenzen an. Auf der diplomatischen Konferenz 1980 in Wien war er als Mitglied der Rechtsabteilung der UNO Sekretar des 2. Komitees. D. Maskow war Mitglied der Regierungsdelegation der DDR zur Wiener Konferenz 1980 und hat massgeblichen Anteil an der Arbeit des 1. Komitees.

Sowohl während der Ausarbeitung des Entwurfs der CIS als auch auf der Wiener Konferenz wurde wiederholt der Gedanke eines offiziellen Kommentars aufgeworfen. In der Tat wäre ein solcher Kommentar für Richter und Schiedsrichter eine grosse Hilfe. Die Diskussionen in der UNCITRAL und auf den diplomatischen Konferenzen haben aber gezeigt, dass das Projekt eines offiziellen Kommentars nicht zu verwirklichen ist, weil seine Ausarbeitung und Verabschiedung etwa nochmals den gleichen Zeitraum erfordern würde, wie die Ausarbeitung und Verabschiedung der Konventionen selbst. Es wird also für die CIS und die Verjährungskonvention keine offiziellen internationalen Kommentare geben. Die verdienstvollen Kommentierungen des UNCITRAL-Sekretariats (vgl. Official Records) bezogen sich auf die jeweiligen Entwürfe und spiegelten nicht in jedem Fall die Anschauungen der Mitgliedsstaaten der UNCITRAL wider.

Somit bleibt die Kommentierung der Wissenschaft überlassen, und es hat sich bereits gezeigt, dass durchaus unterschiedliche Meinungen zur Auslegung vertreten werden. Bei Redaktionsschluss dieser Arbeit lagen bereits mehrere nationale Kommentare vor (vgl. R. Herber, Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, Köln 1981; R. Herber, Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über

internationale Warenkaufverträge vom 11.4. 1980, Köln 1983; J. Honnold, Uniform Law for International Sales, Deventer 1982; P. Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht: das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenverträge. Darstellung und Texte, Tübingen 1981; Z. Stalev, Vienskata konvencija za mezdunarodna prodazba na stoki: kratak

88

kommentar, Sofia 1981; J. Vilus, Kommentar Konvencije Ujedinjenih Nacija o međunarodnoj prodaji robe, Zagreb 1981.) Auch ein internationaler Kommentar, an dem D. Maskow mitgewirkt hat, ist inzwischen erschienen: Bianca/Bonell, Commentary on the International Sales Law. The 1980 Vienna Sales Convention, Milan 1987. Mit der Kaufrechtskonvention und ihrer Auslegung beschäftigten sich auch bereits mehrere nationale und internationale Konferenzen. (Siehe dazu im übrigen auch das Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur.)

Mangels einer obersten internationalen Instanz werden auch unterschiedliche Auslegungen der Konventionen durch nationale Gerichte - ein Problem allen internationalen Einheitsrechts - nicht ausbleiben. Um so notwendiger ist eine, auch durch die Kommentierung zu erreichende wechselseitige Information über die Auslegung und Anwendung der Konventionen.

Seitens der UNCITRAL wurden Überlegungen angestellt, wie durch das Sekretariat mit Hilfe nationaler Korrespondenten alle zu den Konventionen zu erwartenden Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche gesammelt und darüber informiert werden konnte. Es wurde beschlossen, alle Entscheidungen in der Originalsprache im Sekretariat zu sammeln und auf Anforderung zugänglich zu machen, wobei zu jeder Entscheidung eine kurze Zusammenfassung angefertigt werden soll, die in alle sechs UNO-Sprachen übersetzt wird. Diese Zusammenfassungen sollen als reguläres UNO-Dokument verbreitet werden.

Die Verjährungskonvention wurde in chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch verabschiedet, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei der CIS kam als weitere offizielle UNO-Sprache noch arabisch hinzu. Alle anderssprachigen Fassungen, darunter auch die deutsche, stellen Übersetzungen dar. Die deutschsprachigen Staaten streben jeweils eine einheitliche Fassung an und führen zu diesem Zweck Übersetzungskonferenzen durch. An der Übersetzung der Verjährungskonvention im Februar 1975 in Wien beteiligten sich die BRD, die DDR und Österreich. An der Übersetzung der CIS und des Änderungsprotokolls im Januar 1982 in Bonn nahmen die BRD, die DDR, Österreich und die Schweiz teil. Dabei war es nicht immer möglich, einen absolut identischen Text zu vereinbaren, da sich ein unterschiedlicher Gebrauch verschiedener Begriffe herausgebildet hat. Das beginnt bei der

89

Bezeichnung der Konvention selbst, die von anderen Staaten als Übereinkommen bezeichnet wird. Einige weitere Beispiele sind: In Österreich wird man nicht verklagt, sondern geklagt (Art. 1 Verjährungskonvention); die Vollversammlung der UNO heisst in den anderen Ländern Generalversammlung (Praambel zur CIS); Handelsbräuche sind in der BRD Gebräuche und in Österreich einfach Bräuche (z.B. Art. 4 und 9 CIS); reale Erfüllung heisst anderswo Erfüllung in Natur (Art. 28); die Nachbesserung einer mangelhaften Ware heisst in Österreich Verbesserung (Art. 46 CIS); in einigen Ländern heisst es Annahme der Ware durch den Käufer in anderen Abnahme (z.B. Art. 52, 60 CIS). Dieser unterschiedliche Sprachgebrauch ist zu beachten, um Missverständnisse und evtl. Schaden zu vermeiden.

Die in Klammern gesetzten Überschriften der einzelnen Artikel der CIS gehören nicht zum offiziellen Text, sondern wurden hier zur leichteren Orientierung für den Leser eingefügt.

2. Allgemeine Probleme der CIS

2.1. Konvention anstelle von Einheitsgesetz

Während ULIS und ULFC in der Form von Einheitsgesetzen angenommen wurden, zu deren Inkorporation in das nationale Recht sich die Staaten verpflichteten, die den entsprechenden gesonderten **Konventionen** über die Einföhrung beigetreten waren, ist die CIS als Konvention ausgestaltet worden. Sie enthält in einem Dokument sowohl die Regelungen für die Beziehungen der Kaufvertragsparteien als auch die volkerrechtlichen Instrumentarien zu ihrer Inkraftsetzung. Die CIS folgt damit einem neuen Trend bei der formellen Gestaltung der universellen Rechtsvereinheitlichung, wie er unter anderem auch in der Verjährungs-, der Vertretungs-, der Factoring- und der Leasingkonvention seinen Ausdruck gefunden hat.

Zwar müssen nach herrschender Auffassung auch die meritorischen Regelungen einer vertragsrechtlichen Konvention in das nationale Recht der Vertragsstaaten aufgenommen werden, um für deren Rechtssubjekte Verbindlichkeit zu erlangen. Dennoch besteht insofern ein **Unterschied zu Einheitsgesetzen**, als diese Aufnahme den internationalen Charakter der

90

betreffenden Normen deutlich macht, ihre Sonderstellung innerhalb des nationalen Rechts unterstreicht und damit eine Auslegung und Anwendung fordert, die an der Rechtsvereinheitlichung orientiert ist. Sie zielt also auf einen internationalen Entscheidungseinklang und drängt eine durch nationale Auffassungen geprägte Rechtsanwendung zurück, zu der die Rechtsprechung bei Einheitsgesetzen tendiert (Beispiele bei Volken/Freiburg, 86f.). Ausserlicher Ausdruck dessen ist, dass bei Verwendung der Konventionsform im Fall von Abweichungen die **Auslegung gemäss dem Originaltext** zu erfolgen hat und nicht entsprechend der Übersetzung in eine andere Sprache.

Die **Inkorporation** in das nationale Recht erfolgt **durch Verkündung** der angenommenen Konvention und nicht durch Erlass eines speziellen Gesetzes. Datur gilt in manchen Ländern ein vereinfachtes Verfahren. So kann z.B. in den USA der Senat allein entscheiden, während bei Einheitsgesetzen beide Häuser des Kongresses einbezogen werden müssten (Winship, Commentary, 626).

Die Stärkung des internationalen Charakters auch vertragsrechtlicher Normen kann u.E. noch wirksamer erreicht werden, wenn man auf die Hilfskonstruktion der Integration in nationales Recht verzichtet und vielmehr davon ausgeht, dass das nationale Recht im Umfang des Anwendungsbereichs der Konvention zu deren Gunsten auf eine eigene Regelung bzw. deren Anwendung verzichtet. Wenn ein Staat Mitglied einer Konvention wird, die für seine Rechtssubjekte massgebliche Normen enthält, erlangen diese nach der von uns bevorzugten Interpretation für die Rechtssubjekte **unmittelbar als internationale Normen** Verbindlichkeit. Eine solche Auslegung wird noch unterstützt, wenn das nationale Recht auf Internationale Normen verweist, wovon Mjullerson ausgeht („Über die Beziehungen zwischen Volkerrecht, Internationalem Privatrecht und nationalem Recht“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1982/2, 80ff. - russ.). Einen solchen Verweis - so klarstellend er sein mag - halten wir aber nicht für eine *conditio sine qua non*, denn das würde bedeuten, die unmittelbare Anwendung internationaler Normen vom nationalen Recht abhängig zu machen, was gegenwärtig noch sehr verbreitet ist. Das ist aber schon deshalb nicht wünschenswert, weil es dazu führt, dass einige Länder international vertragsrechtliche Normen als Bestandteil ihrer nationalen

Rechtsordnungen anwenden, andere unmittelbar als internationales Recht.

2.2. Die CIS als Beitrag zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts

Die CIS bezieht sich auf **internationale Kaufverträge**, wie sich bereits aus ihrem Titel und aus Art. 1 ergibt. Sie lässt also das nationale Kautrecht für nationale Sachverhalte unberührt. Ein solches Herangehen ist unter den gegenwertigen Bedingungen das einzig Mögliche, denn das nationale Kautrecht wird durch wirtschafts- und sozialpolitische Zielstellungen mit geprägt, die sehr unterschiedliche rechtliche Gestaltungen hervorrufen. Daraus ergibt sich, dass eine auch nationale Sachverhalte erfassende Vereinheitlichung, jedenfalls auf universeller Ebene, gegenwertig ausgeschlossen erscheint (so auch Bonell/BB, 8). Sie wäre aber auch gar nicht wünschenswert, weil dann die Spezifik internationaler Sachverhalte nicht ausreichend berücksichtigt werden könnte. Diese besteht darin, dass durch internationale Wirtschaftsverträge unterschiedliche Wirtschaftssysteme (mit ihren jeweiligen zivil- und handels- sowie aussenwirtschaftsrechtlichen Regelungen) verbunden werden. Unterschiedliche Wahrungen und grenzüberschreitende Prozesse über grössere Entfernungen müssen berücksichtigt werden. Das erfordert spezielle Handelstechniken und die Ausgestaltung spezieller Pflichten (z. B. Erhaltung der Ware - Art. 86ff.) usw. Sicher gehen diese Besonderheiten im Handel innerhalb Integrationsgemeinschaften zurück. Sie sind aber auch hier keineswegs verschwunden. Die teilweise zu beobachtende Sonderbehandlung des Bereichs der individuellen Konsumtion im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konsumentenschutzes führt darüber hinaus sogar innerstaatlich zu einer Differenzierung des Vertragsrechts, die eine durchgehende Vereinheitlichung zumindest vorübergehend weiter erschwert.

Indem die CIS auf eine Vereinheitlichung der Regelung für das praktisch wichtigste Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf Unternehmensebene im universellen Bereich - die Kaufverträge - zielt, schafft sie ein international einheitliches Kaufrecht oder, wie wir es im folgenden nennen wollen: "**internationales Kaufrecht**". Dieses stellt einen entscheidenden Bestandteil des sich herausbildenden **internationalen**

92

Handelsrechts dar, das seinerseits ein wichtiger Baustein der rechtlichen Regelung der universellen Wirtschaftsbeziehungen - des Internationalen Wirtschaftsrechts - ist. Mit der CIS wird aber nur eine **teilweise Rechtsvereinheitlichung** verwirklicht. Die durch sie bewirkte erhöhte Rechtssicherheit und Ubersichtlichkeit der rechtlichen Bedingungen des internationalen Handels wird um so starker handelsfördernd wirken, je mehr Staaten sich ihr anschliessen und auch je mehr es gelingt, die angrenzenden Materien zu vereinheitlichen. Das geschieht mit der Schaffung **flankierender Konventionen** (Art. 7 Anm. 7). Als solche können im weiteren Sinne auch die auf dem Gebiet des Transports und des Zahlungsverkehrs angesehen werden. Auf diese Weise bildet sich ein wachsender Normenbestand des internationalen Handelsrechts heraus, der immer eindringlicher dazu herausfordert, als Einheit sowohl wissenschaftlich begriffen als auch in der Rechtsanwendung interpretiert zu werden (in diesem Sinne auch van der Velden, bes. 0018 ff.). Das erfordert schliesslich, bei der Weiterentwicklung dieses Normenbestandes auf das bereits Erreichte Rücksicht zu nehmen und neue Regelungen dazu möglichst passfähig zu gestalten.

2.3. Internationales Kaufrecht und nationales Recht

Die Herausbildung eines internationalen Handels- und auch Kaufrechts auf universeller Ebene ist mit mannigfaltigen Wachstumsschwierigkeiten verbunden. Diese beruhen in erster Linie auf den unterschiedlichen Interessen der Staaten, die durch Gegensätze bzw. Unterschiede in ihrer sozialökonomischen Struktur, wirtschaftlichen Entwicklung und Außenhandelsstruktur, aber auch ihren kulturellen und juristischen Traditionen usw. bedingt sind. Aus derartigen Gründen liess sich über eine Reihe von Fragen noch keine Einigung herbeiführen (z.B. die in Art. 4 angesprochenen Materien). Demzufolge ist es über einen relativ langen Zeitraum erforderlich, **neben dem vereinheitlichten Recht nationales Recht** anzuwenden. Es muss deshalb festgelegt werden, welche Probleme durch das internationale Kaufrecht geregelt und welche dem nationalen Recht überantwortet werden. Das ist keine kollisionsrechtliche Frage im traditionellen Sinne, denn es werden nicht unterschiedliche nationale Rechte, sondern Rechtssphären voneinander abgegrenzt, wobei die

93

nationale Sphäre ihrerseits aus den einzelnen nationalen Rechtsordnungen besteht, zwischen denen das Kollisionsrecht die Auswahl trifft.

Die Frage, **welche Beziehungen das Internationale Kaufrecht erfasst**, wird von der CIS selbst entschieden, indem sie:

- ihren sachlichen Geltungsbereich allgemein oder bezogen auf bestimmte Rechtsinstitute positiv oder negativ beschreibt (Art. 1-5);
- in allgemeiner Form versucht, ihren Geltungsbereich von dem des nationalen Rechts abzugrenzen und auf diese Weise Möglichkeiten und Grenzen ihrer (extensiven) Auslegung markiert (Art. 7 - insofern konnte man von einer vertikalen Kollisionsnorm sprechen);
- das nationale Recht direkt oder häufiger indirekt in Bezug nimmt (Art. 20 Abs. 2, Art. 30, 42, 54 und 78);
- Probleme regelt und somit das nationale Recht verdrängt.

Das **internationale Kaufrecht geht** im allgemeinen dem **Recht der Vertragsstaaten vor**. Es sollte auch in diesem Sinne in vertretbarem Umfang weit ausgelegt werden (Magnus, insbes. 121). Dennoch gibt es Fälle, in denen es hinter einzelne Regelungen bestimmter Staaten **zurücktritt**; sei es direkt aufgrund der CIS (Art. 28), sei es aufgrund eines Vorbehaltes der Staaten, die Bedenken gegen die Konventionsregelung haben (Art. 96 i.V.m. Art. 12). Während im letzteren Fall die Konsequenz der Vorbehaltserklärung nach einer verbreiteten Auffassung (vgl. Art. 12 Anm. 2) lediglich in der Nichtanwendung der Konventionsnorm auf die betroffenen Verträge besteht, wird im ersteren Fall zugleich positiv bestimmt, die Regeln welchen Staates anstelle der Bestimmungen der Konvention zur Anwendung kommen sollen - die Vorschriften der Lex fori. Vor allem aber kann die CIS im Gefolge der Art. 90 und 94 durch internationale oder nationale Regeln verdrängt werden.

Im Prinzip ist es möglich, dass das Internationale Kaufrecht zugleich mit seiner Abgrenzung vom nationalen Recht bestimmt, welches nationale Recht erforderlichenfalls herangezogen werden soll, d.h. die traditionelle **kollisionsrechtliche Frage** mit entscheidet. In bezug auf die CIS wollte man die ohnehin schon schwierige Einigung über die materiell-rechtlichen Probleme nicht noch durch die kollisionsrechtlichen komplizieren. Dafür wurde eine neue spezielle flankierende Konvention geschaffen (Haager Kauf-IPR 1985). Aber die CIS hat in einigen nicht nur sekundären Vorschriften das Kollisionsproblem auch selbst gelöst. Dazu gehören neben

94

dem erwähnten Art. 28 in gewisser Weise auch Art. 20 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 1 Buchst. a.

Die schrittweise Schaffung des internationalen Handelsrechts macht also einerseits, soweit die Vereinheitlichung sachlich und territorial reicht, das traditionelle Kollisionsproblem gegenstandslos, schafft aber andererseits, eben deshalb, weil dieses Handelsrecht noch kein in sich geschlossenes System darstellt, das Problem der Abgrenzung zwischen dem internationalen und dem nationalen Recht (Vorbem. 2 zu Kap. I.). Die kombinierte Anwendung der Normen beider Sphären auf denselben Sachverhalt lässt eine spezielle Form der **Statutenspaltung** entstehen. Solche Entwicklungsprobleme können und müssen für eine längere Übergangsperiode in Kauf genommen werden. Für die meisten Fälle wird man aber mit den vereinheitlichten Regelungen auskommen.

2.4. Aufbau der CIS

Der Aufbau der Konvention (Volter/Wagner, 142) folgt zunächst dem üblichen Schema, indem einleitend der **Anwendungsbereich** fixiert wird (Art. 1-6). Daran schliessen sich die **allgemeinen Bestimmungen** an (Art. 7-13), die sich auf die Regelung sowohl des Abschlusses des Vertrages (Teil II) als auch seines Inhaltes (Teil III) beziehen. Dabei handelt es sich um die Auslegung der Konvention und des Verhaltens der Parteien, um Handelsbräuche und Gepflogenheiten, die Niederlassung und um Formprobleme. Entsprechend dem typischen Aufbau vertragsrechtlicher Regelungen, einschliesslich Konventionen, wird mit der Normierung des **Vertragsabschlusses** (Art. 14-24) fortgefahren. Beim Aufbau des Teils II wurden einige Lösungen durch die rechtspolitische Grundentscheidung bedingt, dass es möglich sein sollte, den II. oder den III. Teil beim Anschluss an die Konvention auszusparen. Deshalb empfahl es sich nicht, Abschluss einerseits, und Änderung und Aufhebung durch Vereinbarung andererseits, zusammenzufassen. Letztere sind nunmehr in Art. 29 unter den allgemeinen Bestimmungen über den Warenkauf geregelt (Art. 29 Anm. 1.2.). Dieses Kap. I des Teils III enthält überhaupt sehr heterogene Materien, hinter deren Zusammenfassung mehr pragmatische als theoretische Gründe gesehen werden müssen. Zum Teil finden sich hier allgemeine Bestimmungen über die Vertragsverletzungen (Art. 25, 26, auch

95

28), die vor die Klammer gezogen wurden, da sie sowohl die Rechte des Käufers als auch die des Verkäufers ausgestalten. Natürlich wäre auch eine Aufnahme in Kapitel V möglich und eventuell sogar zweckmassiger gewesen.

Den Kern der Regelung des Teils III bilden die Kapitel II und III über die **Pflichten des Verkäufers bzw. Käufers**. Sie sind, soweit das die Besonderheiten der Leistungen beider Partner gestatten, spiegelbildlich aufgebaut. In den jeweils einleitenden Artikeln werden - nach ihrer summarischen Nennung - zunächst die Pflichten beider Partner (mit Ausnahme der Pflicht des Verkäufers zur Eigentumsübertragung - Art. 4 Buchst. b) geregelt. Dabei nehmen die Pflichten des Verkäufers, weil sie vielschichtiger sind und weil der Vertragsgemassheit der Ware und den Rechten oder Ansprüchen Dritter besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, den grosseren Raum ein. Anschliessend werden die Rechte der jeweils anderen Partei für solche Fälle geregelt, in denen sich eine Partei pflichtwidrig verhält.

Kapitel IV behandelt den **Übergang der Gefahr** als ein gesondertes Problem, Hierdurch werden Störungen, die von aussen auf die Vertragsrealisierung einwirken, für die aber keiner der Partner verantwortlich ist (es handelt sich hauptsächlich um Störungen, die während des Transports eintreten), den Risikobereichen der Partner zugeordnet. Damit wird es den Parteien möglich, sich darauf, z. B. durch den Abschluss entsprechender Versicherungen, einzustellen.

Kapitel V regelt einerseits **Vertragsgefährdungen bzw. spezielle Vertragsverletzungen** (Abschn. I), andererseits gestaltet es einige **Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen** näher aus (Abschn. II. Abschn. V) - wobei einzelne Vorschriften über die Wirkung der Vertragsaufhebung, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, auch auf die vereinbarte sowie auf eine einseitige nicht auf Vertragsverletzung beruhende Vertragsaufhebung angewendet werden können - bzw. begründet spezielle Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen im Prinzip (Abschn. III).

Spezifische Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen regelt auch Abschn. VI über die Erhaltung der Ware. Allerdings betreffen sie in diesem Fall nicht primär den Vertragsverletzer, sondern in erster Linie den in seinen Rechten verletzten Partner, woraus sich bestimmte inhaltliche

96

Besonderheiten ergeben. Dazwischen steht Abschn. IV über die Betreuungspflicht, der die subjektive Seite von Vertragsverletzungen (vor allem Ausschluss der generell vorausgesetzten Verantwortlichkeit im Hinblick auf den Schadenersatz) bestimmt- objektive Haftung mit Entlastungsmöglichkeit. Wenn man also davon ausgeht, dass die Regelung der **Vertragsverletzungen** im wesentlichen **drei Elemente** umfasst,

- Verletzungstatbestände.
- subjektive Seite und
- Rechtsfolgen.

so werden die Tatbestände jeweils in Abschn. III der Kap. II und III geregelt sowie in Abschn. I des Kap. V. Die Bestimmung der subjektiven Voraussetzungen, soweit relevant, ergibt sich aus Abschn. IV des Kap. V. Die Rechtsfolgen werden einestils im Zusammenhang mit den Verletzungstatbeständen abschließend geregelt, und zwar in den Fällen, in denen Ansprüche auf annähernde Erfüllung, wie nachträgliche Erfüllung, Ersatzlieferung, Nachbesserung und auch Minderung bestehen, und andernteils in Kap. V präzisiert. Das betrifft insbesondere die Ansprüche auf Kompensation erlittener Nachteile (Schadenersatz) sowie auf vorzeitige Vertragsbeendigung. Teilweise (Zinsen, Erhaltung der Ware) werden sie erst durch Kap. V begründet.

Der abschließende Teil IV beinhaltet die **volkerrechtlichen Fragen**, die entsprechend dem Charakter des Dokuments als Konvention (Einleitung Ziff. 2.1.) dessen Bestandteil geworden sind.

Obgleich der Aufbau der Konvention diese oder jene Ungereimtheit aufweist, ist er doch insgesamt gesehen insofern als gelungen einzuschätzen, als er, bei aller Originalität, doch intellektuell nachvollziehbar bleibt. Das wird dadurch erreicht, dass man sich am **typischen zeitlichen Ablauf** eines internationalen Kaufvertragsverhältnisses (z. B. Abschluss, Pflichten der Partner, Übergang der Gefahr) orientiert hat, sowie durch eine **logische Konstruktion** der Konvention (Pflichten des Verkäufers, Pflichten des Käufers, gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten beider). Deren starke Betonung setzt allerdings voraus, dass die geschäftlichen Prozesse in hohem Masse abstrahierend durchdrungen werden. Der juristische Inhalt der Regelungen tritt dabei als Aufbauprinzip - wie gezeigt - in den Hintergrund.

97

2.5. Normenstruktur der CIS

Die Normen der CIS stellen überwiegend **Regelnormen** dar. Zu einem geringeren Teil (von den volkerrechtlichen Bestimmungen des Teils IV abgesehen) tragen sie den Charakter von Metanormen, die nicht direkt das kommerzielle Verhalten der Parteien, sondern den Geltungsbereich der Regelung (Art. 1-6) und ihre Auslegung (Art. 7) bestimmen. Zu den Metanormen gehören auch weitere anzuwendende Verhaltensnormen (Art. 9). Überwiegend enthält die Konvention entsprechend den Erfordernissen ihres Regelungsgegenstandes wechselseitige Verhaltensnormen.

Vereinzelte finden sich in der CIS auch **Aufgabennormen**, die bekanntlich dadurch charakterisiert sind, dass dem Normadressaten das zu erreichende Ergebnis vorgeschrieben ist, ihm jedoch die Wahl der Mittel, also der konkreten Verhaltensweisen, die dazu führen, überlassen wird. Auf diese Weise bestimmt Art. 54 die Handlungen, die Bestandteile der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises sind. Auch Art. 60 Buchst. a und Art. 77 fallen unter diese Kategorie. Angesichts der Vielfalt der möglichen und zulässigen Verhaltensweisen im internationalen Handel kann das Verhalten für eine konkrete Situation nicht immer im einzelnen vorgeschrieben werden. Die Anwendung dieser Normenstruktur ist ein Mittel, um die notwendige Flexibilität der Regelung zu sichern. Damit geht allerdings einher, dass sich der Ermessensspielraum der Parteien und der streitentscheidenden Organe erweitert.

Auffällig auch im Verhältnis zu einigen anderen internationalen (vertragsrechtlichen) Konventionen, wie den Hamburger Regeln und der Konvention über die internationale multimodale Güterbeförderung, ist, dass die CIS wenige der Form nach selbständige **Legaldefinitionen** verwendet. Es findet sich allerdings eine ganze Reihe von Regeln, die inhaltlich Definitionen darstellen und von uns deshalb auch als solche behandelt werden. Sie sind aber häufig in die Form von Verhaltensnormen, also operationaler Regeln gekleidet (z. B. Art. 9 Abs. 2, Art. 30 und Art. 53). Die vorhandenen Definitionen (z. B. Art. 10, 13, 24) erscheinen weitgehend im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachproblem; auf einen Katalog wird verzichtet.

Ein charakteristisches Gestaltungsprinzip der Normen der CIS ist darin zu sehen, dass sich der **Kompromisscharakter** des gesamten Regelwerkes

98

auch in den einzelnen Normen widerspiegelt, indem unterschiedliche Prinzipien, von denen die verschiedenen Rechtskreise ausgehen, miteinander (z.B. als Regel und Ausnahme) kombiniert werden (Art. 16- im einzelnen dazu Maskow, Hauptzüge, 546 f.).

2.6. Begriffsbildung

Es ist das Bestreben erkennbar, solche Begriffe zu benutzen, die bzw. deren Entsprechungen in anderen Sprachen nicht bereits verbraucht wurden, indem ihnen eine bestimmte juristische Bedeutung zugeschrieben wurde, die also im juristischen Sinne untechnisch sind und erst durch die CIS zu juristischen Termini werden. Hier lassen sich solche Begriffe einordnen wie "Aufhebung des Vertrages" (z.B. Art. 49, 64), "liefern" (z. B. Art. 30, 33), "übergeben" (z.B. Art. 31 Buchst. a, Art. 32 Abs. 1), "abnehmen" (z. B. Art. 53, 60), "übernehmen" (z.B. Art. 60). Diese Art und Weise der Begriffsbildung unterstützt eine **originäre Auslegung** der Konvention, die auf ihrem Inhalt beruht und nicht auf die Bedeutung der verwendeten Begriffe in den nationalen Rechtsordnungen Bezug nimmt (Anm. 3 zu Art. 7). Dieses Anliegen konnte bei der hohen Differenziertheit, die die nationalen Rechtssprachen erreicht haben, nicht konsequent verwirklicht werden, denn es lassen sich nicht für alle juristischen Probleme neue adäquate Begriffe finden oder die erreichte Einzigartigkeit geht bei der Übersetzung wieder verloren. Ausserdem bildet sie keinen sicheren Schutz gegen eine national eingefärbte Auslegung (D. Tallon, "Questions de langage a propos des textes d'unification de la vente mobiliere", *Prace z prawa cywilnego*, Warschau 1987, S. 403). Auch die beispielhaft erwähnten Begriffe sind in den nationalen Rechtssprachen nicht völlig unbekannt. Jedoch sollte bei der Auslegung der CIS auch insoweit von ihrer Originalität ausgegangen werden. Sie erhalten durch die CIS eine neue Bedeutung. Eine solche

Erscheinung kann auch innerhalb des einzelstaatlichen Rechts beobachtet werden, wenn derselbe Begriff in verschiedenen Rechtszweigen verwendet wird.

Mit der Originalität der Begriffsbildung hängt bereits zusammen, dass der konkrete und detaillierte juristische Inhalt der Begriffe im Prozess der Anwendung der CIS erst herausgearbeitet werden muss. Das schliesst a prioriein, dass die **Begriffe** in gewisser Weise **vage** sind. Ihre

99

Unbestimmtheit wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass vielfach an ihre umgangssprachliche bzw. kommerzielle Bedeutung angeknüpft werden kann, um ihren Inhalt genauer zu fixieren. Man muss aber dennoch feststellen, dass in der CIS häufig vage Begriffe verwendet werden, bei denen das nicht ohne weiteres möglich ist, wie etwa bei "vernünftige Person" (Art. 8 Abs. 2, Art. 25), "unzumutbar" (z.B. Art. 34, 37, 48 Abs. 1), "angemessen" (z.B. Art. 39, 49 Abs. 2), "vernünftigerweise" (z.B. Art. 60 Buchst. a), "unverhältnismässig" (z.B. Art. 87). Ihr konkreter Inhalt kann nicht nur in verschiedenen Artikeln differieren, sondern auch bei der Anwendung eines und desselben Artikels auf unterschiedliche Sachverhalte. Begriffe, deren Inhalt sich aus den Beziehungen ergibt, auf die sie angewendet werden, gestatten eine hohe **Flexibilität**, die der Vielfalt der Sachverhalte, wie sie bei internationalen Kaufverträgen vorkommt, angemessen ist. Der Nachteil der geringeren Vorhersehbarkeit wird dadurch kompensiert. In der Verwendung vager Begriffe liegt mitunter aber auch der kleinste gemeinsame Nenner der verhandelnden Staaten, so dass sie unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt verdeckt.

Enge Berührung mit der Vagheit der Begriffe weist ihre **Abstraktheit** auf, die sich auf die CIS als Ganzes auswirkt. Sie besteht zum einen in der Relevanz, die allgemeinen Grundsätzen zugemessen wird (insbes. Art. 7 Abs. 2). Die Grundsätze werden, wenn man vom guten Glauben absieht (Art. 7 Abs. 1), nicht einmal begrifflich charakterisiert. Zum anderen werden aber auch die konkreten rechtlichen Erscheinungen in einer relativ abstrakten begrifflichen Form erfasst. Charakteristisch dafür ist der Begriff der Vertragsverletzung und die in seinem Rahmen vorgenommene grundlegende Differenzierung in wesentliche und andere Vertragsverletzungen (Art. 25). Auch der Begriff der Annahme eines Angebotes in Art. 18 Abs. 1 ist sehr abstrakt gefasst. Die konsequente Anwendung solcher Begriffe hat nicht nur den Konventionstext im Vergleich zu ULIS gestrafft, sondern dürfte auch die Rechtsanwendung deshalb erleichtern, weil die Regelung übersichtlicher wurde und weil man auf subtile Unterscheidungen verzichtete, die ohnehin kaum mit sachlichen Konsequenzen verbunden waren. Die Voraussehbarkeit der einzelnen Entscheidungen wird dadurch nicht gefordert. Wenn sich die Spruchpraxis während eines längeren Zeitraums gefestigt hat, dürfte sich dies allerdings ändern.

100

2.7. Zusammenfassende Bewertung der Methodik der CIS

Unsere Ausführungen unter Ziff. 2.4. bis 2.6. zeigen, dass die Methodik der CIS auf einer qualifizierten **theoretischen Durchdringung der Struktur** des internationalen Warenkaufs beruht, die sich in einem hohen Abstraktionsgrad der Struktur der Konvention insgesamt, ihrer Normen und Begriffe niederschlägt. Dann ist gewährleistet, dass die Rechtsprobleme internationaler Kaufverträge relativ umfassend und flexibel erfasst werden. Das ist positiv zu werten. Ob die Abstraktionen richtig sind, ist eine inhaltliche Frage, auf die allgemein (Ziff. 2.8.) und im einzelnen bei der Kommentierung zurückzukommen sein wird.

2.8. Inhaltliche Gesamtbewertung der CIS

Will man die **Konvention** inhaltlich bewerten, muss vor allem hervorgehoben werden, dass sie sich an den **Bedürfnissen des internationalen Handels orientiert** und nicht auf eine Vereinheitlichung nationaler, vorwiegend für innerstaatliche Erfordernisse geschaffener kaufrechtlicher Regelungen abzielt. Der internationale Charakter der Konvention kommt beispielsweise in den für ihre Auslegung massgebenden Regelungen zum Ausdruck (Art. 7), in der Bedeutung, die sie den Handelsbräuchen beimisst (Art. 9), in der Berücksichtigung der Hauptformen internationaler Warenkäufe (z.B. Teil III Kap. II) und der Erhaltung der Ware (Teil III Kap. V Abschn. VI). Es wird darauf hingewiesen, dass die CIS im Vergleich zu ULIS mehr auf den Maschinenhandel und weniger auf den Rohstoffhandel ausgerichtet ist (Hellner/ Dubrovnik, 337ff.).

So unkonventionell oder sogar modern die CIS sich bei der Lösung traditioneller Probleme darstellt (Beispiele bei Bonell/BB, 13f.), so zurückhaltend ist sie überwiegend gegenüber neuen rechtlichen Erscheinungen. Das betrifft z.B. das Erfassen des Vertragsverhandlungsprozesses, d.h. auch der vorvertraglichen Beziehungen, der Auswirkungen von staatlichen Leitungsmassnahmen auf die Verträge sowie der veränderten Umstände. Insgesamt hält die CIS somit ein ausgewogenes Mittel zwischen Modernisierung des Kaufrechts und Bewahrung des Bestehenden.

101

Die CIS kann und will den Partnern die **individuelle Vertragsgestaltung** nicht ahnehmen. Das liegt nicht nur daran, dass sie eine Reihe von Problemen offen gelassen hat bzw. offen lassen musste, sondern auch daran, dass bestimmte Klauseln notwendig individueller Vereinbarung bedürfen. Die CIS nimmt deshalb auch häufig auf den Vertrag Bezug. Die Parteien müssen insbesondere Vereinbarungen treffen, die der Spezifik des Geschäfts, darunter der Ware, und der konkreten Beziehung gerecht werden, die den aussenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der beteiligten Länder entsprechen, und sie werden schliesslich auch bestrebt sein, ihre konkreten Interessen zur Geltung zu bringen. Deshalb werden solche Hilfsmittel der Vertragsgestaltung, wie allgemeine Bedingungen einzelner Betriebe, Branchenbedingungen und Klauselwerke (INCOTERMS, Musterverträge, Leitfaden u.a.), die von internationalen regionalen und universellen zwischenstaatlichen Organisationen herausgegeben werden, auch im Rahmen der CIS ihre Bedeutung behalten. Sicher wird dabei in einer Reihe von Fällen eine entsprechende Anpassung zweckmässig sein. Soweit derartige Dokumente über den Vertrag Einfluss auf die Partnerbeziehung gewinnen, werden sie sogar vor der CIS rangieren, denn im Verhältnis von CIS und Vertrag hat eindeutig der letztere den Vorrang (Art. 6).

Nach unserer Auffassung sind die **Interessen** von Verkäufer und Käufer in der CIS **ausgewogen berücksichtigt**. Das wird auch von Vertretern der Entwicklungslander eingeraumt (Date-Bah, Perspective, 37f.), die auf der Kaufrechtskonferenz aus der Sicht des Käufers von Anlagen, Maschinen und Fertigwaren eine Reihe von Änderungen durchgesetzt haben. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die CIS die gegenwärtig regelbaren Grundprobleme des internationalen Warenkaufs erfasst und inhaltlich in einer Weise löst, die den Erfordernissen entspricht, dass sie - um an die Aussagen zur methodischen Bewertung der CIS anzuknüpfen (Ziff. 2.7.) - im Prinzip richtige wissenschaftliche Verallgemeinerungen vornimmt. Insofern kann also die von Sehlechtriem (Einheitliches Modell) zu ULIS gestellte Frage, ob das einheitliche Kaufrecht ein wissenschaftliches Modell oder eine praxisnahe Regelung ist, für die CIS so beantwortet werden: Die CIS erfasst praxisnahe Regeln in einem neuen wissenschaftlichen Modell oder in einer neuen Methode. In dieser Antwort schwingt aber mit, dass im Hinblick auf die

102

Verständlichkeit für die Normadressaten, die keine Juristen bzw. juristischen Spezialisten auf dem Gebiet des internationalen Kaufrechts sind, eine gewisse **Diskrepanz zwischen Inhalt und Methode** besteht. Wir haben den Eindruck, dass der Inhalt der CIS der kaufmannischen Praxis nähersteht, als seine methodische Darbietung. Dieser Widerspruch muss durch rechtspropagandistische Arbeit gelöst werden. Gewiss sind einige für den deutschen Juristen ungewöhnliche Konstruktionen dem Einfluss des Common law geschuldet. Dieser ist allerdings nicht so übertrieben zu sehen, wie Thieffry (insbes. 378ff.) das tut.

2.9. Zur Einführung der CIS

Es liegt im Wesen der Rechtsvereinheitlichung, dass praktisch jeder Partner der erfassten internationalen Wirtschaftsverträge, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, mit neuen und für ihn **ungewohnten Vorstellungen** konfrontiert wird, denen er zunächst skeptisch gegenübersteht. Die Normadressaten müssen sich mit den neuen Regelungen vertraut machen, eine entsprechende Anpassung von Geschäftsbedingungen und anderen Dokumenten macht sich erforderlich, und die darauf beruhenden Geschäftspraktiken müssen erst entwickelt werden. Die Vor- und Nachteile der neuen Regelungen sind nicht sogleich abzusehen und vor allem nicht gegeneinander aufzuwiegen. Den Haager Einheitsgesetzen war unter anderem aus diesen Gründen kein durchschlagender Erfolg beschieden (Kahn/UNIDROIT, 359ff.), jedoch werden die Perspektiven der CIS günstiger beurteilt (a.a.O., 375, auch Herber/UNIDROIT, 514).

Die Staaten und die Partner internationaler Wirtschaftsverträge sollten sich durch diese **Schwierigkeiten**, die sicher nach wenigen Jahren **überwunden sein** werden, nicht von der Annahme und Anwendung der CIS abhalten lassen, die, soweit das aufgrund theoretischer Überlegungen vorausgesagt werden kann, durchaus den Anforderungen entspricht, die an das internationale Kaufrecht gestellt werden müssen. Die Vorteile der Rechtsvereinheitlichung werden die vorübergehende Muhe lohnen. Wer sich ihr unterzieht, trägt mit dazu bei, die Entwicklung des internationalen

Handelsrechts voranzubringen, denn die CIS sollte Ausgangspunkt für weitergehende Bestrebungen sein. (So auch D. Tallon, "La résolution du contrat pour inexécution imputable au débiteur: ...". Recht in Ost und West, Tokio 1988, S. 597.)

Kontrollaufgaben.

1. Übersetzen Sie die Bestandteile der Einleitung ins Russische!

Verwenden Sie dabei Abkürzungen, Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien, Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur, Sachregister.

2. Wählen Sie die wichtigsten Informationen, die zu den Punkten der Einleitung stehen. Arbeiten Sie zu zweit oder in der Gruppe

Punkte	Information
--------	-------------

2. Allgemeine Probleme der CIS. 2.1.... 2.2.... 2.3....	Wenn ein Staat Mitglied einer Konvention wird, die für seine Rechtssubjekte massgebliche Normen enthält, erlangen diese nach der von uns bevorzugten Interpretation für die Rechtssubjekte unmittelbar als internationale Normen Verbindlichkeit.
	Das ist aber schon deshalb nicht wünschenswert, weil es dazu führt, dass einige Länder internationale vertragsrechtliche Normen als Bestandteil ihrer nationalen Rechtsordnungen anwenden, andere unmittelbar als internationales Recht.

3. Formulieren Sie in der Einleitung das Wichtigste! Gebrauchen Sie dabei entsprechende Begriffe, Stichwörter und Wendungen:

- Notwendigkeit und Probleme der Rechtsvereinheitlichung;
 - zur Vorgeschichte der Konventionen;
 - die Zielsetzung des Kommentars;
 - Konvention anstelle des Einheitsgesetzes;
 - die entsprechenden gesonderten Konventionen;
 - ein Unterschied zu Einheitsgesetzen;
 - die Auslegung gemäss dem Originaltext erfolgen;
 - die Inkorporation durch Verkündung erfolgen;
 - unmittelbar als internationale Normen;
-
- sich auf internationale Kaufverträge beziehen;
 - „internationales Kaufrecht“;
 - ein internationales Handelsrecht darstellen;
 - eine teilweise Rechtsvereinheitlichung verwirklichen;
 - die flankierenden Konventionen;
 - ein internationales Kaufrecht und nationales Recht;
 - neben dem vereinheitlichten Recht nationales Recht anwenden;
 - das internationale Kaufrecht;
 - die Beziehungen erfassen;
 - dem Recht der Vertragsstaaten vorgehen;
 - zurücktreten;

- die traditionelle Kollisionsrechtliche Frage;
- eine spezielle Form der Statuten- spaltung entstehen lassen;
- Aufbau der CIS;
- sich den allgemeinen Bestimmungen anschließen;
- die Normierung des Vertragsabschlusses fortführen;
- die Pflichten des Verkäufers bzw. Käufers;
- ein Übergang der Gefahr;
- Vertragsgefährdungen bzw. Spezielle Vertragsverletzungen regeln;
- Einige Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen ausgestalten;
- Spezifische Rechtsfolgen regeln;
- Regelung der Vertragsverletzungen;
- Die volkerrechtlichen Fragen;
- sich orientieren;
- am typischen zeitlichen Ablauf;
- durch eine logische Konstruktion der Konvention etwas erreichen;
- Normenstruktur der CIS;
- Regelnormen darstellen;
- sich finden in, Aufgabennormen;
- nach selbstständigen Legaldefinitionen verwenden;
- sich widerspiegeln in, der Kompromisscharakter;
- Begriffsbildung;
- eine originäre Auslegung der Konvention unterstützen;
- in gewisser Weise vage sein;
- eine hohe Flexibilität gestatten;
- die Abstraktheit aufweisen;

106

- Zusammenfassende Bewertung der Methodik der CIS;
- Die theoretische Durchdringung der Struktur;
- Inhaltliche Gesamtbewertung der CIS;
- Die Konvention bewerten;
- sich orientieren, in den Bedürfnissen des internationalen Handels;
- die individuelle Vertragsgestaltung abnehmen;
- die Interessen von Verkäufer und Käufer;

- die Interessen berücksichtigt auswiegen;
- eine gewisse Diskrepanz zwischen Inhalt und Methode bestehen;
- zur Einführung der CIS;
- mit neuen ungewohnten Vortellungen Kontrollieren;
- die Schwierigkeiten überwinden;

4. Notieren Sie die wichtigsten Informationen zu den Punkten der Einleitung. Geben Sie den Inhalt der Punkte wieder!

5. Bereiten Sie kurze Vorträge zu den Punkten der Einleitung nach dem Plan vor. Übersetzen Sie diese Vorträge ins Russische. Stellen Sie Vorträge in der Gruppe dar!

Muster:

**Plenarvortrag
Enderlein**

Fritz

**«Die Notwendigkeit
der Rechtsvereinheitlichung
und die Vorgeschichte
der Kaufrechts- und
Verjährungskonvention».**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....

1.1. Eröffnungsansprache.....

1.2. Begrüßungsansprache des Aspiranten/ des Mitbewerbers.....

2. Inhalt.....

2.1. Notwendigkeit und Probleme der Rechtsvereinheitlichung.....

3. Schlussbemerkungen.....

3.1. Abkürzungen.....

3.2. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Materialien.....

3.3. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.....

3.4. Sachregister.....

4. Übersetzung des Vortrages/ Eine russische Variante des Vortrages.....

Muster der Eröffnungsansprache:

Sehr geehrter Herr...!

Meine sehr verehrte Frau...!
Meine sehr verehrten Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Namen des internationalen Juristenverbandes möchte ich Sie sehr herzlich willkommen in Samara zur internationalen Tagung zum Rahmenthema "Internationales Kaufrecht". Thema "Internationales Kaufrecht" ist ein moderner Begriff. Was bedeutet es eigentlich? Die Zusammenarbeit kann aber dann erfolgreich sein, wenn dabei die Partnerschaft ist. Partnerschaft ist etwas Wichtiges. Wenn Partnerschaft gelingt, gelingt die Kommunikation, gelingt die interkulturelle Kommunikation, gelingt die Menschen- und Volkerverständigung.

Auch diese wissenschaftliche Tagung wird zu dem Thema, wird zu der Verständigung beitragen. Ich freue mich, dass wir ein so umfangreiches Programm vor uns haben. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung und einen interessanten Aufenthalt in Togliatti. Vielen Dank.

Muster der Begrüßungsansprache:

Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Ich heisse Sie herzlich willkommen, im Namen der Aero Universität von S. P. Korolew in der Stadt Samara, und freue mich sehr als Aspirant/
Mitbewerber dieser Universität, dass Sie zu unserem Rechtssymposium gekommen sind.

Ich möchte meine ganz besondere Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass es eine erste Veranstaltung ist, die in Samara im Rahmen dieser Universität stattfindet. Ich hoffe, dass das Symposium es uns ermöglichen wird, die schwierige Problematik der Rechtsforschung ein weiteres Mal anzugehen, Schwerpunkte zu thematisieren, die den Juristen einen weiteren Einstieg in die rechtlichen Studien sichern werden und somit auch wichtige Hinweise für die Praxis liefern.

Ich wünsche allen Teilnehmern an diesem Rechtssymposium eine erfolgreiche Veranstaltung und möglichst viele erlebnisreiche Stunden in Samara und an dieser Universität.

Aber die Frage der Rechtsanwendungskonvention im Internationalen Kaufrecht ist für die BRD sehr aktuell.

In der Konferenz herrschte eine kollegiale und freundschaftliche Atmosphäre, die uns alle einander nahegebracht und um neue Anregungen für die Umsetzung unseres gemeinsamen Anliegens bereichert hat.

Unser besonderer Dank gilt den uns als führende Wissenschaftler und Pädagogen bekannten Gästen aus Deutschland sowie den an der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz beteiligten staatlichen Einrichtungen der BRD, deren Teilnahme der Konferenz im eigentlichen Sinne des Wortes internationales Niveau gesichert hat.

Im Namen der Konferenzleitung wünschen wir allen Teilnehmern eine gute Gesundheit und erfolgreiches Wirken auf unserem gemeinsamen Tätigkeitsgebiet

110

Kontrollfragen.

1. Beschreiben Sie die Hauptmerkmale der Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung!
2. Beschreiben Sie die Hauptmerkmale der Vorgeschichte der Kaufrechts- und Verjährungskonvention!
3. Welche Zielsetzungen und Probleme sind mit einem Kommentar verbunden?
4. Was versteht man unter einer Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung?
5. Welche Probleme der Rechtsvereinheitlichung kann man unterscheiden?
(mit Beispielen).
6. Welche Zielsetzungen und Probleme sind mit der II. Tagung der UNCITRAL 1969 verbunden?
7. Welche Arten der Konventionen gibt es?
8. Erläutern Sie in Kurzform verschiedene Konventionskonzepte!
9. Beschreiben Sie die wesentlichen Aufgaben des Kommentars!

10. Stellen Sie das Projekt eines offiziellen Kommentars und die mehreren nationale Kommentare gegenüber! Erläutern Sie in Kurzform verschiedene Lösungskonzepte der UNO- Dokumenten!
 11. Wie sind die grundgesetzlichen Probleme der CIS?
 12. Erklären Sie das Wesen der CIS/ der Konvention?
 13. Was verstehen Sie unter der Inkorporation? (mit Beispielen)
 14. Beschreiben Sie die wesentlichen Aufgaben der CIS?
 15. Welche Interessen verfolgen die flankierenden Konventionen?
 16. Was verbinden Sie mit den Begriffen internationalen Kaufrecht, nationales Recht?
 17. Welche Beziehungen erfasst das internationale Kaufrecht?
 18. Aus welchen wesentlichen Teilen kann die CIS bestehen?
 19. Wie sind die Besonderheiten der Hauptteile im Rahmen der CIS?
 20. Welche Elemente sind mit der Regelung der Vertragsverletzungen verbunden?
 21. Wie sind die Normen der CIS?
 22. Schildern Sie ein charakteristisches Gestaltungsprinzip der Normen der CIS!
 23. Was versteht man unter einer Begriffsbildung im Rahmen der CIS?
- 111
24. Was stellt der konkrete, detaillierte juristische Inhalt der Begriffe im Prozess der Anwendung der CIS dar?
 25. Was versteht man unter einer theoretischen Durchdringung der Struktur des internationalen Warenkaufs?
 26. Formulieren Sie in Kurzform zusammenfassende Bewertung der Methodik der CIS!
 27. Kann die CIS den Partnern die individuelle Vertragsgestaltung abnehmen? Begründen Sie Ihre Meinung!
 28. Begründen Sie die Interessen von Verkäufern und Käufern im Rahmen der CIS!
 29. Werden die Perspektiven der CIS günstiger beurteilt? Begründen Sie Ihre Meinung!
 30. Wie läuft der Prozess der Entwicklung des internationalen Handelsrechts ab? Welche Schwierigkeiten der Entwicklung gibt es?

D. Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention von Heinz Strohbach aus dem Lehrwerk “Internationales Kaufrecht”.

**D.
Kommentierung
der Konvention über das auf Verträge
über den internationalen Warenkauf
anzuwendende Recht
vom 22. Dezember 1986***

* Diplomatic Conference on the Law Applicable to Contracts for the International Sale of Goods, Final Act. The Hague, 30. 10. 1985.
(Arbeitsübersetzung von Heinz Strohbach)

Vorbemerkung

1. Zur Vorgeschichte der Konvention

1.1. Die am 30. Oktober 1985 auf der Schlusssitzung der Diplomatischen Konferenz über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht verabschiedete Konvention ist das **Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und der UNCITRAL**. An dieser Diplomatischen Konferenz waren 54 Staaten als Teilnehmer und 8 als Beobachter beteiligt - alle Regionen der Welt waren vertreten.

1.2. Die Konvention trägt das Datum 22. Dezember 1986, nicht das der Schlussakte vom 30. Oktober 1985. **Entscheidend** ist der **Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung**. Sie erfolgte am 22. Dezember 1986 durch die Tschechoslowakei, die langjähriger Mitgliedstaat der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist. Zur Inkraftsetzung der Konvention sind allerdings fünf Ratifikationen, Annahmen, Bestätigungen oder Beitritte erforderlich.

1.3. Begonnen hatte die Arbeit der Haager Konferenz zur Schaffung eines einheitlichen Kauf-IPR bereits im Jahre 1928 auf ihrer VI. Tagung. Auf der Grundlage von Studien und Antworten auf die den Regierungen übersandten Fragespiegel legte die datur eingesetzte Spezialkommission 1931 einen Konventionsentwurf vor. Die VII. Tagung nahm 1951 die später mit dem Datum 15. Juni 1955 verbundene Konvention über das auf den internationalen Warenkauf anwendbare Recht (**Haager Kauf-IPR 1955**) an. Diese Konvention trat am 1. September 1964 in Kraft und hat

gegenwartig neun Teilnehmerlander: Belgien, Danemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niger, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Seit 1972 gibt es keine weiteren Ratifikationen, Beitritte u.a. Das heisst, diese Konvention hat ihren Zweck nicht voll erfüllt, sie wurde von den Haupthandelslandern nicht angenommen (Pelichet Report. 27). Immerhin ist sie nach wie vor in Kraft, und sie wirkt durch Übernahme in das nationale Kollisionsrecht ihrer Teilnehmerlander wie bisher auch auf

114

Kaufrechtsbeziehungen zu Partnern aus Nichtteilnehmerlandern (F. Enderlein, "Zum anwendbaren Recht bei Aussenhandelskaufverträgen mit Partnern aus Vertragssstaaten der Haager Kollisionsrechtskonvention", RiA, 1971/3, S. 4ff.). Die **jetzige Konvention enthält in Art. 28 einen Mechanismus zum Ersetzen des Haager Kauf-IPR 1955** durch die Neuregelung

Die Gründe für den Misserfolg sind vielfältig. Der Hauptgrund ist wohl in der damaligen Enge der Haager Konferenz zu sehen - einer internationalen Organisation, an der die Entstehung der sozialistischen Staaten und das Hervortreten der Entwicklungslander fast unbemerkt vorbeigegangen war, die selbst eine so grosse Rechtsfamilie wie die des Common law, mit ihren speziellen Traditionen, Konzeptionen und Regelungsansprüchen infolge einer vorrangig auf das kontinentale Westeuropa orientierten Arbeit vernachlässigte. Was bei der Konzipierung und der Erarbeitung von Konventionen auf dem Gebiet des Familien- und

388

Erbrechts gerade noch anging, erwies sich im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen eindeutig als ungenugend (Pelichet Report, 29). Das zeigt auch das Schicksal der beiden am 1. Juli 1964 auf einer diplomatischen Konferenz in Den Haag (ausserhalb der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht) verabschiedeten Kaufrechtskonventionen, deren Erarbeitung 1931 unter Schirmherrschaft von UNIDROIT begonnen hatte (siehe Vorbem. zur CIS). Immerhin bereicherte diese anspruchsvolle Arbeit die Vorstellungen über Möglichkeiten und Methoden der international einheitlichen Regelung eines Gegenstandes von ausserordentlicher Bedeutung - internationaler Warenkauf - sowohl hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen als auch seiner kollisionsrechtlichen Seite.

1.4. Die Gründung der UNCITRAL im Jahre 1966 markierte einen neuen Schritt in der Entwicklung internationaler Zusammenarbeit und der Geschichte der Rechtsvereinheitlichung. Eine sorgfältige Untersuchung des mit den Haager Konventionen von 1964 Erreichten führte zu dem Auftrag an die Kommission, selbst ein **international akzeptables einheitliches materielles Kaufrecht** zu erarbeiten. Das Ergebnis ist bekannt - **CIS 1980**.

115

Diese Konvention bezieht sich bei der Festlegung ihres Anwendungsbereiches (Art. 1 Abs. 1 CIS) und der Art und Weise der Luckenfüllung (Art. 7 Abs. 2 CIS) auf das IPR (siehe die Kommentierung zu den genannten Art.). Damit bestimmt in diesen (Ausnahme-)Fällen nationales (und recht unterschiedliches) Kollisionsrecht den Anwendungsbereich der CIS. Angesichts dieser Rechtslage setzte sich die UNCITRAL für die **Schaffung eines der CIS angepassten einheitlichen Kauf-IPR** ein (A/33/17 S. 40ff. sowie J. Honnold, "The Draft Convention on Contracts for the International Sale of Goods. An Overview", AJCL, 1979/2/3, S. 228).

Im Erkennen dieser Notwendigkeit entschied die **XIV. Tagung der Haager Konferenz** (Oktober 1980), die **Revision des Haager Kauf-IPR 1955** mit Priorität in die Arbeitsplanung aufzunehmen. Gleichzeitig wurde der ausserordentlich bedeutsame Beschluss gefasst, die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten der Haager Konferenz (Mitgliedstaaten der Konferenz: Agypten, Argentinien, Australien, Belgien, BRD, Chile, China, Danemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Osterreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Surinam, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Venezuela, Zypern) an der Arbeit zuzulassen, wenn immer deren Gegenstand das erfordert, z.B. das internationale Handelsrecht. Mit diesem Beschluss erhielten die seit langerem bestehenden **Arbeitskontakte zwischen der Haager Konferenz und der UNCITRAL** ein sicheres Fundament. Die UNCITRAL bestand nicht darauf, die Rechtsvereinheitlichung des IPR der internationalen Wirtschaftsbeziehungen unverzüglich selbst in Angriff zu nehmen. Entsprechend ihren Arbeitsprinzipien unternahm die Kommission nichts, was die Tätigkeit der Haager Konferenz (und anderer auf gleichem oder verwandtem Gebiet tätiger internationaler Organisationen) behindern würde. Ausdrücklich wurden die Leistungen und das hohe internationale Ansehen der Haager Konferenz anerkannt.

Zur Organisierung der Arbeit an der Revision des Haager Kauf-IPR hat die Haager Konferenz in Realisierung ihres Beschlusses vom Oktober 1980 festgelegt, die Mitgliedstaaten der UNCITRAL, die nicht gleichzeitig Konferenz-Mitgliedstaaten sind, zur Mitarbeit in den Spezialkommissionen einzuladen, die den vorläufigen Entwurf einer neuen Konvention über das

116
Kauf-IPR vorzubereiten haben. Organisationen, mit denen die Konferenz ständig zusammenarbeitet – UNCITRAL, AALCC, UNIDROIT, OAS, Europarat, EG, IHK - wurden von ihr eingeladen, als Beobachter an dieser Arbeit teilzunehmen (Pelichet Report, 21). Die XIV. UNCITRAL-Tagung (Juni 1981) nahm mit breiter Zustimmung die Einladung zur Mitarbeit zur Kenntnis und forderte ihre nicht der Konferenz angehörenden Mitglieder zur Mitarbeit zur Kenntnis und forderte ihre nicht der Konferenz angehörenden Mitgliedstaaten auf, sich an der Arbeit der Konferenz zur Schaffung des neuen Kauf-IPR zu beteiligen (H. Wagner, „Die XIV. Tagung der UNCITRAL“, RiA, 54. Beilage zu DDR-AW, 1981/38, S. 1 ff.; D. Kretschmar/H. Strohbach, „Diplomatische Konferenz über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht“, RiA, 84. Beilage zu AW-Dok., 1986/9, S. 1 ff.).

Von dieser Einladung haben daraufhin die DDR und andere europäische RGW-Mitgliedsländer Gebrauch gemacht und sich durch Regierungsstellungennahmen oder Mitarbeit in der Spezialkommission (Dezember 1982 und November 1983) an der Vorbereitung des Konventionsentwurfs und/oder an dessen Fertigstellung auf der Diplomatischen Konferenz im Oktober 1985 beteiligt.

2. Hauptinhalt der Konvention

2.1. In die Konvention sind Vorstellungen eingeflossen, die bei Erarbeitung des Haager Kauf-IPR, der EG-Konvention 1980, aber auch bei grossen nationalen IPR-Gesetzgebungen, z.B. in der Schweiz, entwickelt worden sind. Auch Common-law-Einfluss ist deutlich erkennbar.

Die Konvention ist universell angelegt. Sie verlangt, auf Kaufverträge zwischen Partnern in verschiedenen Sitzstaaten angewendet zu werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Teilnehmerstaaten dieser Konvention handelt oder nicht.

Die **hauptsächliche Aussage der Konvention** ist die zu einer **weithin unbeschränkten Parteiautonomie**. Die Vertragspartner werden ermuntert, durch Vereinbarung das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen (Art. 7). Machen die Partner von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so wird das Verkäuferrecht für massgebend erklärt (Art. 8 Abs. 1). Ausnahmsweise unterliegt der Vertrag in drei bestimmten Situationen dem Käuferrecht (Art.

117

8 Abs. 2). Die **Hauptanknüpfung an das Verkäuferrecht** und die eben erwähnte Ausnahme sind jedoch nur als **Regelanknüpfung** zu verstehen. Sie ist nur insoweit anzuwenden, als der Vertrag nicht zu einem anderen Recht eine offenkundig engere Beziehung aufweist. Diese auf **Individualanknüpfung** orientierende Ausweichklausel soll **nur ausnahmsweise** zur Anwendung anderen Rechts führen. Sie ist deshalb mit einschränkenden Floskeln sowie Hinweisen für restriktive Auslegung versehen, und zwei zusätzliche Absätze hohlen ihren Anwendungsbereich aus - aber sie ist da, weil sie insbesondere von Repräsentanten des Common law als unverzichtbar angesehen wird. Die Ausweichklausel und die Bemühungen, sie hinter allen möglichen Anwendungseinschränkungen zu verstecken, überfrachten den Art. 8 und machen die Hauptaussage der Konvention zur objektiven Anknüpfung schwerfällig und nicht leicht verständlich. Das kompliziert und belastet die ganze Konvention (vgl. S. Lebedew/A. Martynow, "Die neue Haager Konvention über das bei internationalen Kaufverträgen anzuwendende Recht", Aussenhandel UdSSR, 1987/1, S. 43 ff.). Allerdings muss nachdrücklich festgehalten werden, dass die Bestimmung über die **objektive Anknüpfung theoretisch konsequent und in sich logisch** ist.

2.2. Die Konvention folgt dem Konzept eines weiten Umfangs des Vertragsstatuts. Ausgenommen sind Modalitäten und Verfahren zur Untersuchung der gekauften Ware, hierfür ist im Zweifel das Ortsrecht massgebend.

2.3. In bezug auf die in Theorie und Praxis noch strittigen Probleme der Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts hält sich die Konvention zurück. Einerseits erwähnt sie ausdrücklich **nur** derartige **Rechtsvorschriften des Forumstaates** und nicht die dritter Staaten. Andererseits stellt sie **keine Regeln für die (Sonder-)Anknüpfung** dieser Rechtsvorschriften auf, sondern macht auf negative Weise auf die zunehmende Bedeutung dieses Problems aufmerksam: Sie hindert nicht die Anwendung dieser Vorschriften des Forumstaates. Im übrigen verwendet sie die für Haager Konventionen schon übliche Umschreibung zur Kennzeichnung dieser (unmittelbar anzuwendenden, absolut zwingenden oder ihren Anwendungsbereich selbst

118

bestimmenden, positiven Ordre-public-) Normen: „Vorschriften ..., die ohne Rücksicht auf das ansonsten für den Vertrag massgehende Recht anzuwenden sind“ (Art. 17).

2.4. Die Konvention enthält eine Reihe von **Vorbehaltsmöglichkeiten**. Das ist zu bedauern, weil der Gebrauch dieser Vorbehalte die erreichte Rechtseinheit wieder zersplittert. Auf der anderen Seite ist ein Weltgeltung erwartender **Rechtsvereinheitlichungsakt nicht ohne Kompromisse** möglich. Die Vorbehalte in der Konvention widerspiegeln die **Kompromisse in den (kollisions-)rechtlichen Grundfragen**: feste oder flexible Anknüpfung des Kaufvertrages bei fehlender Rechtswahl durch die Partner, Schriftform für den Kaufvertrag oder Formfreiheit, materiell-rechtliches

oder prozessrechtliches Verständnis der Verjährung. (Das unterschiedliche Verständnis der Verjährung spielte offenbar bei Erarbeitung und Abschluss der Verjährungskonvention keine Rolle.) Sie widerspiegeln aber auch die **Kompromissfähigkeit einzelner Regelungsgegenstände** und die Kompromissbereitschaft der an der Ausarbeitung und Verabschiedung der Konvention **beteiligten Staaten**, deren Interesse an der Schaffung einer international einheitlichen Regelung des Kauf-IPR Schwierigkeiten beim Regeln von Details überwindbar macht.

Die Ausarbeitung der Konvention ist nicht nur eine grosse gesetzgebungstechnische Leistung, sondern vor allem ein wissenschaftliches Ereignis. Die Konvention widerspiegelt **Stand und Entwicklungstendenzen des IPR** der Wirtschaftsbeziehungen in bezug auf den häufigsten und bedeutendsten Vertragstyp – internationaler Warenkauf. Sie trägt selbst zur Weiterentwicklung der Theorie vom IPR bei. In praktischer Hinsicht schafft sie ein gegenüber dem Haager Kauf-IPR perfekteres Instrument, das brauchbare frühere Lösungen aktualisiert und weiterführt (Y. Loussouarn, „La Convention de la Haye d'octobre 1985 sur la loi applicable aux contrats de vente internationale de marchandises“. *Revue critique de droit international privé*, 1986/75, S. 271ff.). Bleibt nur zu hoffen, dass die Konvention trotz ihres Schwierigkeitsgrades in die Praxis Eingang findet und sich als kollisionsrechtliche Flanke der Wiener Kaufrechtskonvention bewahrt.

119

Praambel

Die Vertragsstaaten dieser Konvention

– **in dem Wunsch, die sich auf Verträge für den internationalen Warenkauf beziehenden Rechtsanwendungsregeln zu vereinheitlichen,**
– **im Hinblick auf die UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980,**
haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

1. Das Bestreben, die mit der CIS herbeigeführte Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts durch die des Kauf-IPR zu vervollständigen und zu diesem Zweck die Kräfte von UNCITRAL und Haager Konferenz und damit von Staaten aus allen Teilen der Welt zu vereinen, wird durch die **ausdrückliche Bezugnahme auf die CIS** in der Konvention selbst zum Ausdruck gebracht. (Zur Vorgeschichte siehe Vorbem. 1.4.)

Wenn immer es vom Gegenstand der Regelung her möglich ist, folgt die Konvention dem Konzept und Wortlaut der CIS.

Ansatzpunkt für die Konvention sind Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 CIS; auf deren Kommentierung sowie die zu Art. 95 CIS wird verwiesen.

Kapitel I

Anwendungsbereich der Konvention

Artikel 1

Diese Konvention bestimmt das auf Verträge über den Warenkauf anzuwendende Recht

a) zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

b) in allen anderen Fällen, die mit der Anwendung des Rechts verschiedener Staaten verbunden sind, sofern sich eine solche Verbindung nicht allein aus einer Festlegung der Parteien über das anzuwendende Recht ergibt, selbst wenn damit eine Gerichtsstandsoder Schiedsgerichtsvereinbarung einhergeht.

120

1. Artikel 15 erläutert, was unter **Recht i.S. dieser Konvention** zu verstehen ist: das materielle Recht (hauptsächlich Vertragsrecht) eines Staates, nicht aber dessen kollisionsrechtliche Regelungen. Damit werden Rück- und Weiterverweisungen ausgeschlossen (vgl. Art. 15).

2. In Übereinstimmung mit Art. 1 CIS stellt das **Vorliegen eines Kaufvertrages** das erste entscheidende Kriterium für die Anwendung der Konvention dar. Zweites Kriterium ist der **internationale Charakter des Kaufvertrages** das folgt aus Buchst. a und b des Art. 1.

Zum Zwecke der **Festlegung des Anwendungsbereichs der Konvention** werden Werklieferungsverträge gemäss Art. 4 als Kaufverträge angesehen (siehe dort). Auf in Art. 2 näher bezeichnete Arten von Kaufverträgen findet die Konvention keine Anwendung.

Der Anwendungsbereich der Konvention erstreckt sich nicht auf die in der Kommentierung zu Art. 1 CIS genannten sogenannten gebundenen Operationen, wie Tauschverträge (barter), sowie auch nicht auf Leasingverträge (vgl. Anm. 4 zu Art. 1 Vertreterkonvention). Das auf diese Verträge anzuwendende Recht ist selbständig, nicht über die kaufvertragliche Anknüpfung, zu ermitteln.

3. Unter **Waren** in diesem Sinne **sind bewegliche Sachen** zu verstehen; Grundstückskaufe sind demit vom Anwendungsbereich der Konvention ausgenommen, desgleichen Rechtskaufe (von Mehren Report, No. 34). **Wissenschaftlich-technische Ergebnisse** (z.B. Konstruktionsunterlagen, Projekte) können aber durchaus den Gegenstand von internationalen Kaufverträgen bilden und von der Konvention erfasst werden.

Artikel 3 verwendet den Begriff der Ware i. S. dieser Konvention auch für Schiffe, Flugzeuge, Elektrizität sowie – nicht ausdrücklich erwähnt – für Gas (von Mehren Report, No. 33, FN 22) – anders Art. 2 Buchst. d, e und f CIS.

4. Dieses **Hauptkennzeichen der Internationalität des Kaufvertrages** wird auch in Art. 1 CIS verwendet – siehe die dortige Kommentierung. Falls ein Partner mehrere Niederlassungen hat, bestimmt sich die für die Rechtsanwendung massgebende nach Art. 14 (entspricht Art. 10 CIS). Da es sich um die objektive Kennzeichnung der Internationalität des

121

Warenkaufs handelt, geht es hier nicht um die Niederlassung in

verschiedenen **Vertragsstaaten**, d. h., die Sitzstaaten müssen nicht Teilnehmer der Konvention sein. Siehe auch Kommentar zu Art. 22 Abs. 1.

5. Die in Art. 1 Buchst. b enthaltene **Auffangregelung** (Czerwenka, 72) macht eigentlich den Art. 1 Buchst. a überflüssig. Diese Doppelung ist nur aus der Entstehungsgeschichte der Konvention zu erklären: Es gab bei der Erörterung des Umfangs des Anwendungsbereiches der Konvention

Maximalisten und Minimalisten, und es gab sowohl Anhänger einer strikten Bindung des Anwendungsbereiches an den der CIS als auch Befürworter der Uehnahme des in der EG-Konvention 1980 zur Bestimmung des Anwendungsbereiches herangezogenen Systems. Ergebnis ist ein Kompromiss: das Nebeneinander von Abs. 1 und 2 und die Möglichkeit der Erklärung eines Vorbehalts gegen einen zu breiten Anwendungsumfang der Konvention (Pelichet, Note 94ff.). Wird der Vorbehalt erklärt, kann das in dem betreffenden Staat zu zwei, möglicherweise unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Regelungen des internationalen Warenkaufs führen (Czerwenka, 73).

6. Auch dann, wenn die Partner ihre Niederlassungen (oder die, auf die es gemäss Art. 14 ankommt) in demselben Staat haben, kann ihr Vertrag eine **Verbindung zum Recht eines anderen Staates** aufweisen – z. B. der Vertragsabschlussort liegt im Ausland, der Vertrag ist im Ausland zu erfüllen. **Grundsätzlich kann ein beliebiges internationales Element den Kaufvertrag als international charakterisieren und damit die Anwendung der Konvention begründen** (Ausnahme siehe Anm. 7): eine Qualifikation der Verbindung eines Vertragselements zu einer bestimmten ausländischen Rechtsordnung als bedeutsam ist nicht erforderlich (insofern unterscheidet sich der Konventionstext vom Entwurf 1983).

Bedenken gegen eine ungebührliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Konvention hatten bei Behandlung des Entwurfs zu dem Vorschlag geführt, Buchst. b zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde mit einem Kompromiss abgelehnt: Erstens ist durch Textergänzung klarzustellen, dass die Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung objektiver Natur sein muss, und zweitens ist die

122

Möglichkeit des Vorbehalts gegenüber der Anwendung der Konvention auf von Buchst. b erfasste Fälle einzuraumen (Art. 21 Abs. 1 Buchst. a).

7. Damit wird klargestellt, dass die Vereinbarung der Anwendung ausländischen Vertragsrechts durch Partner, die ihre Niederlassung in demselben Lande haben, nicht ausreicht, um die Internationalität des Kaufvertrages und damit die Anwendung der Konvention zu begründen. **Das heisst, eine Rechtswahlklausel reflektiert normalerweise ein internationales Element des Vertrages, stellt aber selbst keines dar.** Auch dann, wenn die Rechtswahlklausel textlich mit einer Jurisdiktions-(Gerichtsstands-) oder Schiedsklausel verbunden ist (die z. B. den Ort der Streitentscheidung in den Staat verlegt, dessen materielles Recht vereinbart worden ist), begründet das nicht die Anwendung der Konvention. Derartige kombinierte Klauseln sind weit verbreitet und finden sich auch in den von den Betrieben häufig verwendeten AGB. In Verbindung mit einem internationalen Element der Vertragsbeziehung führen sie ohne weiteres zur Anwendung der Konvention. Siehe Erläuterungen zu Art. 7.

Artikel 2

Diese Konvention findet keine Anwendung auf
a) Kauf aufgrund von Zwangsvollstreckung oder anderen gerichtlichen Massnahmen.

b) Kauf von Aktien, Obligationen, Anlagepapieren, Wertpapieren oder Zahlungsmitteln; sie ist jedoch auf den Kauf von Ware auf der Grundlage von Dokumenten anzuwenden.

c) Kauf von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt; sie findet jedoch Anwendung, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde.

1. Nicht alle Verträge über den internationalen Warenkauf fallen in den Anwendungsbereich der Konvention, ausgenommen werden vielmehr einige Verträge, die auf spezielle Art und Weise zustande kommen (Buchst. a) sowie Verträge über bestimmte oder für einen bestimmten Zweck

123

vorgesehene Waren (Buchst. b und c).

Diese **Anwendungseinschränkungen oder -besonderheiten** decken sich nur teilweise mit denen des Art. 2 CIS.

2. Für derartige Kaufverträge ist in der Regel die **direkte Anwendung des Rechts am Ort** der Vornahme der Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Massnahmen vorgesehen, und die kollisionsrechtliche Bestimmung des massgebenden Rechts erubrigt sich. Dabei sind meist zwingende Vorschriften des Vollstreckungs- oder allgemeinen Zivilprozessrechts zu beachten.

3. Wie in Art. 2 Buchst. d CIS werden hier eine Reihe von Waren genannt, deren Verkauf kollisionsrechtlich nicht durch die Konvention erfasst wird. Für sie gelten meist **spezielle kaufvertragliche und andere Regelungen**, die auch eine andere kollisionsrechtliche Behandlung derartiger Verträge erfordern.

Zur Vermeidung von möglicherweise mit der CIS-Fassung verbundener Auslegungsschwierigkeiten wird Buchst. b dieses Artikels durch den *Expressis-verbis*-Hinweis ergänzt, dass sich diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der Konvention nicht auf den Warenkauf auf der Grundlage von Dokumenten (z. B. Konnossement, Lagerschein) bezieht; derartige Käufe werden von der Konvention erfasst. Diese Ergänzung kann für die Auslegung und Anwendung von Art. 2 Buchst. d CIS von Bedeutung sein.

4. **Kaufverträge für die individuelle Konsumtion** werden grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Konvention herausgenommen. Diese zu Art. 2 Buchst. a CIS parallele Regelung stellt auf den Verwendungszweck der Ware ab; die Eigenschaft der Partner des Vertrages (z. B. Kaufmann/Nichtkaufmann) bleibt ausser Betracht.

Der Sinn des Art. 2 Buchst. c besteht darin, solche Verkäufe aus dem Anwendungsbereich der Konvention herauszunehmen, die als ausserhalb der Geschäfts- und Handelstätigkeit oder beruflichen Tätigkeit des Käufers liegend angesehen werden können. Dieses objektive Kriterium (Verwendungszweck der Ware) wird von einem subjektiven Element

124

begleitet, das **Wissen des Verkäufers um diesen Verwendungszweck**. Entscheidend ist sein Wissen oder Wissenmüssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (CIS: „.... vor oder bei Vertragsabschluss...“).

Wusste er zu diesem Zeitpunkt nicht und hatte er auch nicht wissen müssen, dass die Waren zur individuellen Konsumtion auf seiten des Käufers bestimmt sind, dann kommt die Konvention zur Anwendung. Die **Beweislast für sein Nichtwissen (müssen) trägt der Verkäufer** als der an der Anwendung der Konvention Interessierte. Der Käufer dagegen ist in diesen Fällen nicht an der Anwendung der Konvention, sondern der seines Heimatrechts, einschliesslich der ihm vertrauten Verbraucherschutzbestimmungen, interessiert. Sein Heimatrecht muss nicht mit dem nach Art. 7ff. anwendbaren Recht identisch sein. Die Anwendung der Konvention schliesst allerdings die Anwendung von Verbraucherschutzbestimmungen als Bestandteil des gemäss Art. 7ff. anzuwendenden Rechts oder als zwingend anzuwendende Rechtsvorschriften (Art. 17) ein.

In dieser Losung zeigt sich der Kompromiss zwischen der Auffassung, solche Konsumentekaufverträge ganzlich aus dieser Konvention herauszulassen (und dafür eine eigenständige Konvention über dan auf Konsumentekaufverträge anzuwendende Recht vorzubereiten), und der Auffassung, hierfür in der Konvention ein besonderes Kapitel einzurichten bzw. eine gesonderte Regelung in einem mit der Konvention verbundenen Protokoll zu treffen (von Mehren Report, No. 26ff.).

Artikel 3

Für die Zwecke dieser Konvention umfasst der Ausdruck „Ware“:

- a) Seeschiffe, Binnenschiffe, Luftkissenfahrzeuge und Luftfahrzeuge;**
- b) elektrische Energie.**

1. Zweck dieser Bestimmung ist die **Vermeidung von Auslegungsproblemen hinsichtlich** des in der Konvention gebrauchten Warenbegriffs. Traditionell sieht die Haager Konferenz für IPR gewerbliche Schutzrechte (noch immer) nicht als Waren an. Diese Auffassung steht so ausserhalb allen Zweifels, dass sie in der Konvention gar keine Erwähnung findet, d. h., die Konvention findet auf den

125

Kauf/Verkauf gewerblicher Schutzrechte keine Anwendung (Pelichet, 84).

2. Damit wird festgestellt, dass die hier aufgeführten Wasser- und Luftfahrzeuge beim Kauf/ Verkauf kollisionsrechtlich keiner Sonderbehandlung bedürfen (anders im materiellen Kaufvertragsrecht, siehe Art. 2 Buchst. e CIS). Soweit sie nicht von vornherein als bewegliche Sachen und Waren gelten, werden sie zum Zwecke der Anwendung der Konvention als solche angesehen. (Denkbar wäre auch, z. B. registrierte Schiffe wie Grundstücke zu behandeln und deshalb aus dem Anwendungsbereich der Konvention herauszunehmen.)

Im Unterschied zur französischen Fassung der Konvention nennt der englische, gleichermassen originale Text zusätzlich zu See- und Binnenschiffen noch „boats“.

Dieses Wort wird im Englischen einmal als Oberbegriff für alle Wasserfahrzeuge, und zum anderen als Bezeichnung für solche kleineren Ausmasses mit Segeln, Rudern oder Motoren verwendet.

In der Regel wird es sich um registrierte Wasser- und Luftfahrzeuge handeln. Dieses Erfordernis findet sich nicht in Art. 3 Buchst. a, denn ihre kollisionsrechtliche Bedeutung entfaltet die Registrierung (Registerort) ausserhalb des Warenkaufs, z. B. bei der Klärung eigentums- und sicherungsrechtlicher Fragen bei Schiffen.

Schiffen gleichzustellen sind schwimmende Geräte und Schiffbauwerke.

Als Luftfahrzeug ist ein jedes zivilen Zwecken dienendes Gerät anzusehen, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Bewegungsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist. Flugkörper anderer Art (Weltraumobjekte und deren Träger) fallen nicht unter diese Definition, sind aber zumindest beim Kauf kollisionsrechtlich wie Luftfahrzeuge zu behandeln.

Die Einbeziehung aller Arten von Booten, Schiffen, Luftfahrzeugen, unabhängig davon, ob sie einer Registrierung unterliegen, ermöglicht die Anwendung der Konvention auf für Freizeit und Sport verwendete Boote und Fluggeräte. Die Aufnahme des Buchst. a in die Konvention war lange Zeit umstritten (Pelichet, 82f.).

3. Verträge über den internationalen Kauf und die Lieferung elektrischer Energie weisen kollisionsrechtlich keine Besonderheit auf.

126

Übereinstimmende Auffassung bestand auf der diplomatischen Konferenz zur Verabschiedung der Konvention darüber, dass Gas-Käufe und -Lieferungen ebenfalls von der Konvention erfasst werden, dass aber das in Art. 3 nicht ausdrücklich erwähnt werden muss (von Mehren Report, No. 33). Elektrische Energie und Gas werden ohne Zweifel als Waren angesehen. Bedenken hatte es gegen ihre Einstufung als "körperliche bewegliche Sachen" gegeben; im Unterschied zum Haager Kauf-IPR von 1955 verwendet die Konvention dieses Kriterium nicht zur Bestimmung ihres Anwendungsbereichs, statt dessen wird hier von Waren (goods, merchandises) gesprochen (Pelichet, 84).

Artikel 4

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, dass der Besteller einen wesentlichen Teil des für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffs selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Den Kaufverträgen stehen solche Verträge nicht gleich, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

1. Diese Bestimmung über **gemischte Verträge** entspricht Art. 3 CIS, auf dessen Kommentierung verwiesen wird. Kollisionsrechtlich spielt es keine Rolle, ob die Ware beim

Vertragsabschluss schon fertig oder noch herzustellen oder in dieser oder jener Weise auszustatten war.

2. Vom Grundsatz der Anwendung der Konvention auf diesen seiner Rechtsnatur nach gemischten Vertrag gibt es die hier genannte **Ausnahme**. Der englische Text („substantial part“) deckt sich nicht vollständig mit dem französischen („part importante“, anstatt part essentielle). Dabei geht es nicht

um einen „wesentlichen Bestandteil“ im Rechtssinne (vgl. § 93 BGB, insbes. in seiner Abgrenzung zum Zubehör einer Sache, § 97 BGB), sondern um einen tatsächlich wichtigen, bedeutenden und in diesem Sinne wesentlichen Teil der Kaufsache.

127

3. Verträge über die Ausführung von Arbeiten sind von Verträgen über den Kauf arbeitsintensiver Waren zu unterscheiden: letztere werden von der Konvention erfasst.

4. Der Umstand, dass ein Produkt in hohem Masse Technologie einschliesst, macht den Vertrag über seinen Verkauf nicht zu einem Vertrag über die Ausführung von Dienstleistungen. Zu „anderen Dienstleistungen“ gehören der direkte Technologietransfer, die Know-how-Übertragung, Montageleistungen; entsprechende Verträge werden von der Konvention nicht erfasst.

Eine Ergänzung von Abs. 2 durch ausdrückliche Hinweise auf Verträge über technischen Beistand oder Übertragung technischen Wissens wurde in der Schlussphase der Erarbeitung der Konvention für unnötig gehalten (van Mehren Report, No. 35).

Artikel 5

Die Konvention bestimmt nicht das Recht, das anzuwenden ist auf

- a) die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien oder die Folgen der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages, die sich aus der Rechts- oder Handlungsunfähigkeit einer Partei ergibt;
- b) die Frage, ob ein Handelsvertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, oder ob ein Organ eine Gesellschaft oder eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisation verpflichten kann;
- c) den Eigentumsübergang; ungeachtet dessen unterliegen die ausdrücklich in Artikel 12 genannten Angelegenheiten dem nach der Konvention auf den Vertrag anzuwendenden Recht;
- d) die Wirkung des Kaufs gegenüber anderen Personen als den Parteien;
- e) Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsvereinbarungen, selbst wenn eine solche Vereinbarung in den Kaufvertrag eingeschlossen ist.

1. Das durch die Konvention bestimmte **Vertragsstatut** umfasst nicht die unter a – e aufgeführten Gegenstände. Ohnehin bestimmen oder regeln die Rechtsordnungen den Umfang des Vertragsstatuts recht unterschiedlich. Im allgemeinen umfasst es das Entstehen, die Wirkungen und das Erlöschen

128

des Vertrages. Grundsätzlich werden vom Vertragsstatut auch die Modalitäten der Erfüllung und der Untersuchung der Ware erfasst sowie die mit dem Kaufvertrag herbeigeführte Übertragung von Rechten (z. B. Eigentums- und Sicherungsrechte bezüglich der Ware). In gewissem Umfang wird auch die Form von Verträgen erfasst, d.h., die besondere Anknüpfung von Teilfragen (Statutenspaltung) des (Kauf-)Vertrages wird nicht gefordert.

Zu beachten ist Art. 12, der den Umfang des von der Konvention geregelten Vertragsstatuts positiv bestimmt. Zusammen mit der negativen Regelung in Art. 5 ergibt das einen weiten Umfang des (Kauf-)Vertragsstatuts, der Statutenspaltung weitgehend vermeidet.

2. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Betriebe und Bürger wird im allgemeinen kollisionsrechtlich ebenfalls nicht durch das Vertragsstatut bestimmt, das für sie maßgebende Recht wird gesondert ermittelt. Die Rechtsordnung, auf die diese Kollisionsregeln verweisen, wird als **Personalstatut** bezeichnet. Zu beachten ist Art. 12 Buchst. b: Lediglich die auf Rechts- und Handlungsunfähigkeit eines Vertragspartners beruhende Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages ist aus dem Anwendungsbereich der Konvention herausgenommen, alle anderen Fälle der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit des Kaufvertrages unterliegen dem Vertragsstatut im Sinne dieser Konvention.

3. Der Regelungsausschluss beruht in erster Linie darauf, dass die Haager Konferenz hierfür eine spezielle Regelung erarbeitet hat – Konvention über das auf die Vertretung anwendbare Recht vom 14. März 1978 (Haager Stellvertretungs-IPR; noch nicht in Kraft). Sie bestimmt das auf die Beziehung zwischen Vertretenem und Vertreter sowie auf die Beziehung zwischen diesen und dem Dritten anzuwendende Recht. Für die erstgenannte Beziehung ist grundsätzlich bei fehlender Rechtswahl durch die Partner das Recht des Staates maßgebend, in dem der Vertreter seinen (Wohn-)Sitz hat; dieselbe Rechtsordnung ist auch, allerdings mit vielen Einschränkungen, auf die Beziehungen zum Dritten anzuwenden. Artikel 16 Haager Stellvertretungs-IPR sieht darüber hinaus die Berücksichtigung der zwingenden Rechtsvorschriften jeden Staates vor, mit dem die jeweilige

129

Situation eine beachtenswerte Verbindung aufweist. Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und dem Umstand, dass die Konvention vom 14. 3. 1978 bisher nur von Frankreich und Portugal ratifiziert worden ist.

4. Der Eigentumsübergang bei beweglichen Sachen wird in den Rechtsordnungen vieler Staaten kollisionsrechtlich weitgehend **einheitlich** an ein bestimmtes Recht **angeknüpft** (grundsätzlich Lageort der Sache, Lex rei sitae), unabhängig davon, welcher Grund zum Eigentümerwechsel führt. Im Unterschied hierzu schließt Art. 5 Buchst. c den Eigentumsübergang aus dem Vertragsstatut aus, den kaufvertraglich vereinbarten Eigentumsvorbehalt aber in das Vertragsstatut ein (Art. 12 Buchst. e).

5. Während Buchst. c bestimmte Wirkungen des Kaufvertrages zwischen seinen Partnern betrifft (Eigentumsübergang), bezieht sich Buchst. d auf solche Wirkungen Dritten gegenüber. Ob der wirkliche Eigentümer beim kaufvertraglichen Erwerb der Ware vom Nichtberechtigten sein Eigentum verliert oder gegenüber dem Käufer einen Herausgabeanspruch hat, bestimmt sich kollisionsrechtlich nicht nach dem Kaufvertragsstatut i. S. der Konvention: Eigentumsrechtliche Wirkungen des Kaufvertrages gegenüber Dritten unterliegen dem Recht des Lageortes.

6. Schiedsgericht- und Gerichtsstandsvereinbarungen sind auch dann als **selbständige Verträge** anzusehen, wenn sie in Form einer Klausel textlicher Bestandteil des Kaufvertrages oder in den Vertrag eingeschlossener AGB sind. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Kaufvertrages bewirkt grundsätzlich nicht die der Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsvereinbarung, was den Partnern ermöglicht, Streitigkeiten über die Rechtsfolgen des nichtigen oder unwirksamen Vertrages vor dem vereinbarten (Schieds-)Gericht auszutragen. Dieser

Grundsatz der Trennung der Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsvereinbarung vom sogenannten Hauptvertrag wird heute international weithin anerkannt (Pelichet, 103; David, 192ff.; Strohbach, 129 ff.).

Als Konsequenz ergibt sich hieraus, dass das Kaufvertragsstatut nicht

130

ohne weiteres auf diesen gemischt zivil- und prozessrechtlichen Vertrag über die Streitentscheidung anzuwenden ist. Die Frage, welches Recht hierfür massgebend ist, wird nicht einheitlich beantwortet; zu den meist kumulativ angewendeten Rechtsordnungen gehört neben der des Vertragsabschlussortes, des Schieds- oder Gerichtsortes (mit Blick auf die Anforderungen des späteren Vollstreckungslandes) allerdings meist auch das den sogenannten Hauptvertrag bestimmende Recht (Strohbach, 132). Das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985 hat diese Frage nicht gelöst; die Haager Konferenz hält sie für so bedeutsam, dass sie Gegenstand einer speziellen Haager IPR-Konvention werden sollte.

Die EG-Konvention 1980 schliesst Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen ebenfalls aus ihrem Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 1 Buchst. d), offenbar weil es sich dabei nicht um rein vertragliche Schuldverhältnisse handelt.

Artikel 6

Das nach dieser Konvention bestimmte Recht ist unabhängig davon anzuwenden, ob es das Recht eines Vertragsstaates ist oder nicht.

1. Mit Annahme der Konvention durch einen Staat werden deren

Kollisionsregeln für alle in den Anwendungsbereich dieser Konvention fallenden internationalen Warenkaufe zum Kauf-IPR dieses Staates (van Mehren Report, No. 43). Die Konvention ist offen, **ihre Bestimmungen stellen Einheitskollisionsrecht dar. Überlegungen der Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten der Konvention spielen wie in allen Haager Konventionen mit kollisionsrechtlichen Bestimmungen** (und auch wie in Art. 2 EG-Konvention) **keine Rolle** (Pelichet, 104f.).

131

Abschnitt 1 Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Artikel 7

(1) Der Kaufvertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Vereinbarung der Parteien über diese Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus den Vertragsbedingungen und dem Verhalten der Parteien in ihrer Gesamtheit ergeben. Eine solche Rechtswahl kann auf einen Teil des Vertrages beschränkt werden.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag ganz oder teilweise einem anderen als dem Recht unterliegen soll, das vorher für ihn massgebend war, unabhängig davon, ob das früher für den Vertrag massgebende Recht durch die Parteien gewählt worden war. Von den Parteien nach Abschluss des Vertrages vorgenommene Änderungen des anzuwendenden Rechts berühren nicht dessen Formgültigkeit oder die Rechte Dritter.

1. Die Hauptaussagen der Konvention sind in Art. 7 und 8 enthalten, und sie beginnen mit der Verkündung der **Freiheit der Vertragspartner, selbst das auf ihre Beziehung anzuwendende Recht zu wählen** (Parteiautonomie). Diese Rechtswahl (subjektive Anknüpfung des massgebenden Rechts) ist nicht an irgendwelche Voraussetzungen, Kriterien gebunden, nicht eingeschränkt (siehe aber Art. 17). **Das gewählte und vereinbarte Recht muss nicht in einem bestimmten lokalen, personalen oder sonstwie sachlichen Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen** (wie das z. B. Art. 25 des polnischen IPR-Gesetzes verlangt), es kann z. B. ein sogenanntes neutrales Recht sein, d. h., das Recht eines Statutes, mit dem der konkrete Vertrag keine Berührungspunkte hat. Es muss sich aber um ein lebendes (geltendes) Recht handeln, um das Recht eines Staates (siehe. Art. 15). Abweichungen von diesem all-gemein anerkannten Grundsatz sind aus der internationalen

132
Handelsschiedsgerichtsharkeit bekannt: Z. B. gibt Art. 187 des schweizerischen IPR-Gesetzes vom 18. Dezember 1987 den Vertragspartnern das Recht, die von den Schiedsrichtern der Entscheidung zugrunde zu legenden Rechtsregeln (regles de droit) zu wählen. Dieser flexible Begriff erlaubt sowohl die Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates als auch die sogenannter transnationaler Regeln, Handelsbrauche und Lex-mercatoria-Regeln (Blessing). Artikel 7 wird teilweise so ausgelegt, als gäbe er auch die Möglichkeit, als anzuwendendes Recht die Lex mercatoria zu wählen. Gestutzt wird das darauf, dass sowohl Vorschläge, die Wahl der Lex mercatoria ausdrücklich zuzulassen, wie Gegenvorschläge, das durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 7 oder Art. 15 ausdrücklich auszuschliessen, auf der diplomatischen Konferenz keine Mehrheit fanden und die Frage daher offen blieb. Lando wurde es arber als ein Unglück betrachten, wenn Art. 7 und Art. 15 dahingehend ausgelegt wurden, dass die Wahl der Lex mercatoria verboten ist (Lando, The 1985 Hague Convention, 60ff., hier 66f.). Siehe Kommentierung zu Art. 15.

Der § 9 des CSFR-Gesetzes Nr. 97/1963 stimmt konzeptionell mit Art. 7 überein. Gleiches gilt z. B. für Art. 126 der Grundlagen der sowjetischen Zivilgesetzgebung und Art. 24 des ungarischen IPR-Gesetzes (Madl/Vekas, 221).

2. Die Konvention fordert keine besondere Form für eine ausdrückliche Rechtswahl (von Mehren Report. No 111). **Aus Gründen der Beweisbarkeit ist die Schriftform zu bevorzugen**, d. h., die Aufnahme der Vereinbarung in den Vertragstext oder die Einbeziehung einer entsprechenden Klausel in zum Vertragsinhalt erklärte allgemeine Geschäftsbedingungen.

3. Die **Rechtswahlvereinbarung stellt einen selbständigen Vertrag dar**, seine Existenz und Gültigkeit muss erforderlichenfalls nachgewiesen werden können. Deshalb entsteht die Frage nach dem für diese Vereinbarung massgebenden Recht (Pelichet Report, Kap. III A 2). Die Konvention legt nicht abschliessend fest, nach welchem Recht die Rechtswahlvereinbarung zu beurteilen ist; entsprechend allgemeiner Praxis ist sie dem gewählten Recht zu unterstellen (so auch ausdrücklich Art. 116

133

Abs. 2 Satz 2 schweizerisches IPR-Gesetz).

Debei sind Art. 10 Abs. 1 und 3 zu beachten (siehe dort).

4. Die nicht ausdrücklich erklärte Rechtswahl bleibt immer etwas vage und unbestimmt. **Die Konvention möchte ein Optimum an Rechtssicherheit geben und dem wirklichen Willen der Partner Geltung verschaffen**. Im Kompromiss zwischen der vollständigen Ablehnung einer konkludenten oder stillschweigenden Rechtswahl auf der einen Seite, und ihrer allein auf den Vertragsinhalt gestützten oder aus den Umständen hergeleiteten Bejahung auf der anderen Seite entschied sich die diplomatische Konferenz schliesslich für die Zulassung der nicht ausdrücklich erklärten Rechtswahl, forderte aber **Eindeutigkeit in der Ausserung des Rechtswahlwillens der Partner** in entsprechenden Vertragsbestimmungen und (nicht: oder) dem Verhalten der Partner (dieses Konzept ist enger als "die Umstände der Sache") in ihrer Gesamtheit. Die Rechtswahl durch die Parteien muss für den (Schieds-) Richter gewiss und nicht nur wahrscheinlich und ohne langwierige Untersuchung feststellbar sein (Pelichet, 116).

Die Herleitung der Rechtswahl aus einer Vertragsbestimmung allein (Erfüllungsort oder Abschlussort oder Wahrung der Kaufpreisforderung oder Ort des Schiedsverfahrens) genügt nicht. Alle sich auf eine Rechtswahl beziehenden Elemente des Vertrages und des Verhaltens der Partner sind in ihrem Sachzusammenhang und ihrer Gesamtheit zu werten (von Mehren Report, No. 47- 49). Lando hält das für übertrieben. Er verweist darauf, dass die EG-Konvention 1980 bei gleichem Regelungsgegenstand nicht die Voraussetzungen für eine stillschweigende Rechtswahl kumuliert, sondern alternativ anwendet und dass die Rechtspraxis oft allein Gerichtsstandsklauseln als gleichzeitige Wahl des Rechtspraxis oft allein Gerichtsstandsklauseln als gleichzeitige Wahl des Rechts am Gerichtsort verstehe, gleichis zeige sich in der Praxis standiger (nationaler) Schiedsgerichte (Lando, The 1985 Hague Convention, 65; ders., International Encyclopedia, 46 ff.).

5. Das bedeutet möglicherweise **Statutenspaltung** (depeçage); sie **hat in der Konvention Ausnahmecharakter**. Die Konvention äussert sich nicht zu der Frage, welches Mass an Selbständigkeit und Abgrenzbarkeit der Teil des Vertrages, auf den sich die eingegrenzte Rechtswahl bezieht, gegenüber

134

anderen haben muss.

Offenbar ist ein gewisses Mass an Abgrenzbarkeit Voraussetzung einer Teilrechtswahl. Für den von der Rechtswahl nicht erfassten Vertragsteil bestimmt sich das anzuwendende Recht nach Art. 8. Ergebnis: Unterschiedliche Teile des Vertrages werden von unterschiedlichen Rechtsordnungen geregelt. Nicht ausgeschlossen ist durch Art. 7 Abs. 1 Satz 3, dass die Partner dieses Ergebnis auch dadurch herbeiführen, dass sie selbst Teile ihres Vertrages durch Rechtswahl (mehrere Teilrechtswahlen) unterschiedlichen Rechtsordnungen unterstellen (z. B. die Erfüllungsmodalitäten dem Recht des Erfüllungsortes, ansonsten den Vertrag aber dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat).

6. Zeitlich reicht die Möglichkeit, das Statut zu wandeln, bis in ein Schiedsgericht- oder Gerichtsverfahren hinein. **Praktisch bedeutet diese Bestimmung, dass die Partner auch noch nach Entstehen einer Vertragsstreitigkeit eine bis dahin unterlassene oder nicht zustande gekommene Rechtswahl vornehmen können**, z. B. entscheiden sie sich für das Vertragsrecht am (Schieds-) Gerichtsort. Die Änderung der Rechtswahl sollte aber in jedem Fall ausdrücklich erfolgen. Die Vereinbarung über die nachträgliche bzw. Änderung der früheren Rechtswahl ist genauso wenig eingeschränkt wie die ursprüngliche Rechtswahl gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1. Die Änderung muss nicht begründet werden. – Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 2 EG-Konvention 1980.

7. Diese, ebenfalls dem Art. 3 EG-Konvention 1980 entlehnte Bestimmung ist eigentlich überflüssig, da Art. 5 Buchst. D bereits den **Schutz Dritter** sichert. Hauptsächlich geht es darum, dass ein Bürge oder ein Zessionar bei einer mit dem Warenkauf verbundenen Forderungsabtretung durch nachfolgende Änderung der Rechtswahl rechtlich nicht benachteiligt werden soll (von Mehren Report, No. 55). So ausdrücklich auch § 11 Abs. 3 des österreichischen IPR-Gesetzes. Auch Art. 116 des Schweizer IPR-Gesetzes enthält diese Einschränkung der Rückwirkung einer nachträglichen Wahl eines (anderen) Rechts (Vischer, 82ff.).

Artikel 8

(1) Soweit das auf den Kaufvertrag anzuwendende Recht nicht durch die Parteien nach Artikel 7 gewählt worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Niederlassung hat.

(2) Der Vertrag unterliegt jedoch dem Recht des Staates, in dem der Käufer seine Niederlassung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat, wenn

- a) in diesem Staat Verhandlungen geführt und der Vertrag durch die dort anwesenden Parteien geschlossen worden ist;**
- b) der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Verkäufer seine Verpflichtung, die Ware zu liefern, in diesem Staat zu erfüllen hat;**
- c) der Vertrag zu Bedingungen, die hauptsächlich der Käufer festgelegt hat und als Erwiderung auf eine vom Käufer an mehrere Personen gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Ausschreibung), geschlossen worden ist.**

(3) Wenn in Anbetracht der ganzen Umstände, z.B. der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, der Vertrag offenkundig enger mit einem anderen Recht verbunden ist als dem, das sonst nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels auf den Vertrag anzuwenden wäre, unterliegt der Vertrag ausnahmsweise diesem anderen Recht.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Staaten haben, die den in Art. 21 Abs. 1

Buchst. b vorgesehenen Vorbehalt erklärt haben.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Fragen, die in der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980) geregelt sind, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, die beide Teilnehmer dieser Konvention sind.

1. Dieser Artikel ist wohl die auf der Diplomatischen Konferenz am meisten diskutierte Bestimmung; mit fortschreitender Dauer der Diskussion sind auch Umfang und Schwierigkeitsgrad der

136

Bestimmung gewachsen (Pelichet, Note, 96) und das wiederum durfte die Bereitschaft der Staaten, von dieser Konvention Gebrauch zu machen, beeinflussen. Ausgangspunkt ist der nochmalige Hinweis auf die Wahl des auf den Vertrag oder Teile davon anzuwendenden Rechts durch die Partner selbst. Machen sie hiervon keinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gebrauch, so bestimmen Abs. 1 und 2 das anzuwendende Recht. Der Abs. 3 ermöglicht die Abweichung von Abs. 1 bzw. Abs. 2 im Ausnahmefall, und die Abs. 4 und 5 qualifizieren die ausnahmsweise Anwendung des Abs. 3, d. h., sie schränken dessen Anwendungsbereich ein (Pelichet, Note, 98f.). Damit balanciert die Konvention zwischen den im IPR allgemein bekannten **zwei Hauptpositionen in der objektiven Anknüpfung von Verträgen.**

Erstens: Anknüpfung an den Schwerpunkt des Vertrages, d.h. **in der Regel** an das Verkäuferrecht, es sei denn, die Umstände weisen auf noch engere Verbindung zu einem anderen Recht hin.

Zweitens: Anknüpfung fest und **immer** an das Verkäuferrecht. Eine Verschmelzung dieser beiden Hauptpositionen ist offenbar nicht möglich, vielmehr folgen Abs. 1 und 2 der

Methode der festen oder starren Anknüpfung, und Abs. 3 verweist auf die Ermittlung des Schwerpunktes des Vertragsverhältnisses.

2. Die erste und hauptsächliche Anknüpfung ist die an das Verkäuferrecht. Die Leistung des Verkäufers wird als die den Vertrag bestimmende, ihn charakterisierend angesehen, an seinem Sitz sind die Hauptpflichten aus dem Vertrag lokalisiert, und deshalb **hat das Verkäuferrecht grundsätzlich mit dem Warenkauf die engste Verbindung.** Das entspricht auch den allgemeinen Interessen des Verkäufers (Lando, The 1985 Hague Convention, 67f.). Anders als Art. 117 Schweizer IPR-Gesetz oder Art. 4 EG-Konvention 1980 wird in Art. 8 diese engste Verbindung nicht nur vermutet, sondern festgeschrieben. Das anzuwendende Recht ist damit eindeutig festgelegt und leicht vorhersehbar, Überraschungen in späteren (Schieds-) Gerichtsverfahren sind in bezug auf die Kollisionsfrage weitgehend ausgeschlossen (Pelichet, 141). Allerdings gibt es die in Art. 8 selbst geregelten Ausnahmen von der Anknüpfung an das Verkäuferrecht.

3. Zum Begriff der Niederlassung siehe Art. 1 Buchst. a.

4. **Anderungen des Niederlassungsortes** nach Vertragsabschluss haben auf die Bestimmung des anzuwendenden Vertragsrechts keinen Einfluss. Die Partner können einen solchen Ortswechsel aber zum Anlass einer nachträglichen Rechtswahl nehmen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1).

5. Als **Ausnahme von der Anknüpfung an das Verkäuferrecht** wird wiederum eine feste (starre) Anknüpfungsregel aufgestellt, die für drei alternative Fallgruppen die **Anwendung des Käuferrechts** vorsieht (Pelichet, Note, 96). Auch diese Ausnahme ist für die Partner vorhersehbar, und dies dient der Rechtssicherheit. Dass das so berufene Recht zwar vom gesetzgeberischen Ansatz her, nicht aber unbedingt im konkreten Fall die engste Verbindung zum Vertrag aufweist, bleibt bei dieser Art der Anknüpfung unberücksichtigt.

6. Das ist der Staat, in dem der **Käufer seine Niederlassung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** hat. Es muss sich nicht um die vollständigen, immerhin aber um die wesentlichen Vertragsverhandlungen handeln. Die Konvention definiert nicht Verhandlungen. Es bleibt offen, ob damit das Aushandeln von Vertragsbedingungen gemeint ist und die bloße Hinnahme des vom Verkäufer vorgelegten Vertragsentwurfs und seiner AVB ausreicht, um die hier geforderte Voraussetzung für die Anwendung des Käuferrechts zu erfüllen.

Beide Voraussetzungen – Vertragsverhandlungen, Vertragsabschluss in Anwesenheit der Partner – müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen, die dadurch bewirkte Einengung der Anwendung der Ausnahmeregel des Abs. 2 Buchst. a gegenüber der Grundsatzanknüpfung des Abs. 1 **ist gewollt**.

Die Vertragspartner sind auch dann bei Vertragsabschluss anwesend, wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden (von Mehren Report, No. 65). Eine gleichzeitige Anwesenheit der Vertragspartner bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter wird durch Art. 8 nicht gefordert.

Die Anwesenheit der Vertragspartner usw. bezieht sich auf den Staat, in dem der Käufer seine Niederlassung hat, und nicht notwendigerweise auf den Ort des Vertragsabschlusses innerhalb dieses Staatsgebiets; innerhalb

138

dieses Staates kann der Vertrag auch unter Abwesenden, durch briefliche oder andere Übermittlung von Angebot und Annahme erfolgen. Artikel 19 ist zu beachten.

7. Es muss eindeutig zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der **Erfüllung der Lieferpflicht im Lande des Käufers** um eine für die Partner **wesentliche Vertragsbestimmung** handelt (Pelichet, Note 97). Die ausdrückliche vertragliche Regelung soll das Entstehen von Auslegungsproblemen verhindern, zumal in diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, nach welchem Recht die Auslegung vorzunehmen wäre.

Die **ausdrückliche** Vereinbarung, dass der Verkäufer seine Lieferverpflichtung im Lande des Käufers erfüllen **muss**, soll eine restriktive Handhabung dieser Ausnahmeregel gewährleisten.

8. Der Wortlaut birgt die Gefahr einer Aushöhlung des Grundsatzes in Art. 8 Abs. 1; **Vorsicht bei Anwendung ist geboten:** Er erfasst allenfalls Lieferungen ab Lager im Lande des Käufers, Lieferung und Montage bestimmter Maschinen. Die bloße Verwendung von Lieferbasisklauseln, die den Bestimmungsort bezeichnen, wie die INCOTERMS „C&F“ und „CIF“, begründen für sich allein nicht die Verpflichtung des Verkäufers, in das Gebiet des Käuferstaates zu liefern (von Mehren Report, No. 74 – 77); eher ist das bei der Verwendung von Klauseln wie „Delivered Duty Paid (x)“, „Ex quai (x)“, „Ex Ship (Port of x)“ anzunehmen, wenn x im Staate des Käufers liegt (Lando, The 1985 Hague Convention, 72f.).

9. Die Vergleichbarkeit der Tenderangebote lässt es für den Ausschreibenden wünschenswert erscheinen, dass sein Recht auf die Verträge angewendet wird. **Ublicherweise enthält die Ausschreibung** die vom Käufer geforderten Vertragsbedingungen und Waren- und Lieferspezifikationen. Auch dieser Ausnahmefall erfordert restriktive Handhabung: er erfasst nicht generell Geschäfte, denen allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers zugrunde liegen (diese Situation kann aber zusammen mit anderen Umständen zur Anwendung des Abs. 2 Buchst. b führen). Gewöhnlich wird eine solche Ausschreibung durch drei miteinander verbundene Elemente charakterisiert, die diesem Ausnahmefall rechtfertigen: 1. Die Initiative zum Vertragsabschluss geht

139

vom Käufer aus; 2. die wesentlichen Vertragsbestimmungen werden vom Käufer ausgearbeitet und vorgegeben und 3. zwischen den möglichen Verkäufern besteht eine Konkurrenzsituation (Pelichet, Note, 98).

10. Entscheidend sind nicht einzelne Vertragsbestimmungen (die von Inhalt und Wortlaut mit den Rechtsvorschriften einer bestimmten Rechtsordnung Ähnlichkeiten aufweisen) und/oder das Verhalten der Parteien, sondern die Umstände in ihrer Gesamtheit – das ist ein weiterreichendes Konzept.

11. Das können frühere oder andere Geschäfte zwischen denselben Partnern sein, auf die durch Rechtswahl oder objektive Anknüpfung nicht Verkäufer- bzw. Käuferrecht, sondern das Recht eines dritten Staates angewendet worden ist. Die bisherigen und sonstigen Geschäftsbeziehungen können auch regelmässig dem Recht eines bestimmten Staates unterstellt sein, unabhängig davon, ob das als Verkäufer- oder Käuferrecht i. S. der Abs. 1 und 2 anzusehen ist.

12. Die engere Bindung an das andere Recht wird so qualifiziert, um den leichtfertigen Umgang mit dieser Ausweichregel zu verhindern und ihren Ausnahmecharakter deutlich zu machen.

13. **Mit dieser Bestimmung kann den festen Anknüpfungen der Abs. 1 und 2 ausgewichen werden;** ihr **Ausnahmecharakter** wird im Wortlaut der Bestimmung festgeschrieben, aber nicht näher qualifiziert. Die Einräumung des Vorbehalts (Art. 21) in Bezug auf Abs. 3 kennzeichnet das Bemühen, zu verhindern, aus dieser Ausnahmeregel die Grundanknüpfungsregel zu machen (Pelichet, 153ff.). Diese Bestimmung macht die Anwendung der Anknüpfungsregeln in Abs. 1 und 2 davon abhängig, dass die Gesamtumstände des konkreten Vertrages nicht zu einer anderen Rechtsordnung als zum Verkäufer- bzw. Käuferrecht eine engere Beziehung aufweisen. Die Ausnahmeregel kann die Anwendung des Käuferrechts mit sich bringen, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Und umgekehrt: trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 kann

gemäss Abs. 3 das Verkäuferrecht (oder das Recht eines dritten Staates) als massgebend bestimmt werden. Damit werden die **Errungenschaften der Abs. 1 und 2 – Vorhersehbarkeit,**

140

Rechtssicherheit, Einfachheit in Frage gestellt. Auf der Diplomatischen Konferenz gab es den Vorschlag, Abs. 3 zu streichen, weil ausserdem befürchtet wurde, die Gerichte könnten ihn missverstehen und darin die Befugnis sehen, die Kollisionsfrage nach ihrem Ermessen zu entscheiden – der Vorschlag fand keine Mehrheit (von Mehren Report, No. 82).

14. Das kann das Recht eines dritten Statutes, aber auch Verkäufer- oder Käuferrecht sein (siehe Anm. 13).

15. Es kommt nicht auf die Staatsangehörigkeit oder staatliche Zugehörigkeit der Vertragspartner an, massgebend ist allein der Ort der Niederlassung. Der **Vorbehalt wirkt nur, wenn beide Vertragspartner ihre Niederlassung in solchen Staaten haben, die ihn erklären.** Trifft das nur auf einen der Vertragspartner zu, so findet Abs. 3 dann ebenfalls keine Anwendung, wenn der Forumstaat von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch macht (Art. 21 Abs. 1 Buchst. b und Anm. 4 dazu). Eine gewisse Gefahr erneuter Rechtszersplitterung und eine Begünstigung des Forum shopping sind nicht auszuschliessen (Czerwenka, 78).

16. Der Vorbehalt beider beteiligter Staaten bewirkt, dass die festen Anknüpfungsregeln der Abs. 1 und 2 ohne Ausweichmöglichkeit zur Anwendung kommen. Wollen die Partner das verhindern, müssen sie das massgebende Recht selbst bestimmen.

17. Der Abs. 5 regelt den hypothetischen Fall, dass das Gericht eines Staates, der Mitglied dieser Haager Konvention, nicht aber der CIS ist, das auf eine Kaufvertragsstreitigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen hat und beide Partner ihre Niederlassung in CIS-Staaten haben. In diesem Fall soll die möglicherweise von der CIS wegführende Ausweichklausel des Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen, sie könnte nämlich auf das Recht eines Nicht-CIS-Staates verweisen (Czerwenka, 78). Die Aufnahme des Abs. 5 in den Art. 8 geht auf wiederholt vorgebrachte USA-Vorschläge zurück (Proceedings, 225, 295, 507 ff.).

Der Abs. 5 betrifft nicht Regelungslücken der CIS, diese werden gemäss Art. 7 Abs. 2 CIS gefüllt, u. U. durch Entscheidung nach dem Recht, das

141

nach den Regeln des IPR anzuwenden ist (Anm. 19). Werden die Regeln dieser Konvention entnommen, besteht kein Grund, die Anwendung des Abs. 3 auszuschliessen, wenn die dort genannten Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind (siehe Anm. 10 bis 14).

18. Die Anknüpfungsregeln der Abs. 1 und sollen dann ohne Ausweichmöglichkeit zur Anwendung kommen, wenn dadurch die Anwendung der CIS erreicht wird. Die CIS wird alt eine solche Errungenschaft des sich herausbildenden internationalen Handelsrechts angesehen, das alle

kollisionsrechtlichen Möglichkeiten, die zu ihrer Anwendung führen, auszunutzen sind (Pelichet, 157). Ausdrücklich hebt auch Art. 23 die Priorität der CIS hervor .

19. Damit ist die Anwendung der Ausweichklausel in Abs. 3 nur in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Gegenstand in der CIS geregelt (regulated) ist. Offensichtlich sind demit die Fragen gemeint, die durch die CIS selbst **entschieden** (settled) sind. Fragen, die zwar in der CIS geregelte Gegenstände betreffen – „Abschluss des Vertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers“ (Art. 4) –, aber in der CIS „nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die dieser Konvention zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, des nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist“ (Art. 7 Abs. 2. CIS). Absatz 5 schliesst nicht aus, dass zur Bestimmung des für die Luckenfüllung der CIS massgebenden Rechts die flexible Anknüpfungsregel des Abs. 3 herangezogen wird! Verkäufer- und Käuferrecht sollen hinsichtlich dieser Funktion nicht gegenüber dem Recht anderer Staaten privilegiert werden.

Artikel 9

Ein Auktionsverkauf oder ein Kauf über eine Waren- oder andere Börse- unterliegt dem von den Parteien in Übereinstimmung mit Artikel 7 gewählten Recht insoweit, als das Recht des Staates, in dem die Auktion stattfindet oder die Börse ihren Sitz hat, eine solche Rechtswahl nicht verbietet. Mangels einer Rechtswahl durch die

142

Parteien oder soweit eine solche Rechtswahl verboten ist, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die Auktion stattfindet oder die Börse ihren Sitz hat.

1. Auktionsverkauf ist eine **spezielle Art des Kaufs** in öffentlicher Versteigerung. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden. Üblich im Fellhandel, Kunsthandel und bei anderen speziellen Waren (z. B. Blumen).

2. Den Auktionskaufen kollisionsrechtlich gleichgestellt sind Kaufe an Waren- und anderen Börsen. An Waren- oder Produktenbörsen werden standardisierte Massenwaren (z. B. Baumwolle, Getreide, Rohöl, Kohle) oder Waren einer Gattung (Weizen, Garne, Zucker) durch Vermittler gehandelt. Die Ware ist am Börsenplatz nicht vorhanden, gleichwohl wird der Kaufvertrag unmittelbar mit oder nach Vertragsabschluss durch Übergabe entsprechender Papiere erfüllt (Spot-, Promptgeschäft).

3. **Die Zulassung der Rechtswahl für die Partner solcher spezieller Geschäfte ist nicht selbstverständlich** (z. B. §§ 39, 40 des österreichischen IPR-Gesetzes schliessen hier eine Rechtswahl aus). Ihre Zulassung birgt als Kompromiss die Bindung der Rechtswahl an eine Voraussetzung: Das am Ort der Auktion bzw. des Börsenplatzes geltende Recht darf die Parteiautonomie in diesem Punkt nicht ausschliessen (Czerwenka, 79).

4. Aus dem Kollisionsrecht am Auktionsort bzw. Borsenplatz hrill können sich **Einschränkungen für Umfang und Inhalt der Rechtswahlvereinbarung** ergeben. Die Verweisung des Art. 9 auf dieses Recht am Auktionsort usw. stellt – je nach Betrachtungsart – eine Rückoder Weiterverweisung (renvoi) dar, die ansonsten gemäss Art. 15 generell ausgeschlossen ist (von Mehren Report, No. 99).

406

5. Drei Situationen werden erfasst:

- Partner machen von der (hier eingeschränkten) Parteiautonomie keinen Gebrauch.
- Das Recht am Auktionsort bzw. Borsenplatz erklärt die Rechtswahl durch

143

die Vertragspartner für unzulässig.

- Dieses Recht lässt die Rechtswahl nur in bestimmtem Umfang zu, so dass einzelne Rechtsfragen nicht durch gewähltes Recht erfasst werden. In diesen drei Fällen greift das am Ort der Auktion bzw. am Borsenplatz geltende Vertragsrecht ein.

Artikel 10

(1) Fragen bezüglich des Zustandekommens und der materiellen Wirksamkeit der Vereinbarung der Parteien über die Wahl des anzuwendenden Rechts werden, soweit die Rechtswahl den Anforderungen von Artikel 7 genügt, von dem gewählten Recht bestimmt. Ist nach diesem Recht die Rechtswahl unwirksam, wird das Recht, dem der Vertrag unterliegt, nach Artikel 8 bestimmt.

(2) Das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit des Kaufvertrages oder einer seiner Bedingungen werden nach dem Recht entschieden, dem nach dieser Konvention Vertrag oder Bedingung im Falle ihrer Wirksamkeit unterliegen wurden.

(3) Eine Partei kann sich jedoch für die Behauptung, sie habe der Rechtswahl, dem Vertrag oder irgendeiner seiner Bedingungen nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihre Niederlassung hat, wenn es unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt ist, diese Frage nach dem in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Recht zu entscheiden.

1. Diese Bestimmung bezieht sich **nur** auf die **Willensubereinstimmung der Partner hinsichtlich der Vereinbarung über das anzuwendende Recht** – nur diese die Willenserklärungen betreffenden Fragen und nicht die nach der Zulässigkeit der Rechtswahl werden der gewählten Rechtsordnung unterstellt. Die Rechtswahl als solche ist durch Art. 7 Abs. 1 Satz 1 zugelassen, und das bedarf keiner Bestätigung durch ein nationales (Kollisions-) Recht.

2. Auf Fragen der **materiellen Gültigkeit der Vereinbarung über das anzuwendende Recht**, die die Konvention nicht oder nicht vollständig

144

regelt, findet das gewählte (Vertrags-) Recht Anwendung (z. B. Anfechtung)

wegen Irrtum über die Willenserklärung; Arglist oder Täuschung bei Abgabe der Willenserklärung).

3. Ist die Rechtswahl aufgrund der in Satz 1 einschränkend geregelten Anwendung des gewählten Rechts unwirksam, so bestimmt sich das für den Kaufvertrag massgebende Recht nach objektiver Anknüpfung gemäss Art. 8.

4. Im Unterschied zu Abs. 1, der sich allein auf die Rechtswahl bezieht, regelt Abs. 2 die Rechtsanwendung auf Existenz und materielle Gültigkeit des Kaufvertrages insgesamt oder einzelner seiner Bestimmungen.

5. Entsprechend der allgemeinen Üblichkeit ist das Recht für die Lösung dieser Fragen massgebend, das im Falle eines wirksamen Vertrages auf ihn anzuwenden wäre. Welches Recht das ist, ergibt sich aus den Art. 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3.

Das ungarische IPR-Gesetz regelt den Umfang des Vertragsstatuts in Art. 30 und führt darunter *expressis verbis* die formelle und materielle Gültigkeit (Wirksamkeit) des Vertrages auf.

6. Als drastischer Hauptfall für passives Verhalten, Untätigkeit des angerufenen Partners wird das Schweigen angesehen. Schweigen **soll von vornherein weder als Zustimmung noch als Ablehnung betrachtet werden, seine Bedeutung ist vielmehr im Einzelfall zu ergründen**. Wenn das Schweigen eines Partners rechtlicher Wertung bedarf, steht dafür das für den Vertrag oder den Ort der Niederlassung dieses Partners massgebende Recht zur Verfügung, der Ort des Schweigens selbst ermöglicht offenbar keine geeignete Anknüpfung. Gemeint ist die nichtausdrückliche (und auch nicht konkludente) Rückausserung des Partners, dem ein Angebot für eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht und/oder den Vertrag oder einzelne seiner Bestimmungen zugegangen ist. Das Angebot für die Rechtswahl oder für einzelne Vertragsbestimmungen kann dabei Bestandteil der vom interessierten Partner übersandten AGB sein.

Zu beachten ist: **Schweigen kann dann eine Annahme zum Ausdruck**

145

bringen, wenn entsprechende Handelsbräuche oder Gepflogenheiten zwischen den Parteien die ausdrückliche Ablehnung fordern (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 CIS, siehe dortige Kommentierung).

7. Grundsätzlich wird das Schweigen nach dem Recht am Ort der Niederlassung des schweigenden Partners beurteilt, nach sogenanntem Umweltrecht (vgl. Botschaft zum Schweizer IPR-Gesetz, 155), d. h., schweigt ein Partner auf ein Angebot zu einer der hier genannten Vereinbarungen, so kann er sich für die Wirkungen des Schweigens auf das Recht des Staates berufen, in dem er seine Niederlassung hat. So auch ausdrücklich Art. 123 schweizerisches IPR-Gesetz. Die Anwendung des Vertragsstatuts ist auch die Regelanknüpfung nach Art. 8 der EG-Konvention 1980. Obwohl die Regelung in Abs. 3 ein gewisses Mass an Ungewissheit über das anzuwendende Recht enthält, entspricht sie mehr den praktischen Erfordernissen als der ausschliessliche Rückgriff auf das Vertragsstatut.

8. Diese Ausnahme von dem im ersten Halbsatz von Abs. 3 aufgestellten Grundsatz macht die Regel schwer handhabbar. Sie verweist, falls es den Umständen nach nicht unvernünftig ist, für die Wirkungen des Schweigens zu einem Rechtswahlangebot auf Abs. 1 und in bezug auf Schweigen zu einem Vertrags-(Bestimmungs-)Angebot auf Abs. 2, d. h., in beiden Fällen letztlich auf das Vertragsstatut (Art. 8). Die Regelung in Art. 8 der EG-Konvention 1980 läuft bei allerdings umgekehrter Platzierung von Grundsatz und Ausnahme auf dasselbe hinaus (Andrae/Fincke, 31 f.). Die Diplomatische Konferenz hatte die Beschränkung auf das „Umweltrecht“ des „Schweigenden“ ausdrücklich abgelehnt (von Mehren Report, No. 106).

Artikel 11

(1) Ein zwischen Personen, die sich im selben Staat befinden, geschlossener Kaufvertrag ist formgültig, wenn er den Erfordernissen entweder des Rechts, dem er nach der Konvention unterliegt, oder des Rechts des Staates genügt, in dem er geschlossen worden ist.

(2) Ein zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden,

146

geschlossener Kaufvertrag ist formgültig, wenn er den Erfordernissen entweder des Rechts, dem er nach der Konvention unterliegt, oder des Rechts eines dieser Staaten genügt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Handelsvertreter geschlossen, so ist der Staat, in dem der Handelsvertreter tätig ist, der maßgebende Staat im Sinne der vorhergehenden Absätze.

(4) Eine Rechtshandlung in bezug auf einen geschlossenen oder zu schließenden Kaufvertrag ist formgültig, wenn sie den Erfordernissen entweder des Rechts, dem nach der Konvention der Vertrag unterliegt oder unterliegen würde oder des Rechts des Staates genügt, in dem die Handlung vorgenommen worden ist.

(5) Die Konvention ist nicht auf die Formgültigkeit eines Kaufvertrages anzuwenden, wenn eine der Parteien des Vertrages zum Zeitpunkt seines Abschlusses ihre Niederlassung in einem Staat hat, der den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Vorbehalt erklärt hat.

1. Maßgebend ist die tatsächliche Anwesenheit in dem selben Staat im selben Rechtsgebiet. Auf den Wohnsitz oder Niederlassungsort der Partner kommt es dabei nicht an.

2. Artikel 11 regelt insgesamt die **formelle Gültigkeit von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, bezieht sich aber nicht auf die Rechtswahl**, diese ist in Art. 7 abschließend geregelt. Die verschiedenen Anknüpfungen zielen darauf ab, einen Vertrag bzw. ein anderes Rechtsgeschäft nicht an Formmängeln scheitern zu lassen, d. h., der Regelung liegt das Prinzip des Favor negotii zugrunde. Insgesamt entspricht Art. 11 dem Art. 9 der EG-Konvention 1980. Die Konvention definiert nicht selbst den Begriff der Form oder Formgültigkeit, sondern überlässt ihn der Qualifikation durch das mit der Sache befasste (Schieds-) Gericht.

3. Grundsatz der wahlweisen Anknüpfung: Zwischen den Alternativen kann sowohl der am Vertrag interessierte Partner wie das mit einem Gültigkeitsstreit befasste (Schies-) Gericht wählen (Andrae/Fincke, 32f.).

Eine Hierarchie des anzuwendenden Rechts ist nicht festgelegt.

4. Die Formgültigkeit wird nach dem Vertragsstatut (Lex causae) oder

147

dem Recht des Vertragsabschlussortes (Lex loci actus) bestimmt, d. h. dem Staates, in dem sich beide Partner gemeinsam bei Abschluss befinden. Die entsprechende österreichische Regelung beschränkt sich auf den Grundsatz: Die Form einer Rechtshandlung ist nach dem selben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird (§ 8); auf die modifizierte Regelung einzelner Fallgruppen wird verzichtet. Dem entspricht auch (§ 8) des CSFR-Gesetzes Nr. 97/63, nicht jedoch Art. 30 des ungarischen IPR-Gesetzes, der die Formgültigkeit ausschliesslich dem Vertragsstatut unterstellt.

5. Entscheidend ist der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz kommt es nicht an.

6. Auf den Vertragsabschlussort kommt es hier nicht an, wenn der unter Abwesenheit geschlossen wird, vielmehr auf

a) das durch die Art. 7 und 8 beruhte Vertragsstatut.

b) das Vertragsrecht im Staat des einen Partners und

c) das Vertragsrecht im Lande des anderen Partners – die für die Formgültigkeit günstigste Regelung kommt zur Anwendung (so auch Art. 124 Abs. 1 und 2 schweizerisches IPR-Gesetz, siehe auch Botschaft zum Schweizer IPR-Gesetz, 155).

7. Das Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter tätig wird, ist massgebend, unabhängig davon, ob er in diesem Staat seinen (Wohn-)Sitz hat oder ob er Bürger dieses Staates ist. Dieses Recht regelt alternativ zum Vertragsstatut die Formgültigkeit von Verträgen (und anderen Rechtsgeschäften des Vertreters, siehe Anm. 10).

8. Die einseitigen Rechtsgeschäfte müssen sich, um von dieser Regelung erfasst zu werden, auf Vertragsvorhaben oder auf bereits abgeschlossene Verträge beziehen, wie z. B. Angebot, Annahmeerklärung, vorvertragliche Willenserklärung, Geltendmachung von Mangelanträgen. Vertragsaufhebungs- oder -änderungsangebote, Rücktrittserklärungen usw.

148

9. Einseitige Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) sind hinsichtlich ihrer Formgültigkeit wie Verträge zu behandeln, d. h., das in Abs. 1 und 2 durch alternative Rechtsanknüpfung zum Ausdruck gebrachte Prinzip des Favor negotii erstreckt sich auch auf die Willenserklärungen der Partner.

Massgebend für die Formfrage ist dementsprechend das Vertragsstatut oder das Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (lex loci actus).

10. Absatz 4 ist entsprechend auf die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen des Handelsvertreters anzuwenden. Auch diese Regelung ist Art. 9 der EG-Konvention 1980 entlehnt.

11. Die Stellung dieser Bestimmung ist umstritten, in jedem Fall ist sie schon bei den Artikeln über den Anwendungsbereich der Konvention zu beachten, jedoch mit der Besonderheit, dass Art. 2 und 5 bestimmte Gegenstände ganz und gar und von vornherein vom Anwendungsbereich ausschliessen – bei Abs. 5 geht es aber um den fallweisen Ausschluss der Konvention durch Vorbehalt.

12. Artikel 11 Abs. 5 ist das kollisionsrechtliche Gegenstück zu Art. 96 CIS, auf dessen Kommentierung wird verwiesen und Bezug genommen. Hintergrund dieser Bestimmungen ist die strikte Festlegung der **Schriftform** für internationale Warenkaufverträge in den Rechtsvorschriften einiger Länder, z. B. der UdSSR.

Absatz 5 bezieht sich nur auf die Formgültigkeit von Kaufverträgen, nicht auf die von Vereinbarungen über das anzuwendende Recht – sie werden hier und in Art. 21 Abs. 1 Buchst. c nicht genannt, für sie gilt ausschliesslich Art. 7 (Grundsatz der Formfreiheit) (von Mehren Report, No. 114).

13. Es kommt nicht auf den Vertragsabschlussort an, sondern auf den Ort der Niederlassung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Deshalb erfasst dieser Ausschluss der Konventionsbestimmungen über die Formgültigkeit auch Verträge, die nicht auf dem Gebiet des den Vorbehalt erklärenden Staates, sondern in einem Staat abgeschlossen worden sind, dessen Lex loci actus dem Grundsatz der Formfreiheit folgt.

149

14. Insoweit erfolgt Nichtanwendung der Konvention insgesamt, also auch der Art. 7 und 8. Die Nichtanwendung der Konvention in den hier erfassten Fällen gilt für alle Teilnehmerstaaten der Konvention (Czerwenka. 82). Eine Ersatzlösung bietet Abs. 5 nicht an. Das bedeutet für die Praxis: Das Gericht zieht der Herkunft nach andere Kollisionsregeln heran, um über die Formgültigkeit des Kaufvertrages zu entscheiden, oder es wendet die entsprechenden Formvorschriften des den Vorbehalt erklärenden (Forum-)Staates direkt an oder berücksichtigt sie in weitgehender Anwendung des Prinzips des Art. 17 (siehe dort).

Der Vorbehalt erfasst nicht die Rechtsfolgen der Formungültigkeit des Kaufvertrages, insoweit gilt hierfür wieder das nach der Konvention massgebende Recht (von Mehren Report, No. 117).

Abschnitt 2

Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Artikel 12

Das auf den Kaufvertrag nach Artikel 7, 8 und 9 anzuwendende Recht regelt insbesondere

- a) die Auslegung des Vertrages;
- b) die Rechte und Pflichten der Parteien und die Erfüllung des Vertrages;
- c) den Zeitpunkt, von dem an der Käufer Rechtsanspruch auf den Ertrag und die Nutzungen der Ware hat;
- d) den Zeitpunkt, von dem an der Käufer bezüglich der Ware die Gefahr trägt;
- e) die Gültigkeit und die Wirkung von Klauseln über den Eigentumsvorbehalt zwischen den Parteien;
- f) die Folgen der Nichterfüllung des Vertrages, einschliesslich der Arten von Schäden, für die Schadenersatz gefordert werden kann, jedoch unbeschadet des Verfahrensrechts am Gerichtsort;
- g) die verschiedenen Arten des Erlöschens von Verpflichtungen sowie die Verjährung und Rechtsverlust durch Ablauf einer Frist;
- h) die Folgen der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages.

150

1. Geregelt wird der **Umfang des Vertragsstatuts**. Die Bezugnahme auf die Art. 7, 8 und 9 schliesst nicht die Heranziehung anderer Bestimmungen, wie Art. 5, aus.
2. Die Aufzählung ist beispielhaft, nicht erschöpfend. Sie entspricht weitgehend der des Art. 10 der EG-Konvention 1980 (Andrae/Fincke, 29f.). Paragraph 12 des tschechoslowakischen Gesetzes 97/1963 trifft eine gleiche Regelung.
3. Gemeint ist die auf der Grundlage von Rechtsprinzipien und Rechtsregeln vorzunehmende Erforschung (Deutung) **des Inhalts des Vertrages, der Willenserklärungen der Partner und des Masses ihrer Übereinstimmung**. (Siehe dazu vor allem Art. 8 CIS und seine Kommentierung.) Die Beweiserhebung zur Ermittlung oder Bestätigung des Partnerwillens und des Vertragsinhalts als Tatsachen folgt dagegen der Lex fori.
4. **Die Konvention geht von einem weiten Umfang des Vertragsstatuts aus**, es umfasst das Entstehen, die Wirkungen und das Erlöschen des Vertrages und viele damit zusammenhängende Rechtsfragen. Die besondere Anknüpfung einzelner Teilfragen des Vertrages wird nicht gefordert. Das entspricht auch der Praxis der Anwendung des Art. 30 des ungarischen IPR-Gesetzes (Madl/Vekas, 226f.).
5. Die Eigenschaft einer Sache, als Frucht (Erzeugnis) oder Nutzung einer Kaufsache angesehen zu werden, richtet sich nach der Lex causae: denkbar ist aber auch eine Qualifikation nach der Lex fori oder Lex rei sitae. Von dem nach der Konvention massgeblichen Vertragsstatut wird lediglich der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Recht auf Fruchtziehung auf den Käufer übergeht – Buchst. c stimmt mit Art. 2 Ziff. 1 der Haager Konvention über das auf die Eigentumsübertragung beim internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 15. April 1958 (noch nicht in Kraft) überein; dieser Art. 2 verweist auf das anzuwendende Kaufvertragsrecht.

6. Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. 66ff. CIS und bezieht sich wie diese auf das **Risiko (Gefahr) des Käufers, die Ware auch bei deren**

151

zufälligem Untergang bezahlen zu müssen, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäss erfüllt hat (Preisrisiko, siehe Vorbem. zu Kap. IV CIS, Übergang der Gefahr) – Buchst. d legt fest, dass das durch die Konvention für massgebend erachtete Vertragsstatut auch den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer bestimmt. – Buchst. d stimmt mit Art. 2 Ziff. 2 der Haager Konvention vom 15. 4. 1958 überein.

7. **Die Konvention erfasst nur die Beziehung zwischen den Partnern, nicht die zwischen ihnen und Dritten.** Die Regelung lässt es offen, ob die Wirkungen dieser Klausel zwischen den Parteien durch das Gericht als vertraglich (schuldrechtlich) oder sachenrechtlich (eigentumsrechtlich) qualifiziert werden. Die Diplomatische Konferenz lehnte ausdrücklich eine Einschränkung des Vertragsstatuts durch Expressis-verbis-Qualifizierung der Wirkungen als vertraglich ab (von Mehren Report, No. 124). Durch Einschränkung der Konventionsausschlüsse – Art. 5 Buchst. c – betont Art. 12 einen weiten Umfang des Vertragsstatuts. Allerdings gibt es andere Rechtsordnungen, insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis, die alle Eigentumsfragen zusammen einem Statut unterstellen.

8. **Die Lieferung und die Übertragung des vollen Eigentums an der Ware auf den Käufer sind Hauptverpflichtungen des Verkäufers**, die Rechtsfolgen ihrer Nichterfüllung gehören deshalb zum Umfang des Vertragsstatuts; Art. 5 Buchst. c steht dem nicht entgegen. Die Entwürfe zur Konvention enthielten noch eine weitgehende Parallelität von Buchst. f mit Art. 28 CIS in Bezug auf die sogenannte reale Erfüllung (specific performance). Siehe Kommentierung zu Art. 28 CIS.

Die Diplomatische Konferenz entschied sich für die Nichterwähnung dieses Anspruchs, weil die ihm zugrunde liegenden unterschiedlichen Konzepte, insbesondere die teilweise starke Einbindung in das Prozessrecht, und die von Land zu Land variierende Grenze zwischen materiellem und Prozessrecht keinen Ansatz für einen Einigungskompromiss boten (von Mehren Report, No. 129, 130).

9. **Das Gericht kann bei der Qualifizierung von Schaden, der Feststellung der Höhe eines Schadens sein Prozessrecht einschalten,**

152

wenn diese Fragen nach der Lex fori als prozedural angesehen werden, sollte aber das durch die Konvention bestimmte Vertragsrecht dabei nicht aus dem Auge verlieren – z. B. Schadensschätzung durch Richter oder Jury, Schadensbemessung unter Verwendung von (branchenüblichen) Tarifen o. a. Grundsätzlich erfasst das Vertragsstatut gemäss Buchst. f auch Vertragsstrafen i. S. normierten Schadenersatzes, nicht aber alle Arten gesetzlich festgelegter, nicht vertraglich vereinbarter finanzieller Strafen für Vertragsbruch (z. B. triple damages). Siehe auch Art. 18.

10. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der **Verjährungskonvention** (Art. 23 Buchst. b). Sie entspricht inhaltlich Art. 10 Buchst. d der EG-Konvention 1980. Beide Konventionen sehen die Möglichkeit vor, die Anwendung des Vertragsstatuts auf die Verjährung und andere Fälle des Erlöschens von Verbindlichkeiten (Rechtsverlust durch Zeitablauf) auszuschliessen (Art. 21).

Rechtsfolgen der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages wegen mangelnder Rechts- und/oder Handlungsfähigkeit eines Partners werden nicht durch das von Art. 7ff. bestimmte Vertragsstatut geregelt (siehe Art. 5 Buchst. a), weil diese Fragen zu eng mit dem Heimatrecht des betreffenden Partners zusammenhängen. In allen übrigen Fällen sind diese Rechtsfolgen dem Vertragsstatut zu entnehmen, wie es durch diese Konvention bestimmt wird.

Artikel 13

Bei Fehlen einer ausdrücklich anderslautenden Vertragsbedingung findet das Recht des Staates, in dem die Untersuchung der Ware stattfindet, auf die Modalitäten und das Verfahren dieser Untersuchung Anwendung.

1. Als solche Klausel ist eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht gemäss Art. 7 anzusehen, die einschränkungslos das auf den Vertrag insgesamt anzuwendende Recht bestimmt.

Art. 13 stellt keine Ausnahme zu Art. 7 dar.

2. Das Recht oder die Pflicht zur Untersuchung und die Frist, innerhalb der

153

sie vorzunehmen ist, ergeben sich aus dem Vertragsstatut, dessen Umfang durch Art. 13 nicht wesentlich eingeschränkt werden soll. **Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich nur auf das „wie“ (nicht auf das „ob“) der Untersuchung der Ware, deren Modalitäten und Verfahren.** In diesen Fällen ist das Recht am Untersuchungsort nicht nur neben dem durch objektive Anknüpfung ermittelten Vertragsstatut zu beachten, sondern es kommt an dessen Stelle zur Anwendung (Sanderanknüpfung).

Das ungarische IPR-Gesetz enthält in Art. 30 Abs. 2 eine teils ähnliche, teils weitergehende Regelung: Sie unterstellt das Bestehen einer vertraglich vereinbarten Untersuchungspflicht, die Untersuchungsmethode, Fristen für Reklamationen und die Rechtswirkungen aller dieser Elemente im Zweifel dem Recht am Bestimmungsort der Ware. Nicht so weit geht Art. 125 des schweizerischen IPR-Gesetzes. Zur Begründung siehe Botschaft zum Schweizer IPR-Gesetz, 156: „Es steht nicht der Gegensatz zwischen Inhalt der Obligation und Erfüllung der Obligation zur Diskussion, sondern es geht lediglich um die Details der Erfüllung...“

Vorschläge zur Einbeziehung der Untersuchungspflicht des Käufers, zu der Untersuchungsfrist und den Folgen ihrer Nichtbeachtung in die Ausnahmeregelung des Art. 13 wurden auf der diplomatischen Konferenz zurückgewiesen (Tagungsprotokoll 11 und 12, Proceedings, 469ff.). Eindeutig war die Absicht, das Vertragsstatut so umfassend wie möglich zu belassen. Deswegen fallen auch nicht die Lieferung eines Aliud, die Leistung erfüllungshalber oder an Erfüllung Staat unter Art. 13. Desgleichen fällt nicht die Mängelrüge unter diese Sonderanknüpfung (Czerwenka, 83).

3. Es kommt auf das Recht des Staates an, in dem die Untersuchung tatsächlich erfolgt (wirklicher Erfüllungsort), auch wenn das nicht der vertraglich oder gesetzlich bestimmte Untersuchungsort ist. Die mit den örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen eng verbundenen Fragen der

Erfüllungseinzelheiten (z. B. Mass, Gewicht) und Untersuchungs- und Beanstandungsmodalitäten folgen dem Recht dieses tatsächlichen Erfüllungsortes.

154

Kapitel III Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Hat eine Partei mehr als eine Niederlassung, so ist die Niederlassung massgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluss den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umständen die engste Beziehung zu dem Vertrag und seiner Erfüllung hat.

(2) Hat eine Partei keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt massgebend.

1. Der Ort der Niederlassung hat Bedeutung für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Konvention (Art. 1), die Ermittlung des anzuwendenden Rechts (Art. 8,10,11) und die Vorbehaltsregelung (Art. 21). Der substantielle Teil dieses Artikels stimmt wortlich mit Art. 10 CIS überein, deshalb wird auf dessen Kommentierung verwiesen. Eine Definition des Begriffs der Niederlassung („place of business“ bzw. „etablissement“) gibt es auch in dieser Konvention nicht (obwohl man sich darum bemüht hatte), zumal diese Definition für eine kollisionsrechtliche Anknüpfung vielleicht noch wichtiger erscheint als in einer Regelung des Anwendungsbereiches einer Konvention zum materiellen Recht. Vorschläge, die Hauptniederlassung als die für die Anknüpfung massgebende anzusehen, fanden keine Mehrheit (von Mehren Report, No. 147). Die massgebende Niederlassung ist also jeweils im Einzelfall nach den hier festgelegten Kriterien zu bestimmen.

Artikel 15

In dieser Konvention bezeichnet „Recht“ das in einem Staat geltende Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über die Rechtsanwendung.

1. Der Ausschluss des Kollisionsrechts der massgebenden Rechtsordnung bedeutet die Ablehnung der Rück- und

Weiterverweisung (renvoi). Ist diese Rechtsordnung von den Partnern selbst gewählt (Art. 7), versteht sich die Beschränkung auf das materielle Vertragsrecht von selbst – die Erstreckung der Rechtswahl auf das Kollisionsrecht der gewählten Rechtsordnung könnte im konkreten Fall leicht deren Anwendung paralisieren. Auch bei objektiver Anknüpfung ist im Bereich des Schuldrechts die Beschränkung auf das materielle Recht des Schuld- oder Vertragsstatuts üblich geworden. Die **Haager Konventionen verzichten traditions-gemäss** im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit der Regelung **auf den Gebrauch der Rück- und Weiterverweisung** (von Mehren Report, No. 148; Proceeding 745).

Bei Behandlung des Art. 15 in der Diplomatischen Konferenz gab es sowohl Bemühungen, durch Veränderungen des Textes klarzustellen, dass über den Renvoi-Ausschluss hinaus Art. 15 nicht die Vereinbarung einer in einem Staat (noch) nicht in Kraft befindlichen Regelung, wie die CIS, oder sonstwelche Bezugnahme auf allgemeine Rechtsregeln verbietet. Mit schwacher Mehrheit wurden die Textänderungsvorschläge zurückgewiesen, wobei die Unsicherheit über den Inhalt der Lex mercatoria („the law of Mickey Mouse“) (zitiert bei Lando, The 1985 Hague Convention, 66) und die möglichen Konsequenzen ihrer ausdrücklichen Zulassung in der Rechtsprechung der Gerichte eine wesentliche Rolle spielte (von Mehren Report, No. 155/156; Proceedings, 747). Von der Entstehungsgeschichte des Art. 15 her ist es nicht angebracht, von seinem Wortlaut auf die Unzulässigkeit der Vereinbarung der CIS oder der Lex mercatoria o. a. als gemäss Art. 7 anzuwendende Rechtsregeln zu schliessen. Artikel 15 lässt diese Frage offen, der Wortlaut steht dem allerdings entgegen.

Artikel 16

Bei der Auslegung der Konvention sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Einheitlichkeit ihrer Anwendung zu fördern.

1. Diese Bestimmung entspricht Art. 7 Abs. 1 CIS, auf dessen Kommentierung verwiesen wird. Angestrebt wird ein **Maximum an einheitlicher Auslegung und Anwendung** dieser Konvention, das schliesst die Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung und der

156
schiedsgerichtlichen Spruchpraxis, die Auseinandersetzung damit in eigenen Entscheidungen ein. Diese Bestimmung beschworenen Charakters ermutigt die Gerichte zu internationalistischer Handhabung der international einheitlichen Kollisionsregeln.

Artikel 17

Die Konvention hindert nicht die Anwendung derjenigen Vorschriften des Rechts des Gerichtsortes, die ohne Rücksicht auf das ansonsten für den Vertrag massgebende Recht anzuwenden sind.

1. **Ausdehnung des traditionellen Ordre-public-Konzepts** (Art. 18): **Der Ordre public** wirkt hier nicht im negativen Sinne, schliesst nicht die Anwendung einer Bestimmung des nach Art. 7 oder 8 massgebenden Rechts aus, sondern er **wirkt positiv, indem er nichtvertragsrechtliche zwingende Vorschriften des Forumstaates zur Anwendung kommen lässt**. Artikel 17 schreibt nicht deren Anwendung vor, denn nicht die

Konvention ist Anwendungsgrund, dieser liegt vielmehr in der Rechtsordnung des Forumstaates. Artikel 17 macht lediglich auf die Möglichkeit der Anwendung derartiger Rechtsvorschriften des Forumstaates aufmerksam und verbietet ausdrücklich nicht diese Anwendung. Ohne Art. 17 wäre der Rechtszustand derselbe, seine Einfügung schafft aber Klarheit über Möglichkeit und Umfang des Eingriffes derartiger Rechtsvorschriften in die (kollisionsrechtliche) Regelung des internationalen Warenkaufs, d.h., dieser wird in der Realität nicht nur durch das subjektiv oder objektiv nach Art. 7 oder 8 bestimmte Vertragsrecht (einschliesslich dessen nichtdispositiv ausgestalteten Normen), sondern auch durch Vorschriften des Forumstaates geregelt, die hauptsächlich dem Aussenwirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht o. a. zugeordnet sind.

2. Artikel 17 beschränkt sich auf **unmittelbar anzuwendende Rechtsvorschriften des Forumstaates** und stellt nicht wie andere Haager Konventionen und die EG-Konvention 1980 eine allgemeine Regel über die Anwendung oder Berücksichtigung derartiger Vorschriften dritter Staaten auf. In Art. 16 des Haager-Stellvertretungs-IPR heisst es: „Bei Anwendung

157

dieser Konvention sind die zwingenden Vorschriften jedes Staates zu berücksichtigen, mit dem die Situation eine enge Verbindung aufweist, fall und insoweit als nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften unabhängig davon angewendet werden müssen, welches das aufgrund seiner Kollisionsregeln bestimmte Recht ist.“ Artikel 15 und 16 des Haager Trust-IPR regeln diese Fragen nach demselben dreistufigen Konzept:

I. Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die zwingenden (nichtdispositiven) Vorschriften des kraft kollisionsrechtlicher Verweisung anzuwendenden Rechts, denn sie bilden seinen untrennbaren Bestandteil.

II. Zusätzlich anzuwenden sind einzelne, nicht zum Vertragsrecht gehörende zwingende Vorschriften des Forumstaates (Art. 17 Haager Kauf-IPR 19.; Art. 16 Haager Stellvertretungs-IPR): welche das sind, bestimmt das Gericht.

III. In entsprechenden Fällen sind solche zwingenden Vorschriften weiterer (dritter) Staaten anzuwenden; diese Staaten sind nicht von vornherein enumerativ bestimmt, sondern es ist dem Gericht überlassen, seinen IPR-Prinzipien gemäss darüber zu befinden, ob die Verbindung eines bestimmten (dritten) Staates mit der gegebenen Situation so eng ist, dass die Anwendung der zwingenden Vorschriften dieser (dritten) Staaten durch das Gericht gerechtfertigt ist (Karsten Report, No. 92, 228). In diesem Sinne kann auch der Staat, dessen Vertragsrecht gemäss Art. 7, 8 anzuwenden ist, ein Dritter sein. Hauptsächlich kommen als dritte Staaten die in Frage, in denen die Parteien ihre Niederlassung haben (sofern sie die nicht im Lande des mit der Sache befassten Gerichts haben).

Um die Vorschriften der Kategorien II und III nicht mit den zwingenden (nichtdispositiven) des kollisionsrechtlich ermittelten Vertragsrechts (I) zu verwechseln, werden diese der Kategorien II und III als unmittelbar anzuwendende Rechtsvorschriften (d. h. nicht kollisionsrechtlich vermittelt) bezeichnet und überwiegend als lois de police dem Ordre public international des entsprechenden Staates zugeordnet. Zu ihnen gehören im allgemeinen Vorschriften) öffentlich-rechtlichen Charakters über Gültigkeit und Wirkung von Partnervereinbarungen, Vorschriften zum Schutz des schwächeren Vertragspartners, insbesondere zum Konsumentenschutz, Vorschriften zur Durchsetzung der Aussenwirtschaftspolitik, z. B. über Export- und Importkontrolle, Finanz- und Kreditüberwachung, Kartell- und Wettbewerbsregelungen, Technologietransfer.

Diese Vorschriften sowie solche über Gesundheits- und Veterinarwesen, Umweltschutz, Kulturguterschutz, Tierschutz usw. gehören entweder zum *Ordre public* des Forumstaates (II) oder zu dem eines dritten Staates (III).

Die Beachtung des unmittelbar anzuwendenden Rechts des Forumstaates (und dritter Staaten) **ist die Kehrseite einer weithin unbeschränkten Parteiautonomie** (Rechtswahlfreiheit (Andrae/Fincke, 66 ff.). Die Anerkennung des Anwendungswillens der unmittelbar anzuwendenden Vorschriften einer Rechtsordnung, die die Partner aus Umgehungsabsicht oder anderen Gründen nicht als Vertragsstatut gewählt haben, bedeutet letzten Endes eine Beschränkung der durch Art. 7 so stark herausgestellten Rechtswahlfreiheit. Die diplomatische Konferenz hat die Bezugnahme auf zwingende Vorschriften der Kategorie III (trotz starker Befürwortung durch Argentinien, Chile, Finnland, Frankreich, Honduras, Mexiko, Schweiz, Spanien, USA, Uruguay und Venezuela) wegen der damit verbundenen Ungewissheit, Unvorhersehbarkeit und Schwierigkeit der Rechtsanwendung, des unbestimmten Ermessensspielraums des Gerichts mit sehr knapper Mehrheit abgelehnt (von Mehren Report, No. 162; Proceedings, 749). Die unangenehmen Erfahrungen mit dem US-amerikanischen Pipeline-Embargo 1982 haben offensichtlich mit dazu beigetragen, eine derartige Politik der USA nicht noch durch die Konvention zu legalisieren (Basedow, 141). Zwingende Vorschriften dritter Staaten als Tatsache zu berücksichtigen, ist durch Art. 17 allerdings nicht ausgeschlossen.

3. Mit dieser Formulierung wird versucht, eine Abgrenzung dieser Vorschriften von den zwingenden (nicht dispositiven) des Vertragsstatuts (*lex causae*) zu erreichen, in der Literatur werden hierfür auch Bezeichnungen verwendet wie seinen Anwendungsbereich selbst bestimmendes Recht, absolut zwingendes Recht, unmittelbar anzuwendende Rechtsvorschriften, *lois de police*, positiver *Ordre public* (Lando, *International Encyclopedia*, 107, No. 200, 202). Andrae, „Die Rolle des öffentlichen Rechts im internationalen Privatrecht“, Nationalberichte zum XII. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung, Potsdam-Babelsberg 1986, S. 26ff.

Das Gesetz zur Neuregelung des IPR (1986) hat nur den sich auf zwingende Vorschriften des Forumstaates beziehenden Teil des Art. 7 der

159

EG-Konvention 1980 übernommen und dessen Ausdehnung auf solche Vorschriften dritter Staaten durch Erklärung des Vorbehalts für die BRD ausgeschlossen. Das Schweizer IPR-Gesetz geht in Art. 19 über die Anwendung schweizerischen zwingenden Rechts als *Lex fori* hinaus und bestimmt in inhaltlicher Übereinstimmung mit Art. 7 EG-Konvention 1980:

„(1) Anstelle des Rechts, das durch dieses Gesetz bezeichnet wird, kann die Bestimmung eines anderen Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schutzenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist.

(2) Ob eine solche Bestimmung zu berücksichtigen ist, beurteilt sich nach ihrem Zweck und den daraus sich ergebenden Folgen für eine nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung.

Das Gericht hat damit die Möglichkeit, ausländisches zwingendes Recht unmittelbar anzuwenden; zur Anwendung verpflichtet ist es in keinem Fall (Botschaft zum Schweizer IPR-Gesetz, 52f.).

Artikel 18

Die Anwendung eines durch diese Konvention bestimmten Rechts kann nur versagt werden, wenn eine solche Anwendung offenkundig mit dem öffentlichen Interesse (ordre public) unvereinbar wäre.

1. Die Verweisung auf das Recht anderer Staaten (Art. 7, 8) erfolgt ohne Rücksicht auf das materiell-rechtliche Ergebnis. Das kann im Einzelfall unerträglich sein, deswegen stellt Art. 18 eine Anwendungsschranke auf. Der Wortlaut erweckt den Eindruck, als ginge es um die Anwendung der Rechtsordnung insgesamt, tatsächlich sollte es die Anwendung der sich auf die jeweilige Rechtsfrage beziehenden konkreten Vorschrift der massgebenden Rechtsordnung betreffen. Die Stellung und Bedeutung dieser Vorschrift in ihrer Rechtsordnung kann aber dazu führen, dass die Ablehnung ihrer Anwendung als Ablehnung der Anwendung dieser Rechtsordnung anzusehen ist. Artikel 18 lässt die Frage Rechtsordnung oder Rechtsvorschrift offen.

160

2. Die Bestimmung ist restriktiv angelegt, diese Einengung ist auch bei Gebrauch der Vorbehaltsklausel zu beachten.

3. Die Konvention regelt nicht, welches Recht im Falle dieser **Ablehnung** anzuwenden ist. Diese Regelungslücke ist durch nationales Kollisionsrecht auszufüllen (z. B. Art. 6 EGB GB). Paragraph 6 des österreichischen IPR-Gesetzes legt für diesen Fall die Anwendung österreichischen Rechts fest, eine entsprechende Regelung enthält auch Art. 7 Abs. 3 des ungarischen IPR-Gesetzes (Madl/Vekas, 79f.). Andere IPR-Gesetze beantworten die Frage nach dem Ersatzrecht nicht (Art. 16 Schweizer IPR-Gesetz), in diesen Fällen wird zunächst versucht, eine Lösung nach anderen Bestimmungen der massgeblichen Rechtsordnung zu finden, misslingt das, so wird ebenfalls auf die Lex fori zurückgegriffen.

4. Die Anwendung der Vorschrift des massgeblichen Rechts, nicht deren Inhalt muss mit dem Ordre public des Forumstaates nach Feststellung des Gerichts unvereinbar sein. Es geht also um **die Auswirkungen, die eine solche Anwendung in der eigenen Rechtsordnung zur Folge hätte**, ihr materiell-rechtliches Ergebnis, nicht um eine Bewertung des fremden Rechts.

5. Dieser Zusatz unterstreicht den **Ausnahmecharakter** des Artikels und die **beabsichtigte restriktive Handhabung der Vorbehaltsklausel**. Die Diplomatische Konferenz hat die Streichung dieses einengenden Kriteriums ausdrücklich abgelehnt (von Mehren-Report, No. 166; Proceedings, 749).

6. Eine Definition des Ordre public gibt die Konvention nicht. Auch in nationalen IPR-Gesetzen findet sich kaum eine Definition. Ausnahmen bilden z. B. Art. 6 EGBGB— wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, Grundrechte: § 36 tschechoslowakisches Gesetz 97/1963 — Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung der CSFR und ihrer Rechtsordnung, auf denen ohne jede Ausnahme bestanden werden muss. **Dass die Anwendung ausländischen Rechts zu einem anderen materiell-rechtlichen Ergebnis als die der Lex fori führt, bedeutet keine Unvereinbarkeit der Anwendung der fremden Vorschrift mit diesen Grundprinzipien.** Der § 6 des österreichischen IPR-Gesetzes spricht von Grundwertungen der

österreichischen Rechtsordnung — Rechtslehre und Gerichtspraxis haben diesen Begriff auszufüllen. Die Unvereinbarkeit der Anwendung vertragsrechtlicher Bestimmungen mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung eines Staates hat im internationalen Wirtschaftsverkehr Ausnahmecharakter.

Artikel 19

Umfasst ein Staat verschiedene Gebietseinheiten, von denen jede ihr eigenes Rechtssystem oder ihre eigenen Rechtsvorschriften für Verträge über den Warenkauf hat, so gilt zur Feststellung des nach der Konvention anzuwendenden Rechts jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht.

1. Diese **Föderativstaaten-Bestimmung** hilft das anwendbare Recht zu identifizieren, wenn durch Rechtswahl oder objektive Anknüpfung die Rechtsordnung eines solchen Staates berufen ist. Die Diplomatische Konferenz folgte in diesem Punkt weitgehend den Vorschlägen Kanadas und der USA. Der Art. 93 CIS wurde wegen seines Umfangs und seiner Kompliziertheit nicht als Modell für Art. 19 verwendet. (Siehe Kommentierung zu Art. 93 CIS.)

2. Probleme ergeben sich, wenn die Rechtsordnung eines Föderativstaates als **neutrales Recht** durch Partnervereinbarung gewählt wird, die massgebliche Rechtsordnung des Teilstaates kann nur durch Auslegung der Vereinbarung ermittelt werden, u. U. ist. wie bei der Feststellung einer durch Stillschweigen zustande gekommenen Rechtswahl (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) vorzugehen.

Führt die Auslegung zu keinem Ergebnis, ist das massgebende Recht entweder in objektiver Anknüpfung gemäss Art. 8 zu ermitteln oder es **sind** die in dem Föderativstaat für solche Fälle bereitgehaltenen Regeln oder Praktiken zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts heranzuziehen

162

Artikel 20

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten für Kaufverträge ihr eigenes Rechtssystem oder ihre eigenen Rechtsvorschriften haben, ist nicht verpflichtet, die Konvention auf Kollisionen zwischen den in diesen Gebietseinheiten geltenden Rechten anzuwenden.

1. Ebenfalls eine Föderativstaaten-Bestimmung, die aber mehr für Partner von Kaufverträgen von Bedeutung ist, die ihre Niederlassung in verschiedenen Teilstaaten der Föderation haben. Diese Bestimmung folgt denen früherer Haager Konventionen, z. B. Art. 17 der Haager Unterhalts-Konvention, Art. 20 des Haager Siedlungs-IPR.

Artikel 21

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Bustatigung oder dem Beitritt den Vorbehalt erklären,
- a) dass er die Konvention in den von Artikel 1 Buchstabe b genannten Fällen nicht anwenden wird;
 - b) dass er Artikel 8 Absatz 3 nicht anwenden wird, es sei denn, keine der Vertragsparteien hat ihre Niederlassung in einem Staat, der den in diesem Buchstaben b vorgesehenen Vorbehalt erklärt hat;
 - c) dass er in Fällen, in denen nach seiner Gesetzgebung Kaufverträge schriftlich zu schliessen oder nachzuweisen sind, die Konvention auf die Formgültigkeit des Vertrages nicht anwenden wird, wenn eine Partei bei Vertragsabschluss ihre Niederlassung auf seinem Gebiet hat;
 - d) dass er Artikel 12 Buchstaben g nicht anwenden wird, soweit der Buchstabe sich auf Verjährung und Rechtsverlust durch Fristlauf bezieht. (2) Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (3) Ein Vertragsstaat kann jederzeit einen von ihm erklärten Vorbehalt zurücknehmen; der Vorbehalt verliert am ersten Tag des Monats seine Wirkung, der einer Frist von drei Monaten nach Notifikation der Rücknahme folgt.

1. Die Erklärung eines Vorbehalte zu diesem Zeitpunkt erzeugt **nur dann dauerhafte Wirkungen, wenn sie bei nachfolgender Ratifikation**

163

usw. bestätigt oder wiederholt wird. Ausdrücklich festgestellt wird das allerdings bei Art 97 Abs. 1 CIS. Siehe Art 23 Abs. 2 WVK.

2. Vorbehalt bedeutet eine **einseitige Erklärung** eines Vertragsstaates, durch die die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen der Konvention in ihrer Anwendung auf den betreffenden Staat ausgeschlossen oder verändert werden soll (Art. 2 Buchst. d WVK). **Der durch Art. 21 genehmigte Vorbehalt bedarf keiner Annahmehbekundung durch die übrigen Teilnehmerstaaten** der Konvention (Art. 20 Abs. 1 WVK).

Nur die in Abs. 1 genannten Vorbehalte sind zugelassen; sie beziehen sich hauptsächlich auf solche Bestimmungen der Konvention, in denen bereits die Möglichkeit einer Vorbehaltserklärung angezeigt ist. Die Aufzählung der Vorbehaltsmöglichkeiten ist abschliessend (Abs. 2), das dient der Klarheit und erleichtert die Anwendung der Konvention.

3. Vorbehalt gegenüber Art. 1 Buchst b bedeutet, dass für den betreffenden Staat diese Bestimmung nicht gilt und seine Gerichte sie deshalb nicht anwenden. In diesem Fall kommt die Konvention nur gemäss Art. 1 Buchst. a zur Anwendung, d. h., wenn die Partner des Kaufvertrages ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten (nicht Vertragsstaaten) haben. Die Gerichte des diesen Vorbehalt erklärenden Staates haben in bezug auf den internationalen Warenkauf zwei getrennte kollisionsrechtliche Regelungen anzuwenden: erstens Konvention, zweitens nationale Kollisionsregeln, wenn das internationale Element des Kaufvertrages aus anderen Gegebenheiten als unterschiedlichem Sitz der Partner hervorgeht. Siehe Kommentierung zu Art. 1.

4. Vorbehalt und versuchte, aber schliesslich gescheiterte Installation eines Gegenvorbehalts machen deutlich, dass **Art. 8 Abs. 3 die Crux der Konvention** ist und weitgehend ihr Schicksal bestimmt. Die allgemeine Ausweich-(und Aufweich-?)Klausel des Art. 8 Abs. 3 (siehe Kommentierung) wird sowohl durch Art 8 Abs 5 (Sitz der Vertragspartner in CIS Teilnehmerstaaten) wie <hc Möglichkeit eines qualifizierten

164

Vorbehalts eingegrenzt. Die zweite Möglichkeit des Ausschlusses von Art. 8 Abs. 3 wird nur wirksam, wenn beide Staaten, in denen die Vertragspartner ihre Niederlassung haben, den Vorbehalt gemäss Art. 21 Abs. 1 Buchst b erklären. Hat nur einer dieser Staaten diesen Vorbehalt erklärt, kommt Art. 8 Abs. 3 zur Anwendung.

Unter dem Gesichtspunkt des Vorbehalts ergeben sich für Art. 8 Abs. 3 folgende Anwendungssituationen:

- A) **keine Anwendung**, wenn beide Partner ihre Niederlassung in Staaten haben, die den Vorbehalt gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 21 Abs 1 Buchst. b erklären; dabei kommt es nicht darauf an, ob der Forumstaat selbst den Vorbehalt nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. b erklärt hat oder nicht;
- B) **keine Anwendung**, wenn auch nur **einer** der Partner seine Niederlassung in einem Staat hat, der als oder wie der Forumstaat den Vorbehalt erklärt;
- C) **Anwendung**, wenn beide Partner ihre Niederlassung in Staaten haben, die nicht den Vorbehalt erklären, selbst wenn der Forumstaat den Vorbehalt erklärt hat (Umkehrschluss aus Art. 8 Abs. 4);
- D) **Anwendung**, wenn nur einer der Partner seine Niederlassung in einem Staat hat, der den Vorbehalt erklärt, jedoch der Forumstaat diesen Vorbehalt nicht erklärt hat.

Der Vorbehalt des Forumstaates hat also nur auf die von B erfassten Fälle Einfluss. Durch den Vorschlag eines Vorbehalts zu Art. 8 Abs. 4 hatten Australien, Grossbritannien, Kanada und die USA mit Unterstützung weiterer Delegationen auf der Diplomatischen Konferenz versucht, der Ausweichklausel des Art. 8 Abs. 3 I Einschränkungen zu nehmen; für die Aufnahme eines solchen (Gegen-) Vorbehalts in Art. 21 Abs. 1 fand sich jedoch nicht die erforderliche Mehrheit (von Mehren Report. No. 180/181).

5. Dieser Vorbehalt entspricht der Regelung in Art. 11 Abs 5. Er gleicht dem des Art. 96 CIS. Ausdrücklich wird auf den Sitz der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt. Der Vorbehalt bewirkt, dass hinsichtlich der Formgültigkeit des Vertrages im Forumstaat nicht die Konvention gilt, also auch nicht das nach deren Art. 7 gewählte Recht. Durch Art. 11 Abs. 5 sind alle Staaten verpflichtet, die Kollisionsregel der Konvention über die Anknüpfung von Formfragen in der in diesem Artikel

165

gekennzeichneten Situation — ein Vertragspartner hat seine Niederlassung in einem Staat, der diesen Vorbehalt erklärt — nicht anzuwenden (Czerwenka, 82). Zur Ermittlung des in diesem Falle massgebenden Rechts wird das Gericht vielmehr seine eigenen (nationalen) Kollisionsregeln anwenden. Inwieweit diese zu einem anderen Ergebnis führen als Art. 11 Abs. 1 bis 4, ist allerdings fraglich. Siehe Kommentierung zu Art. 11 dieser Konvention sowie zu Art. 96 CIS. Artikel 21 Abs. 1 Buchst. c schliesst nicht die Anwendung von Art. 17 aus.

6. **Verjährung und Rechtsverlust durch Zeitablauf** werden verschiedentlich dem Prozessrecht zugeordnet, und dessen Anwendung folgt nicht der

kollisionsrechtlichen Anknüpfung materiell-rechtlicher Fragen, sondern immer der Lex fori. Obwohl auch in Common-law-Ländern eine Bewegung festzustellen ist, Verjährungsfragen usw, aus dem Prozessrecht zu lösen, gibt Art. 21 diesen Staaten die Möglichkeit, durch Vorbehalt zu erklären, dass auf Verjährung und Rechtsverlust durch Zeitablauf das durch die Konvention bestimmte Vertragsstatut keine Anwendung findet.

7. Siehe Anm. 2; vgl. auch Art. 98 CIS.

8. So auch Art. 97 Abs. 4 CIS (dort aber doppelt so lange Frist), siehe dessen Kommentierung.

Artikel 22

(1) Diese Konvention hat gegenüber keiner Konvention und keiner anderen internationalen Vereinbarung, die geschlossen wurde oder geschlossen werden kann und Vorschriften enthält, die das auf Kaufverträge anzuwendende Recht bestimmen, den Vorrang, vorausgesetzt, dass ein solches Dokument nur Anwendung findet, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Vertragsstaaten dieses Dokuments haben.

166

(2) Diese Konvention hat gegenüber keiner internationalen Konvention den Vorrang, deren Partner ein Vertragsstaat ist oder wird und die das anzuwendende Recht für besondere Kategorien von Kaufverträgen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Konvention regelt.

1. Artikel 22 (und auch 23) regelt Fragen, die sich aus dem **Zusammentreffen mehrerer internationaler Konventionen** ergeben, insbesondere die, welche der Konventionen Anwendungspriorität genießt. Artikel 22 Abs. 1 entspricht Art. 90 CIS und beide stimmen inhaltlich mit Art. 30 Abs. 2 WVK überein. (Siehe Kommentierung zu Art. 90 CIS.) Juristisch besteht kein Unterschied zwischen Konventionen und anderen internationalen Vereinbarungen, letztere werden allgemein als Oberbegriff für Konventionen, Übereinkommen, Abkommen usw, verstanden (vgl. Art. 2 WVK). In jedem Fall sind genau die Mitgliedschaften in den jeweiligen Konventionen beachten.

2. Absatz 1 erlasst den **Konflikt zwischen universellen und regionalen Regelungen** auf Konventionsebene. **Den Vorrang haben letztere**, die sogenannten reziproken Konventionen, die Gegenseitigkeit zeigt sich darin, dass beide Partner ihre Niederlassung in Vertragsstaaten dieser (regionalen oder geschlossenen oder reziproken) Konvention haben müssen. In diesem Sinne ist das Haager Kauf-IPR 1986 eine universelle und nicht eine reziproke Konvention, denn ihr Art. 1 spricht in Buchst. a von Niederlassungen in verschiedenen Staaten und nicht Vertragsstaaten (siehe dort), das wird durch Art. 6 (siehe dort) bekräftigt. Auch die FG-Konvention 1980 ist i. S. des Art. 22 Abs. 1 als eine universelle Konvention anzusehen, denn deren Art. 1 und 2 bringen dasselbe wie Art. 1 Buchst. a und Art. 6 zum Ausdruck (von Mehren Report, Nr. 186/187).

Konflikte zwischen dem Haager Kauf-IPR 1986 und der FG-Konvention 1980 werden also durch Art. 22 nicht gelöst, hier muss auf die allgemeinen volkerrechtlichen Anwendungsregeln zurückgegriffen werden, z. B. lex posterior derogat priori (vgl. Art. 30 WVK).

167

3. Abs. 2 regelt den **Konflikt zwischen dieser allgemeinen Konvention und speziellen Konventionen**, m. a. W. zwischen dieser, einen allgemeinen Gegenstand (internationaler Warenkauf) regelnden Konvention, und Konventionen, die einzelne Kategorien des Warenkaufs kollisionsrechtlich besonders regeln. Voraussetzung für die Anwendung der **Prioritätsregel** des Art. 22 ist, dass die spezielle Kategorie des Warenkaufs überhaupt von der Konvention erfasst und nicht durch Art. 2 ausgeschlossen ist (z. B. grundsätzlich Konsumentenverträge). Die speziellere Konvention genießt Anwendungspriorität — das entspricht dem altbekannten Satz lex specialis derogat legi generali.

Artikel 23

Diese Konvention berührt nicht die Anwendung
a) der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980),
b) der UN-Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (New York, 14. Juni 1974) oder das Protokoll zur Änderung dieser Konvention (Wien, 11. April 1980).

1. Während sich Art 22 auf mögliche Konflikte zwischen dieser Konvention und anderen kollisionsrechtlichen Konventionen regionalen, geschlossenen oder reziproken oder speziellen Charakters bezieht, betrifft Art. 23 das **Verhältnis zwischen dieser Konvention und solchen Bestimmungen der CIS und der Verjährungskonvention, einschliesslich Protokoll hierzu, die möglicherweise als Kollisionsregeln angesehen werden können**. Diese Bestimmungen sollen gegenüber der Konvention Anwendungspriorität haben, Artikel 1 Abs. 1 Buchst. a konnte als eine unvollständige Kollisionsregel angesehen werden, die das anzuwendende Recht entweder auf das Verkäuferrecht oder das Käuferrecht beschränkt (Honnold, 81). In diesem Falle käme es bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Art. 90 CIS und Art. 23 zu einem negativen Konflikt: Keine der beiden Konventionen beansprucht Anwendungspriorität. Unzweifelhaft besteht die hauptsächliche (oder alleinige?) Funktion des Art 1 Abs. 1 Buchst. a CIS darin, zu bestimmen, ob.

168

wenn das Kaufrecht eines CIS Vertragsstaates massgeblich ist, dessen inlandisches Kaufvertragsrecht oder dessen Recht für internationale Kaufverträge (CIS) zur Anwendung kommt. Ausgehend von dem Konflikt zwischen Art. 90 CIS und Art. 23 wurde auf der Diplomatischen Konferenz die Aufnahme des Art. 23 wegen der damit verbundenen Schwierigkeit als unerwünscht und unnötig angesehen (von Mehren Report, No. 193;

Proceedings, 756); zu einer Streichung aus dem Entwurf kam es aber nicht.

Das bedeutet: **Wenn die CIS für einen bestimmten Fall eine Kollisionsregel aufstellt, dann ist diese anzuwenden, es sei denn, Art. 90 CIS führt zur Anwendung der entsprechenden Bestimmung des Hunger Kauf-IPR 1986** (von Mehren Report zum Konventionsentwurf, No. 121/122)

Artikel 24

Die Konvention findet in einem Vertragsstaat auf nach ihrem Inkrafttreten in diesem Staat geschlossene Kaufverträge Anwendung.

1. Fesgelegt wird durch diese Regelun der **Zeitpunkt, von dem an die Konvention auf internationale Warenkaufverträge zur Anwendung kommt** (intertemporare Kollisionsregel). Die Konvention hat keine ruckwirkende Kraft (Pelichet, 104). Die Gerichte eines Vertragsstaates können sie nur auf solche Kaufverträge anwenden, die nach dem Inkrafttreten der Konvention für diesen Staat abgeschlossen worden sind. Der für das Inkrafttreten missgebende Zeitpunkt bestimmt sich nach Art. 27. Die Nichtruckwirkung entspricht der Grundsatzregelung des Art. 28 WVK

169

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Artikel 25

- (1) Die Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Die Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- (3) Die Konvention steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tage an zum Beitritt offen, an dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

(4) Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreiches der Niederlande, dem Depositar der Konvention, hinterlegt.

1. Als erster Staat hat die CSSR die Konvention unterzeichnet, das Datum dieser Unterzeichnung- 22. Dezember 1986 - wird zur Kennzeichnung der Konvention verwendet. Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht Art. 91 Abs. 1 CIS (siehe dortige Kommentierung) und konkretisiert Art. 6 WVK, wonach ein Staat die Fähigkeit besitzt, internationale Vereinbarungen einzugehen. Die **Unterzeichnung bedestet** im konkreten Fall (siehe Abs. 2) **noch nicht die Zustimmung des Unterzeichnerstaates, an diese Konvention gebunden zu sein.** (Siehe Art. 12 und 14 WVK).

2. Artikel 25 bietet wie Art. 91 Abs. 2 CIS verschiedene Möglichkeiten, die Zustimmung zur Bindung an die Konvention auszudrücken — siehe auch Abs. 3. Die Auswahl der konkreten Art und Weise, diese Zustimmung auszudrücken, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht oder anderen staatsrechtlichen Bestimmungen der an der Konvention interessierten Staaten. Die in der UNO-Praxis entwickelten Arten der Annahme und Bestätigung erlauben insbesondere den Staaten eine

170
flexiblere Handhabung der Zustimmungsbekundung, die in ihrem Recht für die Ratifikation nach wie vor ein langwieriges Verfahren vorsehen. Siehe Kommentierung zu Art. 91 CIS.

3. Gemäss Art. 15 WVK kann die **Zustimmung eines Staates zur Bindung an die Konvention auch durch Beitritt** ausgedrückt werden, da Art. 25 diese für manche Staaten leichter zu vollziehende Zustimmungsart ausdrücklich mit der Zustimmung durch Ratifikation, Annahme oder Restatigung rechtlich gleichstellt. Der Beitritt zur Konvention setzt nicht deren Inkrafttreten gemäss Art. 27 voraus. Nicht sehr üblich, aber durchaus möglich ist der Beitritt auch für Staaten, die zwar an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt waren, sie aber dennoch nicht unterzeichnet haben. Ziel ist, den **Zugang zur Konvention so breit anzulegen, dass jeder an ihr interessierte Staat den für ihn am besten geeigneten Weg wählen kann.** So auch Art. 91 Abs. 3 CIS.

4. Entsprechend der Üblichkeiten bei von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht erarbeiteten Konventionen fungiert der niederländische Aussenminister als Depositar. Zu den Funktionen des Depositars siehe Art. 31.

Artikel 26

(1) Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen verschiedene Rechtssysteme auf die von dieser Konvention geregelten Angelegenheiten Anwendung finden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt erklären, dass sich diese Konvention auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere von ihnen erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Diese Erklärungen sind dem Depositär zu notifizieren und haben ausdrücklich die Gebietseinheiten anzugeben, auf welche die

171

Konvention Anwendung findet.

(3) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich die Konvention auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

1. Diese für Haager Konventionen traditionelle **Föderativstaaten-Bestimmung** findet sich auch in Art. 93 Abs. 1, 2 und 4 CIS — siehe die dortige Kommentierung. Artikel 26 entspricht inhaltlich dem Art. 29 WVK, geht aber mehr ins Detail, um nach Möglichkeit jedwede Unklarheit über die Geltung der Konvention in der einen oder anderen Gebietseinheit eines Vertragsstaates zu vermeiden. Diese Bestimmung ist nicht mit der Kolonialklausel früherer Konventionen (z. B. Art. 10 Abs. 1 Haager Kauf-IPR 1955, Art. 25 Abs. 1 Haager Stellvertretungs-IPR) zu verwechseln.

Artikel 27

(1) Die Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der einer Frist von drei Monaten nach der Hinterlegung der funften in Artikel 25 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Danach tritt die Konvention in Kraft:
a) für jeden Staat, der sie später ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr später beitrifft, am ersten Tag des Monats, der einer Frist von drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde folgt,
b) für eine Gebietseinheit, auf welche die Konvention nach Artikel 26 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der einer Frist von drei Monaten nach der in diesem Artikel genannten Notifikation folgt.

1. Der hier vorgeschene **Mechanismus des Inkrafttretens der Konvention hat bei Haager Konventionen Tradition-** mit einer wesentlichen Ausnahme: Anstelle der sonst üblichen Niederlegung von Urkunden über Ratifizierung, Annahme, Bestätigung oder Beitritt dreier Staaten verlangt diese Konvention fünf. Die wünschenswerte weltweite

172

Durchsetzung dieser Konvention und ihre Nähe zur CIS waren Anlass, in diesem Punkt von der Tradition abzugehen und sich Art. 99 Abs. 1 CIS (zehn

Zustimmungserklärungen) zu nahern- siehe Kommentierung zu Art. 99 CIS. Die Beschränkung der Konvention auf das Spezialgebiet des Kauf-IPR liess es wiederum nicht als zwingend erscheinen, dieses CIS-Teilnehmer-Minimum zu übernehmen (von Mehren Report, No. 196).

Artikel 28

Für jeden Vertragsstaat der Haager Konvention vom 15. Juni 1955 über das auf den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht, der zugestimmt hat, dass vorliegende Konvention ihn bindet, und für den die vorliegende Konvention in Kraft ist, ersetzt diese Konvention die genannte Konvention von 1955.

1. Die Konvention ist zwischen **Belgien, Danemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niger, Norwegen, Schweden und der Schweiz in Kraft**. Sie enthält keine Regelung über Geltungsdauer, Neuverhandlung o. a.; es ist nicht zwingend für ihre Teilnehmerstaaten, sich dem Haager Kauf-IPR 1986 anzuschliessen. Artikel 28 begünstigt aber den Übergang von der Konvention 1955 zu der Konvention 1986, indem ein **Mechanismus** bereitgestellt wird, **der mit dem Eintritt in die neue Konvention den Austritt aus der alten bewirkt**, ohne dass es der Durchführung des in der Konvention vorgesehenen, wegen der Fristenregelung langwierigen Austrittsverfahrens bedarf. Beide Konventionen können von einem Vertragsstaat nicht gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden- Art. 40 Abs. 5 WVK bringt dafür keine Lösung, denn beide Konventionen führen dazu, dass das durch ihre Kollisionsregeln bestimmte Recht unabhängig davon zur Anwendung kommt, ob es das Recht eines Vertragsstaates ist oder nicht, siehe Art. 6.

Mit Ausnahme Nigers haben die Vertragsstaaten der Konvention von 1955 dem Depositar ihr Einverständnis mit dem **vereinfachten Transfer** zu der neuen Konvention erklärt. Der Mechanismus des Art. 28 wird jedoch nur und erst mit der Zustimmung des jeweiligen Vertragsstaates zur

173

Bindung an die neue Konvention (Art. 25) und ihrem Inkrafttreten für diesen Staat (Art. 27) in Gang gesetzt.

Artikel 29

Jeder Staat, der Teilnehmer dieser Konvention wird, nachdem eine sie revidierende Vereinbarung in Kraft getreten ist, wird als Vertragsstaat der revidierten Konvention angesehen.

425

1. Die Konvention enthält **nicht einen Revisionsmechanismus**, wie z. B. Art. 32 und 33 der UN-Konvention über die Güterbeförderung zur See

(Hamburger Regeln), 1978, **sondern nur die Feststellung der Priorität der Neufassung der Konvention**, wenn es eine Revision gibt. Nach Inkrafttreten der Neufassung werden Beitritte zur Konvention als solche zu ihrer Neufassung angesehen.

Artikel 30

- (1) Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann sie durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.**
(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt. Ist in der Notifikation eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Depositar wirksam.

1. Die **Kündigungsregel** stimmt mit Art. 101 Abs. 1 CIS überein — siehe dessen Kommentierung. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Notifikation. Sie hat der Depositar gemäss Art. 31 Buchst. e

174

entgegenzunehmen, und dieser hat hierüber die anderen Vertragsstaaten in Kenntnis zu setzen.

2. Die **Fristenregelung ist gegenüber früheren Haager Konventionen vereinfacht** und die Frist selbst auf drei Monate verkürzt. Nach dieser Wartezeit wird die Kündigung am 1. Tag des diesen drei Monaten folgenden Monats wirksam. Der Fristbeginn ist *expressis verbis* geregelt, so dass Unklarheiten nicht entstehen können.

3. Der die Kündigung erklärende Vertragsstaat kann in der Notifikation eine längere Warte- oder Kündigungsfrist als drei Monate angeben, z. B. weil er mehr Zeit für die gesetzgeberische Ablosung der in sein Rechtssystem aufgenommenen Konvention braucht. Diese flexible Fristenregelung ermöglicht die Anpassung des Ausserkrafttretens der Konvention für den kündigenden Staat an den Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender eigener Gesetzgebung auf kollisionsrechtlichem Gebiet oder des Wirksamwerdens des Eintritts in eine andere internationale Konvention (von Mehren Report, No. 199). Diese längere c Frist beginnt ebenfalls mit Eingang der Kündigungsnotifikation beim Depositar. Sie endet auch am 1. Tag des dieser längeren Frist folgenden Monats. Die Fristverlängerung bedarf keiner Zustimmung durch die anderen Vertragsstaaten. Die Regelung über die Verlängerung der Kündigungsfrist stimmt mit Art. 101 Abs. 2 Satz 2 CIS überein.

Artikel 31

Der Depositär notifiziert den Mitgliedsstaaten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und den Staaten, die entsprechend Artikel 25 ratifiziert, angenommen oder bestätigt haben oder beigetreten sind:

a) die in Artikel 25 genannten Unterzeichnungs, Ratifikationen, Annahmen, Bestatigungen und Beitritte;

175

b) den Zeitpunkt, zu dem die Konvention entsprechend Artikel 27 in Kraft tritt;

c) die in Artikel 26 vorgesehenen Erklärungen;

d) die Vorbehalte und die Rücknahme der Vorbehalte, die in Artikel 21 vorgesehen sind;

e) die in Artikel 30 genannten Kündigungen.

1. Das sind traditionell die Aufgaben des niederländischen Außenministers als Depositär der unter Schirmherrschaft der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht erarbeiteten Konventionen. Die Regelung entspricht den Art 76 und 77 WVK. Vgl. Art. 89 CIS, der analoge Aufgaben des UN-Generalsekretärs als Depositär für im Rahmen der UNO erarbeitete Konventionen auflistet.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am 30. Oktober 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei die beiden Texte gleichermassen verbindlich sind, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung des Königreiches der Niederlande hinterlegt wird und von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der Staaten, die Mitglieder der Haager Konferenz über internationales Privatrecht zum Zeitpunkt ihrer Ausserordentlichen Tagung im Oktober 1985 sind, sowie jedem Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, übermittelt wird.

1. Die Diplomatische Konferenz in Den Haag beendete ihre Arbeit am **30. Oktober 1985** mit der **Unterzeichnung ihrer Schlussakte**, mit der der beigefugte Entwurf der Konvention den Regierungen der an der Konferenz teilnehmenden Staaten und der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Am selben Tag wurde die Konvention in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt. Da

vielfach die Unterzeichnung der Schlussakte einer diplomatischen Konferenz und die erste(n) Unterzeichnung(en) der Konvention auf denselben Tag fallen, tragen Konventionen in der Regel dasselbe Datum wie die Schlussakte. **Rechtlich hat eine Konvention jedoch ihr eigenes „Geburtsdatum“**, das neben ihrer amtlichen Bezeichnung (Titel) zu ihrer Identifizierung gehört. Dieses Datum wird **durch den Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung bestimmt**, und die erfolgte bei der Konvention über das auf internationale Warenkaufverträge anwendbare Recht erst am 22. Dezember 1986 durch die Tschechoslowakei. Deshalb ist der 22. Dezember 1986 und nicht der zuweilen auch verwendete 30. Oktober 1985 das Konventionsdatum.

2. Seit der Konvention über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961 (GBl. II 1975Nr. 2 S. 40) legt die Haager Konferenz die von ihr erarbeiteten Konventionsentwürfe zweisprachig vor, bis dahin nur in französisch. Das Ständige Büro der Haager Konferenz hat seiner Dokumentation zur diplomatischen Konferenz über das auf Kaufverträge anzuwendende Recht als Anhang Übersetzungen der Konvention in arabisch, chnesisch, spanisch und russisch beigefügt. Diese vom UNO-Übersetzungsdienst gefertigten Übersetzungen stellen zwar nicht offizielle Texte der Konvention dar, fordern aber den Gleichlauf dieser Konvention mit der CIS.

3. In Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 1 WVK sind beide **Fassungen der Konvention gleichermassen verbindlich**. Die Konvention enthält keine Bestimmung über die Priorität der einen oder anderen Fassung bei eventuellen sprachlichen Abweichungen voneinander. Die Verhandlungen auf der Diplomatischen Konferenz und die Redaktionsarbeiten erfolgten überwiegend in englisch. (Als Beispiel für Meinungsverschiedenheiten der Englischsprachigen über den Bedeutungsinhalt juristischer Begriffe wurde Art. 16 genannt: „interpretation“). Die deutsche Übersetzung der Konvention ist eine Arbeitsübersetzung; die deutschsprachigen Staaten haben bisher keine gemeinsame Übersetzung angefertigt

177

4. Art. 77 Abs. 1 WVK.

5. Seitens der Haager Konferenz handelte es sich um eine Ausserordentliche Session ihrer Mitgliedstaaten. Durch die Einladung der an der UNCtRAL-Arbeit mitwirkenden Staaten zur Teilnahme an dieser Session wurde diese zur diplomatischen Konferenz über das auf Kaufverträge anzuwendende Recht. Der Depositär hat allen an der **Ausserordentlichen Session/Diplomatischen Konferenz** teilnehmenden Staaten gegenüber gleiche Verpflichtungen.

Konrollaufgaben

1. Lesen Sie die Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht von Heinz Strohbach aus dem Lehrwerk "Internationales Kaufrecht".
2. Stellen Sie die wichtigsten Informationen dar, die zu den Punkten der Kommentierung stehen. Arbeiten Sie zu zweit oder in der Gruppe.

Punkte	Information
Vorbemerkung 1. Zur Vorgeschichte der Konvention.	1.1. Die am 30. Oktober 1985 auf der Schlusssitzung der Diplomatischen. Koferenz über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf

<p>2. Hauptinhalt der Konvention.</p>	<p>anzuwendende Recht verabschiedete Konvention ist das Ergebnis gemeinsamer Bemuhungen der Haagen Konferenz fur internationales Privatrecht und der UNCITRAL.</p> <p>1.2. Die Konvention tragt das Datum 22. Desember 1986, nicht dass der Schlussakte vom 30. Oktober 1985. Entscheidend ist der Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung der Konvention sind allerdings funf Ratifikationen, Annahmen, Bestatigungen oder Beitritte erforderlich.</p> <p>1.3. ...</p> <p>1.4. ...</p> <p>2.1. ...</p> <p>2.2. ...</p> <p>2.3. ...</p> <p>2.4. ...</p>
<p>Praambel</p>	

3. Notieren Sie die wichtigsten Informationen zu den Punkten der Kommententierung der Rechtsamvendungskonvention!

4. Übersetzen Sie die wichtigsten Informationen ins Russische! Geben Sie den Inhalt der Punkte wieder.
5. Modellieren Sie die Internationale Konferenz der Völkerrechtler. Stellen Sie kurze Vorträge während der Konferenz dar. Gebrauchen Sie dabei folgendes Inhaltsverzeichnis zur Konferenz.

Praambel der Konferenz

Der Internationale Verband der Völkerrechtler organisierte die Internationale Konferenz zum Thema “Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht”. Diese Konferenz fand im Rahmen der Aero Universität von S. P. Korolew, in der Stadt Samara, am 20. Dezember 2003 statt.

Inhaltsverzeichnis

Eroffnungsansprache.....

Präsident des internationalen Verbandes der Völkerrechtler (Deutschland)
 Prof. Dr. habil F. Enderlein.....

180

Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Verbandes der Völkerrechtler der Russischen Föderation
 Prof. Dr. E. Kalmykova.....

Plenarvorträge

H. Stohbach (Deutschland): Zur Vorgeschichte der Rechtsanwendungskonvention.....

D. Maskow (Österreich): Hauptinhalt der Rechtsanwendungskonvention.....

M. Ol'sanskij (Russland): Praambel der Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention.....

(...): Anwendungsbereich der Konvention, Kommentierung der
 Art. 1-6.....

(...): Bestimmung des anzuwendenden Rechts, Kommentierung der
 Art 12-13.....

(...): Allgemeine Bestimmungen Kommentierung der Art. 14-24.....

(...): Schlussbestimmungen, Kommentierung der Art. 25-31.....

Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der Konferenz.....

Prof. Dr. habil F. Enderlein (Deutschland) Rechtspolitik Deutschlands im europäischen Kontext (am Beispiel “Das Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft”)

Schlusswort.....

Prof. Dr. E. Kalmykova (Russland) Rechtspolitik Russlands im europäischen Kontext (am Beispiel “Das Wirtschaftssystem der Marktwirtschaft der Russischen Föderation. Die Grundlage des Systems”)

Resolution an den Vorstand des Verbandes der Volkerrechtler....

Teilnehmerliste.....

Muster der Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der Konferenz:

Prof. Dr. F. Enderlein

Rechtspolitik Deutschlands im europäischen Kontext (am Beispiel “Das Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft”)

Die vom Volkerrechtler- Verband Russlands einberufene internationale Konferenz “Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht” wird zweifellos als bedeutsames Ereignis in die Chronik unserer fachlich- professionellen Entwicklung eingehen.

Es hat einen tiefen Sinn, dass angesichts der schwierigen und zum Teil schmerzhaften Probleme, mit denen sich unser Staat und die ganze Gesellschaft konfrontiert sehen, die Frage der Rechtspolitik der Rechtsanwendungskonvention nicht zu kurz kommt, und dass insbesondere den aktuellen russisch- deutschen Rechtsbeziehungen ein so hoher Stellenwert eingeräumt wird. Bezeichnend ist die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Teilnehmerschaft der Konferenz- über/ 50 Aspiranten und Mitbewerbern, über 50 Wissenschaftler aus einem Dutzend Städten von Russland und anderen Ländern. Der thematische Rahmen der Konferenzbeiträge war sehr weit gespannt. Insgesamt wurden 10 Plenarvorträge vorgelegt.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen einerseits grundlegende volkerrechtliche Gesichtspunkte der Rechtsanwendungskonvention.

Andererseits wurden im Plenum auch allgemeine Ansätze und Schwerpunkte der Rechtspolitik der Staaten behandelt.

Hier muss die Frage der Rechtspolitik Deutschlands im europäischen Kontext ganz kurz behandelt werden.

Die Wirtschaftsordnung der BRD wird zutreffend als System sozialer Marktwirtschaft bezeichnet. Das Grundgesetz (GG) hat dieses System nicht ausdrücklich als solches i. S. eines Ordnungsmusters zur Koordination und Lenkung der Wirtschaft festgeschrieben. Nach ganz soll dem GG auch die Entscheidung für eine soziale Marktwirtschaft nicht zu entnehmen sein. Die gegenwärtige Wirtschaftsordnung stellt danach nur ein vom Grundgesetz akzeptiertes Ergebnis (wirtschafts-) politischer Willensbildung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers im Rahmen des von der

182

Verfassung offengehaltenen Gestaltungsspielraums dar. Aber die Frage der Rechtsanwendungskonvention im Internationalen Kaufrecht ist für die BRD sehr aktuell.

In der Konferenz herrschte eine kollegiale und freundschaftliche Atmosphäre, die uns alle einander nahegebracht und um neue Anregungen für die Umsetzung unseres gemeinsamen Anliegens bereichert hat.

Unser besonderer Dank gilt den uns als führende Wissenschaftler und Pädagogen bekannten Gästen aus Deutschland sowie den an der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz beteiligten staatlichen Einrichtungen der BRD, deren Teilnahme der Konferenz im eigentlichen Sinne des Wortes internationalen Niveaus gesichert hat.

Im Namen der Konferenzleitung wünschen wir allen Teilnehmern eine gute Gesundheit und erfolgreiches Wirken auf unserem gemeinsamen Tätigkeitsgebiet.

**Muster des Schlusswortes:
Schlusswort**

Prof. Dr. E. Kalmykowa.

Meine Damen und Herren!

Internationales Kaufrecht ist immer ein Risiko. Wer sich darauf einlasst, riskiert, missverstanden zu werden, seine Wirtschaftspartner zu verärgern oder zu beleidigen oder in dem schlimmsten Fall die gesamte Beziehung zum Wirtschaftspartner nachhaltig zu gefährden.

Wir als Völkerrechtler, Fachleute, Spezialisten für internationales Kaufrecht haben also einen recht gefährlichen Beruf, wir müssen relativ oft um der internationalen Verständigung willen "riskante" Leistungen vollbringen.

Der Erfolg eines internationalen Kaufrechts ist um so sicherer gewährleistet, je konventioneller bzw. normenkonformer eine Verhaltensweise ist. Wenn man in einem fremden (oder auch das eigene) Kaufrecht kein Risiko eingehen möchte, missverstanden oder falsch interpretiert zu werden, sind die ausgetretenen Pfade der Konvention der sichere Weg.

Die marktwirtschaftliche Ordnung der Wirtschaft der Russischen Föderation bedeutet, dass die Volkswirtschaft prinzipiell nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage durch den Wettbewerb eigenverantwortlicher Rechtspersonen (Wirtschaftssubjekte) gesteuert wird, die Waren und Leistungen anbieten und ihrerseits wieder als Nachfrager von Gütern und Leistungen auftreten. Dadurch wird eine überwiegend privatautonome Gestaltung der Ordnung der Wirtschaft der Russischen Föderation. Das Wirtschaftssystem der internationalen Marktwirtschaft hat immer den veränderlichen Charakter.

Mit anderen Worten sollen wir immer wieder lernen, von stereotypen Vorstellungen voneinander wegzukommen. Denn Klischeehaftes Denken läuft für Menschen sehr oft böse aus, es gefährdet die Möglichkeit der internationalen Verständigung.

Es scheint mir eine zentrale Aufgabe der Ausbildung von Völkerrechtlern zu sein, ihnen die strategischen Techniken für das internationale Kaufrecht zu vermitteln.

184

Möglicherweise lassen sich mit Hilfe unseres Zusammenwirkens, mit Hilfe unserer gemeinsamen Energetik neue Antworten auf viele Fragen und neue Analysemöglichkeiten von Prozessen und Resultaten geistigen Handels und internationaler Praxis finden.

Muster der Resolution an den Vorstand des IVV:

Resolution an den Vorstand des IVV

Die Teilnehmer der Konferenz "Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht" kommen auf Grund des in Plenarsitzungen stattgefundenen Meinungsaustausches einmütig zum folgenden Schluss:

Die Rechtsanwendungskonvention gewinnt angesichts der sich in der Welt vollziehenden wirtschaftlichen Veränderungen immer mehr an Bedeutung. Dabei kommt gerade das Internationale Kaufrecht auf Grund ihrer besonderen Stellung als Mitte zwischen Ost und West eine überaus grosse Rolle zu.

Gegenwärtig besteht noch ein empfindlicher Mangel an Fachkräften, die über die für ein erfolgreiches internationales Kaufrecht erforderliche Fachkenntnisse und volkerrechtliche Fertigkeiten verfügen.

Voraussetzungen für die Behebung dieses Mangels sind:

1. Volkerrechtsforschung;
2. Terminologie, Fachtexte eines geltenden Volkerrechts, Fachdiskussionsanalyse unter Einbeziehung internationaler Vergleiche;
3. Erstellung von Lehrwerken und Lehrmaterialien für Wirtschaftsjuristen und Volkerrechtler;
4. Weiterbildung von diesem Bereich tätigen Lehrkräften an führenden Universitäten der deutschsprachigen Partnerländer;
5. Förderung des internationalen Austausches von Aspiranten, Mitbewerbern, Lehrkräften und Wissenschaftlern;
6. Informationsaustausch und Dokumentation durchgeführter Arbeiten.

Die Teilnehmer der Konferenz "Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention" sind der Meinung, dass der Internationale Verband der Volkerrechtler für die Erfüllung dieser Zielsetzungen die Fortsetzung der in Samara begonnenen Arbeit gewährleisten und dafür auch die Unterstützung von Rechtsstiftungen und Wirtschaftsunternehmen erwirken sollte.

186

Muster der Teilnehmerliste:

Teilnehmer der internationalen Konferenz "Kommentierung der Konvention über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwendende Recht".

Samara, 20-25. Dezember 2003

Fritz Enderlein

Präsident des

internationalen

Verbandes der
Volkerrechtler
Goethe-Institut
Balanstrasse 57,
Munchen 90,
D- 8000
Fax. 089/41868-444

Kalmykova Jelena

Beisitzer des
IVV
121552 Moskau
Akademik Pavlov- Str.
36-149
Tel. 140 14 97
Russland

Strohbach Heinz

HE 68. 1

ETH Zentzum
CH- 8092 Zurich
Fax. 031 65 37 73

187

Kontrollfragen.

1. Aus welchen wesentlichen Teilen besteht die Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention?
2. Skizzieren Sie ein übersichtliches System der Kommentierung!
3. Wie läuft die Vorgeschichte der Konvention ab?
4. Wann wurde die UNCITRAL gegründet? Schildern Sie die Hauptaufgabenfelder der UNCITRAL!
5. Wie kann man am besten den Hauptinhalt der Konvention definieren?
6. Welche wesentlichen Kompromisse kann man in den (kollisions)- rechtlichen Grundfragen unterscheiden?

7. Nennen Sie die Vertragsstaaten der Konvention! **(Praambel)**.
8. Wie wird das Hauptkennzeichen der Internationalität des Kaufvertrages in Art. 1 CIS verwendet? **(Art. 1)**
9. In welchen Fällen findet diese Konvention keine Anwendung auf?
(Art. 2)
10. Was verstehen Sie unter dem Ausdruck "Ware"? (mit Beispielen)
(Art. 3)
11. Welche Probleme sind mit dem Artikel 4 verbunden? **(Art. 4)**
12. In welchen Fällen bestimmt die Konvention die Rechtsanwendung nicht? **(Art. 5)**
13. Spielen Überlegungen der Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten der Konvention eine grosse Rolle? **(Art. 6)**
14. Schildern Sie die Hauptaussagen der Konvention in Art. 7! **(Art. 7)**
15. Wann unterliegt der Vertrag jedoch dem Recht des Staates? **(Art. 8)**
16. In welchen Fällen greift das Kollisionsrecht am Ort der Auktion bzw. am Börsenplatz geltendes Vertragsrecht ein? **(Art. 9)**
17. Wonach werden das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit des Kaufvertrages entschieden? **(Art. 10)**
18. Wann ist die Konvention auf die Formgültigkeit eines Kaufvertrages anzuwenden? **(Art. 11)**
19. Was regelt man auf den Kaufvertrag nach Artikeln 7, 8 und 9 anzuwendende Recht insbesondere? **(Art. 12)**
20. Wie läuft der Prozess des anzuwendenden Rechts bei Fehlen einer ausdrücklich anderslautenden Vertragsbedingung ab? **(Art. 13)**
21. Was versteht man unter einer Niederlassung? **(Art. 14)**

188

22. Welche Bedeutung hat der Ausschluss des Kollisionsrechts der massgebenden Rechtsordnung? Beweisen Sie mit Beispielen diese Bedeutung!
(Art. 15)
23. Entwickeln Sie ein Maximum an einheitlicher Auslegung und Anwendung der Konvention und erläutern Sie diese Darstellung! **(Art. 16)**
24. Erläutern Sie in Kurzform die Ausdehnung des traditionellen Ordre-public-Konzepts! **(Art. 17)**
25. Gibt die Konvention eine Definition des Ordre public? (mit Beispielen) **(Art. 18)**
26. Welche Zielsetzungen und Probleme sind mit einer Föderativstaaten-Bestimmung verbunden?
27. Stellen Sie die Rechtsanwendungskonvention und die Föderativstaatenbestimmung gegenüber! **(Art. 20)**
28. Was kann jeder Staat bei der Ratifikation den Vorbehalt erklären? **(mit Beispielen) (Art. 21)**
29. Welche Arten der Konflikte gibt es zwischen Regelungen auf Konventionsebene und zwischen verschiedenen Konventionen? **(Art. 22)**
30. Welche Fragen betrifft der Artikel 23? (mit Beispielen) **(Art. 23)**
31. Was stellt die intertemporäre Kollisionsregel im Kaufrecht dar? **(Art. 24)**
32. Formulieren Sie wichtigste Zielsetzungen und Probleme der Rechtsanwendungskonvention! **(Art. 25)**
33. Nennen Sie die Hauptpunkte für den Begriff der traditionellen Föderativstaaten-Bestimmung! **(Art. 26)**
34. Aus welchen wesentlichen Teilen kann Mechanismus des Inkrafttretens der Konvention bestehen? **(Art. 27)**
35. Was begünstigt der Artikel 28? (mit Beispielen) **(Art. 28)**

36. Enthalt die Konvention einen Revisions mechanismus oder nicht? Beweisen Sie Ihre Gedanken! **(Art. 29)**
37. Welche Zielsetzungen sind mit einem Depositär verbunden? **(Art. 31)**
38. Stellen Sie die Kündigungsregel und die Fristenregelung gegenüber! **(Art. 30)**
39. Formulieren Sie noch einige erweiterte Fragen, die juristisch besonders relevant sind oder aber im Fachtext sehr häufig vorkommen.

189

40. Veranstalten Sie eine Diskussion zum Thema “Kommentierung der Rechtsanwendungskonvention”. Kreuzen Sie die Ihrer Meinung nach richtigen Aussagen zu den wichtigsten Rechtsbegriffen der Rechtsanwendungskonvention an! Arbeiten Sie in der Gruppe!

Literatur zum Prüfungsreferat

1. Багма Л. Т., Блях М. С. Немецко-русский экономический словарь. – 664 с. 1981.
 2. Гришина Н. Ю. и др. Словарь предпринимателя. – М.: «Рынок», 1991. – 96 с.
 3. Лиллевяли А. А., Мясников Б. П. Немецко-русский и русско-немецкий патентный словарь. Под ред. А. Н. Морозова и др. – М.: «Сов. Энциклопедия». – 1971. – 239 с.
 4. Словарь рыночных экономических терминов. – М.: НИИ экономики и комплексных проблем связи (НИИ «Экос»). – 1991. – 104 с.
 5. Сущинский И. Н. Право и коммерция: Русско-немецкие соответствия. Учебное пособие. – М.: ГИС, 2001. – 256 с.
 6. Словарь предпринимателя. Справочник менеджера. Терминология рынка, товарной продукции и кредитно-денежных отношений. Выпуск 1. ВНИИКИ, 1991. – МИА «Айперон», 98 с.
 7. Grosses Okonomisches Worterbuch. Russisch- deutsch, Von Gerhard Mochel. – Berlin: Verlag “Die Wirtschaft”. – 1983. – 576 s.
 8. Worterbuch des internationalen Messewesens. Deutsch- Russisch. VEB Verlag “Enzyklopadie”, Leipzig, 1981. – 136 s.
 9. Juristisches Worterbuch. Deutsch- Russisch, Von Gerhard Mochel. – Berlin: Verlag “Wirtschaft”. – 1971. – 690 s.
 10. Altmann J. Aussenwirtschaft fur Unternehmen. Stuttgart; Jena: Fischer, 1993. S 3-19.
 11. Bork R. Einfuhrung in das neue Insolvenzrecht, 2. Aufl. Tubingen 1998, S. 1- 2.
 12. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. – Bonn.: IN- Press, 5/ 1996. 36 S.
 13. Dutz. W. Arbeitsrecht, 2. Aufl., Munchen 1994, S. 289 ff.
 14. Dixit A., Normann V. Aussenhandelstheorie. Munchen; Wien: Oldenbourg, 1982. Kap II, S 30-60.
 15. Hellmich, G. Roth: Handels- und Gesellschaftsrecht: das Recht des Kaufmannischen Unternehmens, 5. Aufl., Munchen 1998, - 50 s.
 16. Interessenverbände: Kooperation und Konfrontation. – Bonn.: In- Press, 18/ 1997.
 17. Isensee J., Kirchhof P. Handbuch des Staatsrechts der BRD. G. F. Muller Juristischer Verlag Heidelberg, 1987- 1992 (I; II).
-
18. Krelle W. Theorie des Wirtschaftlichen Wachstums. Springer- Verlag, 1985. – 152 S.
 19. Lehmann H. G. Deutschland- Chronik 1945 bis 1995. – Bonn: Bundeszentral fur politische Bildung, 1995. – 145 S.

20. Ohmae K. Die neue Logik der Wirtschaft. Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne. Hamburg: Hoffmann und Campe., 1991. – 126 S.
21. Reitemeier U.: Studien zur juristischen Kommunikation Eine Kommentierte Bibliografie, Tübingen., Narr., 1985. – 136 S.
22. Schoppe S. G. (Hrsg) Kompendium der internationalen Betriebswirtschaftslehre München; Wien: Oldenbourg, 1992. Kap. I. – 50 S.
23. Siebert H. Aussenhandelstheorie 2. Aufl. Stuttgart: Fischer., 1997. Kap I.
24. Varian H. R. Mikroökonomie. 2. Aufl. München; Wien: Oldenbourg, 1985. – 38 S.
25. Wallenberg. G.: Kartellrecht unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Berlin: Luchterhand, 1997. – 38 S.
26. Weimar R. Grundzüge des Wirtschaftsrechts. 2. Aufl., München., 1993. – 25 S.
27. Wesel U.: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen. Frankfurt / Main, Eichborn Verlag, 1991. – 120 S.
28. Winkler G.: Orientierungen im öffentlichen Recht.: G. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, 1991. – 116 S.
29. Zippelins Reinhold. Kleine deutsche Verfassungsgeschichte: vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. – München: Beck, 1994. – 150 S.

Адреса автономного поиска литературы:

443001, г. Самара, ул. Молодогвардейская, 196, оф. 307. Т/Ф (8462) 45-50-97 Center Com- Samara
E- mail: samara @ centercom. ru.

117218, г. Москва, ул. Б. Черемушкинская, 34.

Юридический дом «Юстицинформ»

тел.: (095) 128- 9025; 129- 0511.

www: <http://jnsinf.chat.ru>

E- mail: sbyt 2000 @ mtu- net. ru

192

Bibliographie

1. Белов А. П. Международное предпринимательское право: Практическое пособие. – М.: Юридический Дом «Юстицинформ», 2001. – 336 с.
2. Программы кандидатских экзаменов по иностранным языкам и философии для аспирантов и соискателей / Министерство общего и профессионального образования Российской Федерации. – М.: Госкоорцентр, 1997. – 64 с.
3. Internationales Kaufrecht: Kaufrechtskonvention, Verjährungskonvention, Vertretungskonvention, Rechtsanwendungskonvention / Kommentiert von Fritz Enderlein; Dietrich Maskow; Heinz Strohbach. – 1. Aufl. – Berlin: Haufe, 1991. – 430 S.

Ирина Анатольевна Киреева

Практикум немецкой научной речи по специальности

«Международное частное право»